

DIE SENATORIN FÜR ARBEIT, FRAUEN,
GESUNDHEIT, JUGEND UND SOZIALES

JAHRESBERICHT 2008

DER GEWERBEAUF SICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2008

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgegeben von:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen

und

Der Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Foto auf dem Umschlag: Baustelle Weserstadion
(Quelle Gewerbeaufsicht des Landes Bremen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Für den eiligen Leser	6
1. Allgemeines	9
1.1. Organisation, Personal, EDV	9
Technische Ausstattung in Zeiten knapper Ressourcen	9
Personal	10
Fortbildung	11
1.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	12
Erfahrungsaustausch Niedersächsische Gewerbeaufsicht und BG Bau.....	12
Niedersächsischer Qualitätszirkel „Baustellen“.....	13
Arbeitskreis „Küstenländertreffen“	14
Zusammenarbeit mit der Unfallkasse	15
1.3. Mitarbeit in Landesprogrammen	17
Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“.....	17
Projekt: „StartFit“	18
Projekt: „KoKoQ“	18
Projekt: „LernBau“	19
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	21
Arbeitssicherheitstage 2008.....	21
2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	23
2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA	23
2.2. Arbeitsschutzorganisation.....	25
Systemkontrolle.....	25
Projekt: Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben	29
2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	32
Unfallzahlen, Unfalluntersuchung	32
Absturz aus 8 m Höhe.....	33
Nichtbeachtung der Aufbau- und Verwendungsanweisung.....	35
Umgestürzter Mobilkran.....	36
Umsetzung der Baustellenverordnung.....	42
Lärminderung in einer orthopädischen Werkstatt	45
2.4. Arbeitsmittel und Medizinprodukte.....	46
Umsturz eines 250 t Raupenkranes.....	46
Projekt: Gabelstapler.....	48
Schwere Schnittverletzung an einer Teigteilmaschine	50
Arbeitsschwerpunkt: Prüfung der Gerüste	52
2.5. Überwachungsbedürftige Anlagen	54
System zur Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen (AnKa).....	54
2.6. Gefahrstoffe.....	55
Containerbegasung - Schutz der Ozonschicht gefährdet	55
Umschlag gefährlicher Güter im Hafen.....	56
2.7. Explosionsgefährliche Stoffe	59
Anzahl der Großfeuerwerke stagniert	59

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände.....	60
Feuerwerke - Stress der Tiere im „Zoo am Meer“ durch Feuerwerke	60
2.8. Strahlenschutz	61
Strahlentherapie mit „High-Tech-Geräten“ (Linearbeschleuniger)	61
2.9. Psychische Belastungen.....	62
Umsetzung von Personal in ein Meisterbüro	62
3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz.....	64
3.1. Geräte- und Produktsicherheit	64
Steigende Tendenz beim Auffinden von mangelhaften Produkten	64
Starterkabel – Nicht jedes Kabel führt zum gelungenen Start.....	68
Zahlreiche Sicherheitsmängel an Mehrfachsteckern.....	68
Öllampen und -fackeln – Gefahr für Kleinkinder	70
Import von Sportbooten – Boote ohne gültige CE–Dokumente.....	72
3.2. Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	76
3.3. Medizinprodukte.....	78
Erfahrungen mit der Bearbeitung von Problemen mit Medizinprodukten	78
4. Sozialer Arbeitsschutz.....	80
4.1. Sozialvorschriften im Straßenverkehr	80
Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bremen gegen einen Berufskraftfahrer.....	80
Manipulationsverdacht an einem EG-Kontrollgerät	81
4.2. Mutterschutz.....	82
Kündigungsschutz im Land Bremen	82
Veranstaltung zum Mutterschutz „Ein freudiges Ereignis?! – Arbeitsschutz in Schwangerschaft und Stillzeit“	83
4.3. Heimarbeitsschutz	84
Heimarbeitsschutz im Land Bremen – Fakten und Daten	84
Heimarbeitsgesetz – überarbeitungsbedürftig?	85
Kontrollen – ein gutes und ein schlechtes Beispiel.....	87
4.4. Pflegezeitgesetz	88
Neue Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht im Rahmen des Kündigungsschutzes	88
5. Immissionsschutz	89
5.1. Allgemeines	89
Beschwerden zu Umweltbelastungen.....	89
Mangelhaftes Sicherheitsmanagement – Dauerthema bei Störfallanlagen.....	91
Ungenehmigtes Gefahrstofflager	92
Umweltinspektionen	95
5.2. Regional- und Bauleitplanung	97
Bauleitplanung und Immissionsschutz.....	97
5.3. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.....	98
5.4. Luftreinhaltung.....	99
Geruchssituation in Hemelingen	99
Geruchsreduzierende Maßnahmen bei der Bremer Woll-Kämmerei AG (BWK) nach intensiven Bemühungen endlich abgeschlossen, und nun?.....	100
Geruchssituation bei Kleinf Feuerungsanlagen / Probleme mit Heizungsanlagen	101
Projekt: F-Gase	102
Abbrennen von Treibgut.....	106

5.5. Lärm und elektromagnetische Felder	107
Lärm nervt und gefährdet die Gesundheit	107
5.6. Licht, Wärme und sonstige Einwirkungen	108
Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb eines Umspannwerkes	108
Lichtemissionen durch den Betrieb von Hindernisbefeuernungen	109
6. Arbeitsmedizin	111
6.1. Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse	111
6.2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	111
Berufskrankheiten	111
Einzelfälle	115
Projekt: Präventionskampagne Haut in Bremen	122
7. Sonderberichte.....	127
7.1. Deregulierung der Arbeitsstättenverordnung; ein Gewinn?	127
7.2. Silobrand im Kraftwerk.....	132
8. Anhang.....	137
8.1. Tabellen zum Arbeitsschutz	137
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan.....	137
Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.....	138
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	140
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	141
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	142
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG	143
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten.....	144
8.2 Tabellen zum Immissionsschutz	145
Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz	145
Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV	145
Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz	146
Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip....	147
Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2008.....	147
Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2008 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	148
Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)	149
Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen.....	149
8.3. Verzeichnisse	150
Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	150
Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen	153

Für den eiligen Leser

Projekt: Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben (Seite 29)

Die Arbeitsschutzorganisation mit Schwerpunkt innerbetrieblicher Warentransport wurde in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) in Klein- und Kleinstbetrieben des Handels stichprobenartig überprüft. Nur in Betrieben mit Betreuung durch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit (13 %) wurden Gefährdungsbeurteilungen vorgefunden. In Betrieben mit Betreuung nach dem alternativen Modell (62 %) wie auch in solchen ohne Arbeitsschutzorganisation (25 %) waren in der Regel keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt worden.

Umsetzung der Baustellenverordnung (Seite 42)

Die meisten unfallträchtigen Situationen sind auf einen Mangel an SOS „Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit“ zurückzuführen und können mit geringem Aufwand beseitigt werden. Das Vorgehen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in den Jahren 1998 – 2000, umfassende Information auf der einen Seite, Bußgelder und Strafanzeigen auf der anderen Seite, zeigt auch heute noch Wirkung. Nach wie vor Sorge bereiten die Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne. Problematisch ist es auch, dass Bauherren versuchen, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator als Arbeitsschutzgaranten auf der Baustelle einzusetzen, nachdem die Mitverantwortung des Bauherrn seit 2005 in der Baustellenverordnung verankert ist.

Psychische Belastungen – Umsetzung von Personal in ein Meisterbüro (Seite 62)

Zwei Mitarbeiterinnen eines holzverarbeitenden Betriebes wurden aus Gründen des Produktionsablaufs in ein ehemaliges Meisterbüro versetzt, das nicht als ständiger Arbeitsplatz vorgesehen war, da es sich um einen innen liegenden, fensterlosen, schlecht belüfteten und lärmbelasteten Raum handelte. Auch nach Beseitigung der gravierenden Mängel, die vom Unternehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend gewürdigt wurden, besserte sich die psychische Situation der Mitarbeiterinnen nicht. Erst die Umsetzung in einen „normalen“ Büroraum stellte das seelische Gleichgewicht wieder her.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Seite 80)

War „Sekundenschlaf“ der Auslöser für einen Verkehrsunfall?

Nachdem ein Sattelzug auf der Autobahn A1 ohne Fremdeinwirkung verunglückt war, fuhren zwei nachfolgende PKW in diesen hinein. Ein PKW-Insasse kam ums Leben, mehrere Personen wurden schwer verletzt. Bei der Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten stellte sich heraus, dass eine Diagrammscheibe fehlte. Der Fahrer räumte ein, dass er auf diese Weise eine ausreichende Tagesruhezeit vortäuschen wollte, bestritt aber vor Gericht, wegen eines Sekundenschlafs die Gewalt über sein Fahrzeug verloren zu haben. Das nahm

ihm der Richter nicht ab und verurteilte ihn zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung und insgesamt 18 Monaten Führerscheinentzug.

Ungenehmigtes Gefahrstofflager (Seite 92)

Bei der Überprüfung eines Lagers für entzündliche Flüssigkeiten, das nach Aktenlage unterhalb der nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Menge betrieben wurde, kam ein aus vier Lagerabschnitten bestehendes Gefahrstofflager ans Tageslicht und zwar für entzündliche Flüssigkeiten/entzündbare Feststoffe, brandfördernde Stoffe, sehr giftige, giftige und ätzende Stoffe und giftige Stoffe.

Die Lagerung erfolgte in zerbeulten, teils korrodierten und unsicher gestapelten Gebinden. Die baulichen und technischen Voraussetzungen waren in keiner Weise erfüllt. Wegen der beträchtlichen Lagermengen verstieß das nicht genehmigte und so auch nicht genehmigungsfähige Gefahrstofflager gegen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Störfallverordnung (StörfallV).

Projekt: F-Gase (Seite 102)

Das Kyoto-Protokoll legt völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Treibhausgasausstoß in den Industrieländern fest. Aufgeführt sind hier auch die fluorierten Treibhausgase (F-Gase), die überwiegend als Treibgas in Sprays und Kältemittel in Kälte- und Klimaanlage Verwendung finden. Sie werden europaweit durch die F-Gase-Verordnung ((EG) Nr. 842/2006) und national zusätzlich durch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) geregelt. Anlagen, die F-Gase enthalten, werden hauptsächlich in der Nahrungsmittelherstellung, beim Handel und in der Lagerei betrieben. Alle überprüften Anlagen wurden regelmäßig gewartet und auf Dichtheit geprüft, etwa die Hälfte verfügte über ein Leckage-Erkennungssystem. Es wurden nur geringfügige organisatorische Mängel festgestellt.

Projekt: Präventionskampagne Haut in Bremen (Seite 122)

Die Präventionskampagne Haut „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² deines Lebens“ wurde von den gesetzlichen Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern initiiert, denn Hauterkrankungen zählen zu den häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten. Neben chemischen Stoffen und klimatischen Bedingungen führen auch Arbeiten im feuchten Milieu zu einer Belastung der Haut. In Bremen wurde die Präventionskampagne Haut im Rahmen eines Projektes in der Fischindustrie unter Beteiligung der Berufsgenossenschaften Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) sowie Handel und Warendistribution (BGHW) durchgeführt. Hierzu wurden 28 Betriebe in Bremerhaven im Wege einer Erstbesichtigung und mit Ausnahme von vier Großbetrieben, die über eine gute Arbeitsschutzorganisation und eigenen Werksarzt verfügen, nach einem Jahr im Rahmen einer Zweitbesichtigung überprüft. Es zeigte sich, dass Verbesserungen im Hautschutz

erzielt werden konnten, aber insbesondere in Klein- und Kleinstbetrieben, die sich für das alternative Betreuungsmodell entschieden hatten, die Defizite am größten waren und die Arbeitgeber nur schwer zu motivieren waren, Veränderungen vorzunehmen.

Projekte der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in 2008:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben
- F-Gase
- Gabelstapler
- Präventionskampagne Haut in Bremen

1. Allgemeines

1.1. Organisation, Personal, EDV

Technische Ausstattung in Zeiten knapper Ressourcen

In diesem Jahr sind einige Neuerungen im IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz) zu verzeichnen. So wurde das Modul „Beschwerdebearbeitung“ an Stelle einer in Access selbst entwickelten Datenbank in Betrieb genommen.

Die Anwendung der Vorgaben für die Erstellung des Jahresberichtes (2008) konnte noch nicht erfolgen, da die erforderlichen Änderungen erst verspätet zur Verfügung standen. Insbesondere die Auswertungen zum EG Bericht (Sozialvorschriften im Straßenverkehr) erfolgten nicht wunschgemäß, so dass die bisherige Form für diesen Bericht angewendet werden musste. Weiterhin wurde die Umstellung der Wirtschaftsklassensystematik in einer Testumgebung vorbereitet, so konnten die Anpassungen zum 01.01.2009 erfolgen. Getreu dem Motto „Nur was in das System hineinkommt, kann ausgewertet werden!“ ist es zukünftig möglich, den Anforderungen der Jahresberichterstattung EDV-technisch nachzukommen. Um dieses Ziel erreichen zu können war sehr viel Handarbeit erforderlich, da die Umschlüsselung der Wirtschaftsklassensystematik von WZ 2003 auf WZ 2008 nur zur Hälfte automatisiert erfolgen konnte.

Ein weiteres Problem war und ist die personelle Ausstattung für die Administration der EDV-Technik und die Modernisierung der Ausstattung trotz gekürzter finanzieller Mittel. Ein komplexes Netzwerk erfordert die uneingeschränkte Aufmerksamkeit eines Administrators, insbesondere bei einem in die Jahre gekommenen System. Die Administration „nebenbei“ ist nicht wirklich möglich, erst recht nicht, wenn die anderen Aufgaben des Administrators ebenfalls prioritär sind. Ein Outsourcing der Aufgabe wird sich auf Dauer nicht vermeiden lassen, da aufgrund der schwindenden Personaldecke keine Inhouse-Lösung umgesetzt werden kann. Die Verlagerung der Aufgaben nach Extern ist jedoch nur möglich, wenn entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden können. In Zeiten der Haushaltsnotlage ein schwieriges Unterfangen.

Es ist aber auch so, dass EDV zu Mitteleinsparungen beitragen kann. Die Virtualisierung von Servern hat dazu geführt, dass physikalisch stromverbrauchende Hardware durch Software ersetzt und so die Anzahl der Serverhardware halbiert werden konnte. Dieses wird eine noch zu ermittelnde Einsparung beim Stromverbrauch nach sich ziehen.

Ansprechpartner: Herr Müller;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Personal

Die Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stand im Jahr 2008 im Zeichen der Personalabgänge. Im März des Jahres ging ein Mitarbeiter aus dem Bereich Sprengstoffrecht, im Juli ein Mitarbeiter aus dem Bereich Märkte und Veranstaltungen und im Oktober ein Mitarbeiter aus dem Bereich Handel, Banken und Dienstleistung in die Passivphase der Altersteilzeit. Ebenfalls im Oktober ging ein Mitarbeiter aus dem Bereich Metall in Rente. Alle Aufgaben mussten auf die verbliebenen Mitarbeiter verteilt werden.

Durch diese Entwicklung ergibt sich bei der tatsächlichen Personalentwicklung eine Veränderung der Stellenvolumina von 55,7 auf 54,8. Es sind zurzeit 62 % der Mitarbeiter im Bereich des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung (incl. Immissionsschutz), 12 % im Bereich des reinen Immissionsschutzes und 26 % im Bereich der Verwaltung beschäftigt. 23 % der Beschäftigten befinden sich am Dienort Bremerhaven, 77 % der Beschäftigten befinden sich am Dienort Bremen.

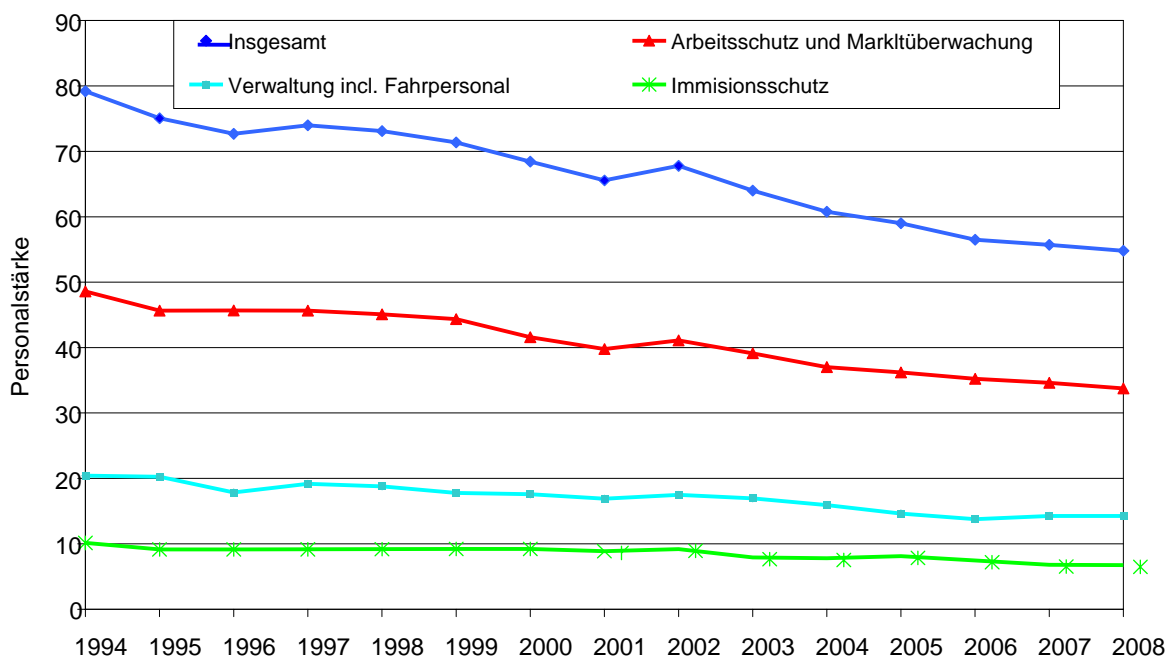


Abb. 1: Personalentwicklung

Die Bewältigung der Vielzahl neuer zusätzlicher Aufgaben für die Gewerbeaufsicht durch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie sowie die Übertragung weiterer Pflichten wie z. B. REACH, Aufgaben im Bereich Immissionsschutz, Zulassung von Kündigungen gemäß Pflegezeitgesetz, war bei der sich abzeichnenden Personalentwicklung der Gewerbeaufsicht nicht zu kompensieren. Um auch zukünftig neben gesetzlich fixierten Aufgaben noch präventive Aufgaben im Arbeitsschutz wie Beratung und Information der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wahrnehmen zu können, hat die Deputation für Arbeit und Gesundheit den Senat in ihrer Sitzung am 19.06.2008 (Lfd. Nr. 130/08) zur personellen

Verstärkung der Gewerbeaufsicht aufgefordert. Auf dieser Grundlage wurden vier zusätzliche Stellen für den technischen Außendienst der Gewerbeaufsicht zur sofortigen Ausschreibung freigegeben.

Da erfahrungsgemäß in der bremischen Verwaltung keine entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, wurde eine externe Ausschreibung durchgeführt. Auch angesichts der Alterstruktur des Außendienstes der Gewerbeaufsicht mit einem Durchschnittsalter von 55 Jahren ist eine schnelle Besetzung wünschenswert, um die eventuelle erforderliche Ausbildung „on the job“ bei der Gewerbeaufsicht zu gewährleisten.

Eine Mitarbeiterin im Bereich Fahrpersonal ist nach E 9 höhergruppiert worden, eine Referatsleiterin wurde zur Obergewerberätin befördert.

Ein Mitarbeiter im Bereich Fahrpersonal wechselte von der Ausgabe digitaler Kontrollgerätekarten zur Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zum Fahrpersonalrecht. Die Aufgaben der Ausgabestelle wurden daraufhin einer anderen Mitarbeiterin übertragen. Die bei der Stabstelle angesiedelten Verwaltungsaufgaben wurden in die Verwaltung überführt.

Ansprechpartner: Herr Müller;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Fortbildung

An das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht werden hohe Anforderungen gestellt. So ist für eine qualifizierte Aufsicht und Beratung eine ständige Fortbildung erforderlich und ein breit gefächertes Zuständigkeitsbereich mit sich ändernden oder gänzlich neuen Vorschriften abzudecken.

Grundsätzlich werden drei Arten von Fortbildungen unterschieden:

- zentral organisierte Fortbildungsveranstaltungen, die in der Dienststelle stattfinden, bei denen entweder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aber auch externe Fachleute referieren.
- externe Fortbildungen werden nicht zentral organisiert, sondern sind von den Beschäftigten selbstständig auszuwählen und finden an unterschiedlichen Orten statt. Eine Untergruppe bilden dabei die Fortbildungen im:

Aus- und Fortbildungszentrum Bremen, wo zentral für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bremischen Öffentlichen Dienstes eine Vielzahl von Themen angeboten wird, die für die Verwaltung wichtig sein können.

Es ging bei den Fortbildungen neben den allgemeinen Themen des Aus- und Fortbildungszentrums um Folgendes:

- Arbeitsschutz-Managementsysteme

- Gefährdungsbeurteilungen
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
- Störfall-Verordnung
- Mitarbeit im europäischen Verband der Umweltinspektoren IMPEL
- Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Strahlenschutz
- Sprengstoffrecht
- Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel
- Chemikalienrecht
- Anlagensicherheit
- Hafensicherheit

und vieles anderes mehr.

62 Tage wurden beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) als Fortbildungszeit genutzt, deutlich mehr als 2007. Damit übersteigt erstmals die beim AFZ genutzte Zeit diejenige aller anderen Fortbildungen (43 Tage).

Durchschnittlich haben die 58 Beschäftigten in Bremen und Bremerhaven im Berichtszeitraum 1,8 Tage / Kopf für ihre Fortbildung aufgewandt, das entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr gut 0,8 % der Arbeitszeit und damit deutlich weniger als in den letzten Jahren, wo diese Quote zwischen 1,2 % und 1,9 % lag.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

1.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Erfahrungsaustausch Niedersächsische Gewerbeaufsicht und BG Bau

Auf Grund der Umorganisation innerhalb der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (BG Bau) musste der Zirkel in den Jahren 2006 und 2007 leider ausfallen.

Im Jahre 2008 fand er mit dem neuen Bereichsleiter Region Hamburg der BG Bau auf Einladung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen statt.

In der Gesprächsrunde wurden die folgenden Fragen zur Durchsetzung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften aus der Sicht des Vertreters der BG Bau beantwortet und eine Abgleichung der Definition „befähigte Person“ gemäß der Betriebssicherheitsverordnung erörtert.

- **Kann die Berufsgenossenschaft Anordnungen zur Durchsetzung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erlassen?**

Antwort: Die Grundlage für die Anwendung und Durchsetzung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften steht im § 17 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII, wonach der Unfallversicherungsträger unter anderem im Einzelfall anordnen kann, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Pflichten auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften zu treffen hat. Da die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ eine Unfallverhütungsvorschrift darstellt, kann die Berufsgenossenschaft auch die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 der BGV A1 durchsetzen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt auch für Berufsgenossenschaften.

- **Kann die Berufsgenossenschaft Bußgeldverfahren für Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften einleiten?**

Antwort: Nein, da der § 2 Abs. 1 der BGV A1 als Verbindungsparagraph zu den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften selbst nicht bußgeldbehaftet ist.

- **Begriffsbestimmung „befähigte Person“ nach § 2 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Durch die Gewerbeaufsicht wurde die Begriffsbestimmung vorgestellt, die in der Sitzung des „Erfahrungsaustausches BG Bau – Gewerbeaufsicht Niedersachsen“ erarbeitet worden ist. Demnach ist die Qualifikation der befähigten Person von der Komplexität des zu prüfenden Arbeitsmittels abhängig, dessen Sicherheit z. B. von der Montage abhängig ist. Paradebeispiel ist dafür das Arbeitsgerüst an der Gebäudefassade.

Diese Darstellung, die auch in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Person - Allgemeine Anforderungen“ so ausgeführt ist, wurde auch von den Vertretern der BG Bau geteilt.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Niedersächsischer Qualitätszirkel „Baustellen“

Wie bereits in den vergangenen Jahren fand auch im Jahre 2008 der Qualitätszirkel Baustellen statt. Diesmal im Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) in Bad Münder.

Teilnehmer waren wiederum Außendienstmitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen, Bremen und der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord in Schleswig Holstein.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

- Diskussion über die Ausführungen der BG Bau über Montageschutzgeländer und Anseilschutz für Gerüstbauer vom Vortage.
- Einstellen von Formularen für die Vorankündigung nach der Baustellenverordnung und der notwendigen Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Asbest durch die "Zentrale Unterstützungsstelle Berichtswesen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUS BIÖ)" in Niedersachsen ins Internet.
- Festsetzung der Bußgeldhöhen bei Verstößen
 - gegen Tätigkeiten mit Asbest
 - gegen die Baustellenverordnung
 - für die niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter.Die Teilnehmer einigten sich auf einen Bußgeldvorschlag, an dem sich alle Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen orientieren können.
- Mängleintragungen in IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz) in Niedersachsen.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitskreis „Küstenländertreffen“

Die jährliche Arbeitstagung der für den Arbeitsschutz in der Schifffahrt und Häfen tätigen Außendienstbeamten der Küstenländer fand im Jahr 2008 in Bremen statt. An der Arbeitstagung nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen teil.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden u. a. behandelt:

- MS "Gerd" - ein Schiff unter Antigua-Flagge, das den Mindestanforderungen an sichere Arbeitsplätze für Hafenarbeiter nicht gerecht wird
- ZEMSHIP - Brennstoffzellentechnologie in der Binnenschifffahrt
- Verhalten von Van Carriern bei Starkwind
- Leinenbruch im Hamburger Hafen
- Arbeitszeitkontrollen in der Seeschifffahrt
- Richtlinien der International Maritime Organisation (IMO) zu sicheren Arbeitsbedingungen bei der Sicherung von Containern auf Schiffen

Ansprechpartnerin: Frau Kraft;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Zusammenarbeit mit der Unfallkasse

Die Zusammenarbeit zwischen der Unfallkasse Bremen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes orientiert sich an der gesetzlichen Grundlage, wie sie in § 20 Sozialgesetzbuch VII und § 21 Arbeitsschutzgesetz bestimmt ist. Eine Konkretisierung der Aufgabenteilung und inhaltlichen Abstimmung wurde in der Vereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen vom 25.01.1999 vorgenommen.

Die folgend geschilderten, exemplarisch ausgewählten Aktivitäten der verschiedenen Arbeitsbereiche für das Jahr 2008 geben einen Überblick über die operative Umsetzung der Vereinbarung:

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Schulen

Ein Schwerpunkt war die Intensivierung der Schulungsaktivitäten von Unternehmerverpflichteten. In 2008 wurden ca. 100 Vertreterinnen und Vertreter aus Schulleitungen hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz geschult. Die Teilnehmer erhielten im Rahmen des Seminars eine Arbeitsmappe, die sich auf das Arbeitsschutzhandbuch, das gemeinsam von der Gewerbeaufsicht, den Fachdiensten für Arbeitsschutz und der Unfallkasse bereits in 2006 entwickelt wurde, stützt.

Gefahrstoffe

In der Stadt Bremerhaven tagte in 2005 ein Arbeitskreis bestehend aus Vertretern des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien, der Gewerbeaufsicht, des arbeitsmedizinischen Dienstes, des Amtes für Arbeitssicherheit, des Gesundheitsamtes Bremerhaven sowie der Unfallkasse, in dem alle Gefahrstoffe betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neubau öffentlicher Gebäude bis hin zur Planung und Durchführung der Arbeiten beraten und abgestimmt wurden. In 2008 konnten die Aktivitäten dieses Arbeitskreises fortgesetzt und weiter intensiviert werden. Die flächendeckende Erhebung möglicher Schadstoffvorkommnisse wurde nahezu abgeschlossen. Entsprechende Sanierungsmaßnahmen unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen wurden konzipiert.

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Arbeitsstätten

Bei Bauvorhaben ist die Unfallkasse in das Baugenehmigungsverfahren durch die Gewerbeaufsicht als begutachtende Stelle eingebunden. In 2008 war die Unfallkasse in 17 Vorhaben der Kindergärten, Schulen, Universität und Hochschule, Einrichtungen zur Nutzung durch Personen aus diesen Bereichen eingebunden. Die Planungen wurden anhand der Anforderungen aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geprüft.

Die Bearbeitung erfolgte zeitnah. Die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen ist positiv. In der Regel sind alle Beteiligten bereits während der Konzept- und Vorplanungsphase an den Bauprojekten beteiligt. Hierdurch wurde eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht, und die Wirtschaftlichkeitspotenziale der Planungsphase konnten konsequent genutzt werden.

Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Senators für Inneres

In diesem Bereich wurden die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Basis des Sozialgesetzbuches VII und des autonomen Satzungsrechts der Unfallversicherungsträger durch die Gewerbeaufsicht überwacht und dazu bedarfsorientiert beraten. Bei der Schulung von z. B. Sicherheitsbeauftragten oder Führungskräften aus dem Bereich der Feuerwehr unterstützte in 2008 die Unfallkasse in Kooperation mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Referenten, die themenbezogen an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beteiligt wurden.

Zusammenarbeit in sonstigen Arbeitsbereichen

Die für die einzelnen Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse zuständigen Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht und die Aufsichtspersonen arbeiten bei der Überwachung und Beratung der Unternehmen eng zusammen. Dies zeigt sich gerade dort, wo aufgrund der jeweiligen, spezifischen Gefährdungssituation Problemlösungen erarbeitet werden müssen. Dies erfolgt in der Regel gemeinsam und in Absprache miteinander. Der Austausch und die gegenseitige Information zu betrieblichen Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich wurden auch durch die gemeinsame Teilnahme an institutionellen Arbeitskreisen gefördert. Dazu zählen der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit, der Arbeitskreis „Innenraumluft“ beim Senator für Gesundheit, der Zirkel „Metall“, der Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“ und der Arbeitskreis „Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Land Bremen“. Diese Aktivitäten wurden kontinuierlich fortgeführt.

Ansprechpartner: Herr Braun;
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

1.3. Mitarbeit in Landesprogrammen

Im Rahmen des Bremer Landesprogramms „Arbeit und Technik“ unterstützt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als institutioneller Partner die folgenden drei öffentlich geförderte Projekte zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit:

Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat im Juli 2008 die Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ beschlossen. Ziel dieser Initiative ist es vor allem, Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen zu verringern, gegen Muskel- und Skeletterkrankungen zu wirken und Hauterkrankungen zu vermeiden. Diese Arbeitsschutzziele ergeben sich aus der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und zielen zunächst auf die Bauwirtschaft, den Pflegebereich und Kleinunternehmen ab.

Auf diese Weise soll der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen verbessert werden. Gleichzeitig profitieren die Betriebe angesichts des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftemangels von den gesundheitsfördernden Maßnahmen dadurch, dass ihnen die Beschäftigten länger und gesund erhalten bleiben.

Für die Landesinitiative stehen 2,5 Mio. Euro bis 2011 zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, dass 40 Pilot- und 40 Transferunternehmen erreicht werden.

Gefördert werden vorerst zwei Projekte: Mit „ProAktiv!“ wird der Gesundheits- und Arbeitsschutz im Pflegesektor gemeinsam mit zehn Bremer Klein- und Mittelbetrieben weiterentwickelt (Fördersumme ca. 821.000 Euro bis 2012; Projektträger: Institut für Arbeit und Wirtschaft).

Im Rahmen des Projekts „BeginnRegio“ wird ein betriebliches Gesundheitsnetz für Kleinbetriebe in der Region aufgebaut (Fördersumme: ca. 705.000 Euro bis 2012; Projektträger: Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwesergebiet).

Für den Bereich der Bauwirtschaft konnte im Rahmen der ersten Ausschreibung kein Projekt vergeben werden. Hier erfolgt eine erneute Ausschreibung.

In den Projekten der Bremer Initiative sollen beispielhafte Ansätze entwickelt werden, die sich in der betrieblichen Praxis bewähren, um in den regionalen Unternehmen, insbesondere in KMU den Aufbau selbsttragender Systeme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. In die Umsetzung der Vorhaben werden jeweils themen- und problembezogen die relevanten regionalen Akteure eingebunden.

Ansprechpartner: Herr Röddecke;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Projekt: „StartFit“

Nach einer Laufzeit von 2 1/2 Jahren wurde das Projekt „StartFit“ zum Ende des Jahres 2008 abgeschlossen. Ziel dieses Projektes war, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der schwierigen Anfangsphase ihres Unternehmens zu unterstützen. Neben der allgemeinen Arbeits- und Prozessorganisation waren dabei die Bereiche Arbeitsschutz und präventives Gesundheitshandeln im betrieblichen Alltag von besonderer Bedeutung.

Insgesamt 15 junge Bremerhavener Unternehmen aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk, Gesundheit und Dienstleistungen nahmen an dem Projekt teil. Es wurde ein Netzwerk aufgebaut, in dem die beteiligten Betriebe sich gegenseitig helfen und Erfahrungen austauschen können. Fachkundige Unterstützung erhielten die jungen Unternehmen durch eine am Projekt beteiligte Fachkraft für Arbeitssicherheit, einen Physiotherapeuten, eine Organisationsberaterin sowie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Während die Fachkraft für Arbeitssicherheit durch Besichtigung der Arbeitsplätze in den Existenzgründungsunternehmen zunächst den Ist-Zustand festgestellt und den Handlungsbedarf ermittelt hat, hat sich die Gewerbeaufsicht auf die Beratung der Arbeitgeber konzentriert. Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie eine für Kleinunternehmen geeignete praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gelegt. Zum Abschluss des Projektes war in allen beteiligten Unternehmen die Arbeitsschutzorganisation (zumindest weitgehend) aufgebaut (Klärung der Verantwortung, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, Unterweisungen, Erste Hilfe, etc.), die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel beseitigt.

In der Broschüre „StartBox“ werden die wesentlichen Fragen von Existenzgründern zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beantwortet. Im Berichtsjahr wurde auch die Broschüre „StartPlan“ fertig gestellt, in der alle bei der Existenzgründung wichtigen Beratungseinrichtungen, Behörden und Institutionen in Bremerhaven verzeichnet sind. Beide Broschüren sowie weitere Informationen zu dem Projekt sind im Internet unter www.startfit-online.de abrufbar.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Projekt: „KoKoQ“

Das Projekt KoKoQ (Verbesserung von Kommunikation, Kooperation und Qualifikation) des IAW (Institut Arbeit und Wirtschaft - Universität/Arbeitnehmerkammer Bremen) für Pflegebetriebe wurde im Jahr 2008 beendet. KoKoQ soll Qualität in der Pflege sichern und kontinuierlich verbessern. Dabei wird angestrebt, Arbeitsbedingungen der beschäftigten Pflegekräfte unter dem Gesichtspunkt eines präventiven Arbeits- und Gesundheits-

schutzes so zu gestalten, dass Motivation und Leistungsbereitschaft erhalten bleiben und verbessert werden können. Die beteiligten Betriebe werden unterstützt beim Aufbau eines "Integrativen Management- Systems", das qualitative Aspekte der Dienstleistungserbringung (Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität) verbindet mit den Grundsätzen und Zielen eines präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Als Nachfolgeprojekt wurde, ebenfalls mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert, das Projekt PRO-AKTIV! (Innovative Strategien und Handlungsanleitungen für einen wohl organisierten, präventiven und beteiligungsorientiert umgesetzten Arbeits- und Gesundheitsschutz in Pflegeeinrichtungen des Landes Bremen) gestartet. Beide Projekte werden durch den Landesgewerbearzt begleitet. Hervorzuheben ist, dass der neu gegründete „Runde Tisch Pflege“ nunmehr durch dieses Projekt unterstützt wird. Gemeinsam mit Arbeitnehmerkammer Bremen, Deutschem Gewerkschaftsbund Region Bremen Weser-Ems (DGB), Gewerbeaufsicht und verschiedenen Pflegebetrieben konnten Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeinrichtungen im Land Bremen organisiert werden, zu den Themen:

- „Gefährdungsbeurteilung in Gesundheitsberufen und in der Pflege“
- „Prävention von Nadelstichverletzungen“

Ansprechpartner: Herr Dr. Hittmann;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Projekt: „LernBau“

Um einen Überblick über den Erfolg des Projektes zu erhalten, wurden in einer der letzten Sitzungen die Projektteilnehmer gebeten, ihre Meinungen über das Projekt darzulegen.

Zur Erinnerung:

Die Teilnehmer an dem Projekt setzen sich aus Bauherren / Auftraggebern, Bauunternehmen und den Überwachungsinstitutionen Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) unter Federführung der Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) zusammen.

Die Gewerbeaufsicht sah ihre Rolle in der Beratung der Projektteilnehmer zur rechtskonformen Anwendung der einschlägigen Gesetze. Weiterhin unterstützte sie das Ziel, in der Bauwirtschaft Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten durch Arbeitsschutzmaßnahmen zu verbessern.

Insgesamt wurde positiv bewertet, dass sich überhaupt so viele Unternehmen bereit erklärt haben, an dem Projekt teilzunehmen. Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein recht umfassendes Netzwerk. Bemängelt wurde, dass an den einzelnen Sitzungen nicht alle Vertretungsgruppen gleichermaßen teilgenommen haben. Hat die regelmäßige Teilnahme

der Vertreter der Überwachungsinstitutionen wenige Probleme bereitet, mussten die Vertreter der Bauherren und ausführenden Firmen zwangsläufig sehr viel Rücksicht auf das Tagesgeschäft nehmen. Damit ist dann auch eine kontinuierliche Beteiligung nicht immer möglich. Positiv wurde bewertet, dass nicht nur „eingetragene“ Mitglieder die Sitzungsprotokolle per E-Mail erhalten, sondern auch andere interessierte Unternehmen.

Als verbindendes Element könnte die „Homepage LernBau“ (www.lernbau-bremen.de) mehr genutzt werden. In der Öffentlichkeit findet die Seite Beachtung, weniger aber von den auf Baustellen tätigen Verantwortlichen. Die Begründung liegt hauptsächlich darin, dass der Einsatz von Computern und die Nutzung des Internets noch kein Standard auf Baustellen ist.

Feststellung der befragten Projektpartner: Über eine aktive Nutzung der Vernetzung aller Beteiligten wäre auch z. B. die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen (Gefährdungsbeurteilungen) und Arbeitsschutzproblemen sinnvoll und wünschenswert. Letztlich war diese Möglichkeit auch einer der Hauptgründe für die Einrichtung der Homepage von „LernBau“.

Die Teilnehmer äußerten auch den Wunsch, dass sich mehr Auftraggeber am Projekt beteiligen sollten. Während der gesamten Arbeit der Projektgruppe „LernBau“ wurden außer den bekannten Postern 3-Monatsplaner-Kalender 2008 verteilt. Die Kalender, aber vor allem die Poster, dürften sich zumindest über Norddeutschland verteilt nicht nur an Wänden von Projektbeteiligten befinden. Die Idee, Arbeitsschutzthemen bildlich darzustellen, fand allgemein großen Anklang.

Die initiierten Sicherheitszirkel (Auftragnehmer, insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) und Bauleiter unter sich) sind zwar angenommen worden, doch fanden sie nach Äußerungen der Beteiligten in zu großen Abständen statt.

Die Auftragnehmer–Auftraggeber–Workshops wurden positiv wahrgenommen, hatten aber im Gesamtprojekt bisher nur eine geringe Wichtigkeit.

Als erfolgreich wurde die baubegleitende Tätigkeit bei einem Tiefbau- und einem Kraftwerksprojekt beurteilt. Wichtig war dabei, dass vor allem die Moderatoren der Universität das alltägliche Geschehen auf Baustellen nicht von der Ferne miterleben durften, sondern hautnah am Geschehen teilnahmen und damit auch in der Lage waren, den aktiven Arbeitsschutz vor Ort abschließend zu bewerten.

Zusammenfassend ist festzustellen, das Projekt hat dazu geführt, dass

1. ein besseres Verständnis von Auftragnehmern (Arbeitgebern) und Auftraggebern (Bauherren) für die Probleme der jeweils anderen Seite erarbeitet worden ist. Die Anzahl der am Projekt beteiligten Tiefbauunternehmen stellt eine durchaus repräsentative Zahl der tatsächlichen Anzahl von Tiefbauunternehmen im Land Bremen dar. Demgegenüber könnten die Auftraggeber besser vertreten sein. Trotzdem, ein Anfang ist gemacht. Die Erfahrungen aus „LernBau“ können von den teilnehmenden Firmen weitergetragen werden.

2. vor allem vor Ort Verantwortliche, wie Poliere, insbesondere aber Jungingenieure besser zum Thema Arbeitsschutz geschult werden müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus sind einige Großunternehmen dazu übergegangen, innerhalb ihrer Arbeitsschutzorganisation auch Kontraktoren (Nachunternehmer) zu schulen.
3. im Rahmen der Projekte „LernBau“ und „ConLernBau“ eine Bewusstseinerweiterung der beteiligten Unternehmen stattgefunden hat. Daraus ergaben sich Erkenntnisse, dass unter anderem folgende Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen notwendig sind:
 - Auf Baustellen geeignete Kommunikations- und Lernstrukturen aufbauen
 - Etablieren von ersten Sicherheitszirkeln mit Beschäftigten auf Baustellen
 - Schaffung von Austauschmöglichkeiten von Wissen für alle Projektpartner
 - Schulung der Beschäftigten anhand von Unfällen
 - Erstellung von Ausschreibungen und so weiter, die auch engagierten Unternehmen einen fairen Wettbewerb ermöglichen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage von „LernBau“, im Jahresbericht 2006 des Sonderberichtes „Lernbau – Sicherheit und Gesundheit am Bau“ (Seite 128-133) und im Jahresbericht 2007 über das „Projekt Lernbau (Seite 17-18) einzusehen.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitssicherheitstage 2008

Die vom LAK – Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit Bremen – ausgerichtete Veranstaltung stand diesmal unter dem Motto „Gefährdungsbeurteilung – ein Gewinn für Alle“.

In Deutschland ereigneten sich in den vergangenen Jahren leider immer noch etwa eine Million meldepflichtige Arbeitsunfälle. Dabei verloren nahezu eintausend Beschäftigte ihr Leben. Darüber hinaus führten Stress, übermäßige Arbeitsbelastungen oder Muskel- und Skeletterkrankungen zu einem hohen Krankenstand.

Vor diesem Hintergrund ist es besorgniserregend, dass nach aktuellen Studien ein großer Teil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) noch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, zumal die Beschäftigten aller Branchen von Gefährdungen am Arbeitsplatz betroffen sind.

Die Veranstaltung fand im Rahmen der Europäischen Kampagne 2008/2009 „Gesunde Arbeitsplätze. Ein Gewinn für alle. Eine europäische Kampagne zur Gefährdungsermittlung“ statt. Sie richtete sich in erster Linie an Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und an die in der Arbeitsschutzaufsicht tätigen Personen. Die Veranstaltung bezog sich auf Änderungen und Auswirkungen, die durch die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung

und Dokumentation“ im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) langfristig zu erwarten sind.

Nach der Begrüßung und Eröffnung referierte der Geschäftsführer des LAK Bremen, Herr Dr.-Ing. Harald Eckl von der BG Metall Nord-Süd Bremen über „Die Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) - Position des LAK“.

Die Ausführungen des RA Prof. Dr. Stefan Mensler zum Thema „Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung und Haftung“ wurden aufmerksam verfolgt und in der anschließenden Diskussion lebhaft hinterfragt.

Steffen Röddecke, Referatsleiter Arbeitsschutz bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales referierte über das Thema: Was ändert sich durch die GDA „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation?“ Im Anschluss an die Vorträge fand ein Erfahrungsaustausch in Form von drei Foren statt:

- Forum 1: Aufwand und Nutzen der Gefährdungsbeurteilung
- Forum 2: Qualität der Gefährdungsbeurteilung
- Forum 3: Gefährdungsbeurteilung als Prozess

Das Abschlussgespräch und die Fragen an die Experten fanden im Plenum unter der Moderation von Herrn Reinhard Wegener-Kopp, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, statt.

Die Beiträge der Veranstaltung wurden auf der Website von „AuGe Bremen“ eingestellt. Die Senatspressestelle veröffentlichte ein Resümee der Veranstaltung und eine entsprechende Darstellung findet sich auch auf der Homepage der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter der Rubrik „Deutsche Hauptveranstaltungen zur Europäischen Kampagne“ (OSHA).

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Zielgruppen erreicht wurden und eine Verdoppelung der Teilnehmerzahlen gegenüber den Vorjahren festzustellen ist. Die Einbeziehung von Moderatoren verschiedener Organisationen hatte sich als erfolgreich erwiesen, so dass eine intensive Diskussion im Plenum stattfand.

Ansprechpartner: Herr Klingemann;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA

Die 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat im November 2005 den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf der Grundlage von „Eckpunkten für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen Systems im Arbeitsschutz“ auszuarbeiten.

Die Modalitäten für die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) sind vom Bund, den Ländern und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet und durch Beschlüsse der 83. und 84. ASMK bestätigt worden.

Seit November 2008 ist die GDA im Arbeitsschutzgesetz (§ 20a) und im Sozialgesetzbuch VII (§ 20 Abs. 1) gesetzlich verankert.

Mit der GDA wird der Arbeitsschutz zu einer gemeinsamen Aufgabe von Bund, Ländern und gesetzlicher Unfallversicherung.

Bund, Länder und Unfallversicherungsträger werden den Arbeitsschutz systematisch und eng abgestimmt auf der Grundlage gemeinsamer Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme gestalten. Das Vorschriften- und Regelwerk soll anwenderfreundlicher und transparenter werden und das Aufsichtshandeln von staatlichem Arbeitsschutz und gesetzlicher Unfallversicherung an einem gemeinsamen Überwachungskonzept ausgerichtet werden.

Hierfür werden Rahmenvereinbarungen zwischen den Unfallversicherungsträgern und den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder geschlossen sowie gemeinsame Grundsätze für Beratungs- und Überwachungstätigkeiten und den Datenaustausch über geplante und durchgeführte Besichtigungen aufgestellt.

Für den Zeitraum von 2008 bis 2012 werden die folgenden gemeinsamen Arbeitsschutzziele festgelegt:

1. Die Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:
 - Bau- und Montagearbeiten
 - Logistik, Transport und Verkehr (auch innerbetrieblich)
 - Neulinge im Betrieb
2. Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung

der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:

- Gesundheitsdienst
 - Einseitig belastende und bewegungsarme Tätigkeiten
3. Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:
- Arbeit mit/im feuchten Milieu
 - Kontakt mit hautschädigenden Stoffen (z. B. Kühlschmierstoffe, Motoröle, organische Lösungsmittel, Reinigungsmittel usw.)

Zu den vorher genannten Arbeitsschutzzielen sind ebenfalls für den Zeitraum 2008 bis 2012 elf gemeinsame Arbeitsprogramme vereinbart worden:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit
3. Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
5. Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
6. Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen

Diese sechs Arbeitsprogramme (Leuchtturmprojekte, Kategorie I) werden bundesweit nach einheitlichen Kriterien und unter Beteiligung der Länder sowie der Unfallversicherungsträger und des Bundes umgesetzt und evaluiert.

Darüber hinaus wurden fünf weitere Arbeitsprogramme (Kategorie II) beschlossen:

- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten:
 - an Produktionsplätzen im Bereich feinmechanischer Montiertätigkeit
 - an Produktionsplätzen in der Ernährungsindustrie
 - bei der Personenbeförderung im ÖPNV

Hier werden nur gemeinsame Eckpunkte, Indikatoren und Kennziffern vorgegeben. Der Umfang der Beteiligung der Träger der GDA ist frei. Die Erreichung der vorher genannten Ziele der GDA wird qualitätsgesichert und evaluiert. Die GDA-Dachevaluation bewertet den Gesamtprozess; zur Koordination werden zwei Steuerungskreise eingesetzt.

Als zentrales Entscheidungsgremium für die Planung, Koordinierung und Evaluierung der zur Umsetzung der GDA vorgesehenen Maßnahmen wurde 2008 die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) eingerichtet (§ 20b Arbeitsschutzgesetz). Ihre Arbeit wird unterstützt durch eine Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Um den Erfahrungsaustausch mit den an Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Gesundheitsförderung und -forschung beteiligten Kreisen und Experten sicherzustellen wird

jährlich ein Arbeitsschutzforum durchgeführt, dessen Aufgabe es u. a. ist, die NAK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten.

Ansprechpartner: Herr Röddecke;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.2. Arbeitsschutzorganisation

Systemkontrolle

Die Systemkontrolle ist in Bremen mittlerweile ein bewährtes Mittel, um systematisch und ganzheitlich die Arbeitsschutzorganisation der Betriebe zu betrachten. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt hierbei nicht in der Verbesserung einzelner Gesichtspunkte sondern in der Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation und damit der Implementierung des Arbeitsschutzes in den besichtigten Betrieben.

Die Systemkontrolle beinhaltet zum einen die Prüfung des Arbeitsschutzkonzeptes und zum anderen die stichprobenartige Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen an typischen Arbeitsplätzen der betrieblichen Einrichtung. Unterschiede in der Prüftiefe werden in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes und dem Gefährdungspotenzial gemacht. Folgende Inhalte werden insbesondere überprüft:

- Allgemeine Arbeitsschutzorganisation (arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Regelung der Verantwortung/Pflichten, etc.)
- Gefährdungsbeurteilungen für den gesamten Betrieb mit Maßgaben für besondere Personengruppen und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern
- Betrachtung der Arbeitsmittel
- Regelungen für Gefahrstoffe und
- Arbeitszeitbetrachtungen

Hinzu kommt aufgrund des Aufgabenspektrums der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen der Bereich Immissionsschutz. Aufgrund der Ergebnisse der letzten Jahre wurden verstärkt kleine und mittlere Betriebe überprüft. Ein weiteres entscheidendes Kriterium zur Auswahl der Betriebe war das Gefahrenpotenzial in der jeweiligen Branche.

Nach Überprüfung der Angaben im Betrieb und der qualifizierten Stichprobe vor Ort erfolgte eine Bewertung der vorgefundenen Arbeitsschutzorganisation nach folgenden Kriterien:

- I. Vorbildliche Arbeitsschutzorganisation
(vollständige Erfüllung der gesetzlichen Organisationspflichten und freiwillige vorbildliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie z. B. Gesundheitsförderung, Managementsysteme)
- II. Gute Arbeitsschutzorganisation
(vollständige Erfüllung der gesetzlichen Organisationspflichten)

- III. Ausreichende Arbeitsschutzorganisation
(bietet Gewähr, dass Arbeitsschutzvorschriften erfüllt werden)
- IV. Eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisation
(es bestehen Mängel in der Arbeitsschutzorganisation)
- V. Keine Arbeitsschutzorganisation
(es bestehen erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation oder es ist keine vorhanden)

In 2008 wurden 211 Betriebe mit folgendem Ergebnis überprüft:

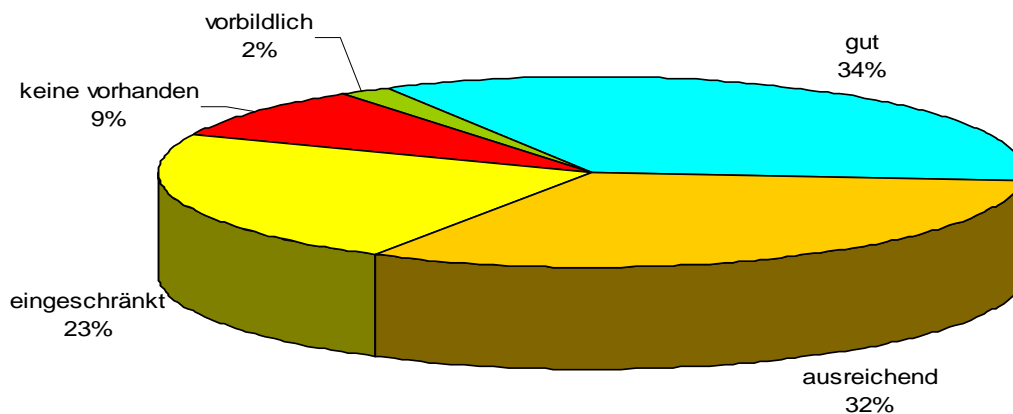


Abb. 2: Ergebnis der Überprüfung von 211 Betrieben

Nicht zufriedenstellend war hier der große Anteil der Betriebe, deren Bewertung nur eine ausreichende Arbeitsschutzorganisation ergab. Rund ein Drittel der Betriebe verfügte über keine ausreichende Arbeitsschutzorganisation. Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, dass die besichtigten Betriebe mindestens die Anforderungen der Kategorie III erreichen. Hierfür werden sie von der Gewerbeaufsicht begleitet und unterstützt. Bei fehlender Erfüllung der Anforderungen in einer festgesetzten Frist werden die Maßnahmen mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

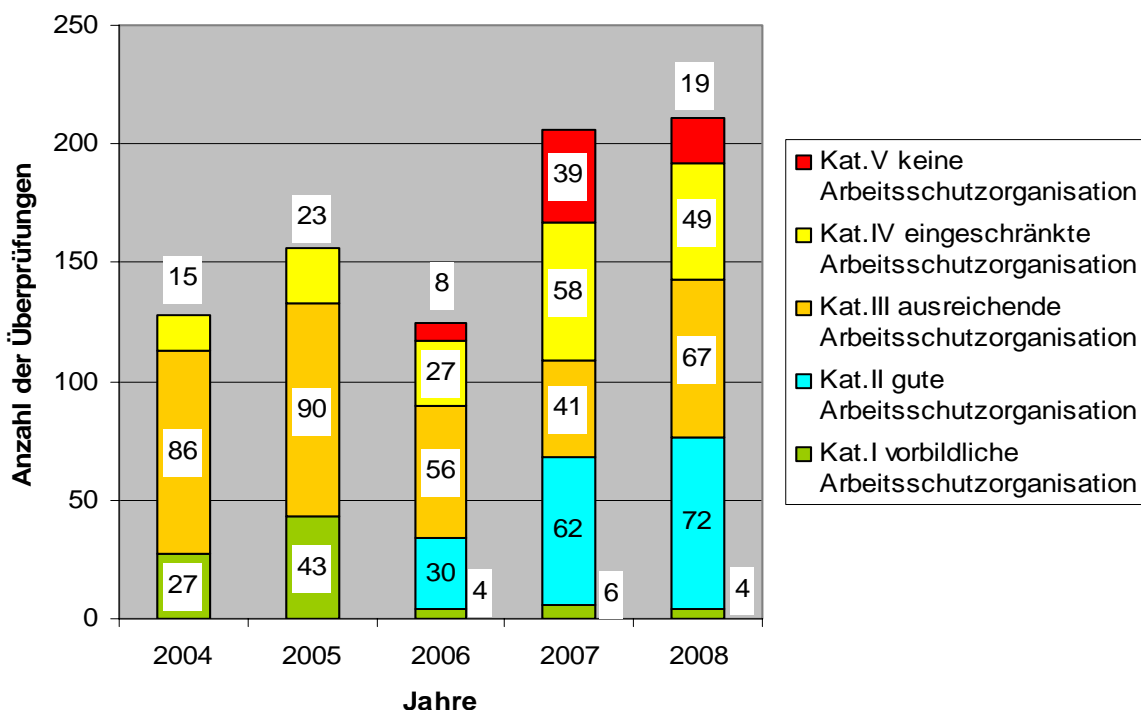


Abb. 3: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse über die letzten fünf Jahre

Ein großes Manko blieb immer noch die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Da sie das zentrale Element des Arbeitsschutzgesetzes ist, wird im Folgenden diese Umsetzung in den Betrieben näher betrachtet. Der Status der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung ist in Abbildung 4 dargestellt.

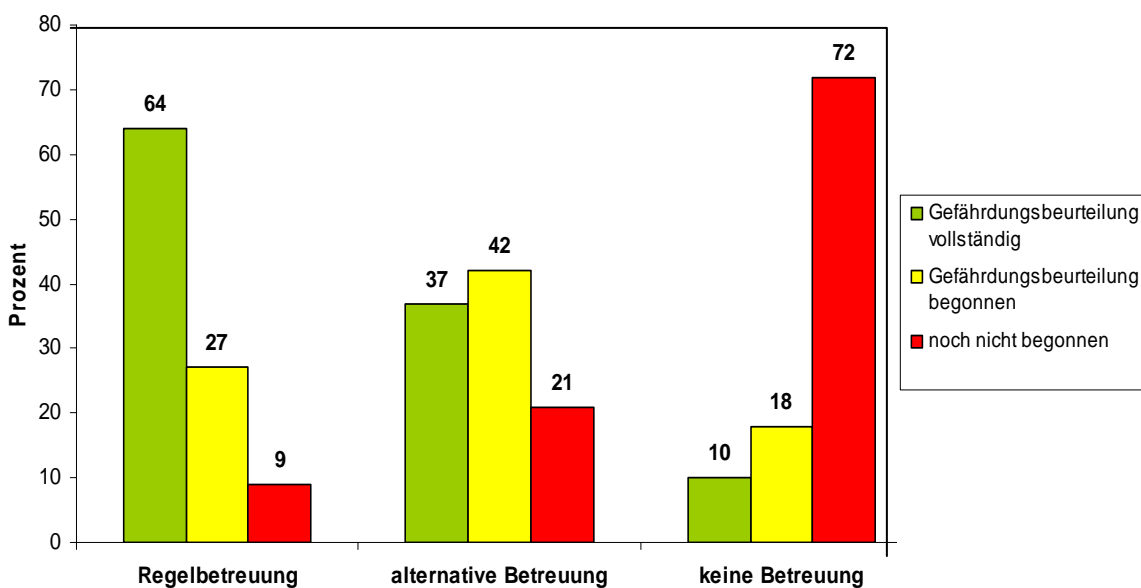


Abb. 4: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung

Bei den Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil die Gefährdungsbeurteilungen komplett vor. Weniger als 10 % hatten sich in dieser Gruppe noch nicht mit diesem wichtigen zentralen Punkt beschäftigt. Auch im Bereich der alternativen Betreuung war die Gruppe, die zumindest angefangen hat, sehr groß. Allerdings wurde diese zusätzliche Belastung des Arbeitgebers häufig als sehr hoch empfunden. Dieses spiegelte sich in dem doch hohen Anteil von begonnenen Gefährdungsbeurteilungen wider. Der Prozess wurde begonnen, aber häufig aus Zeitmangel nicht beendet. Nur bei klaren Vorgaben im Verantwortungsbereich des Betriebes war hier eine vollständige Bearbeitung erreicht worden. Verfügte der Betrieb allerdings über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, so war mit der Gefährdungsbeurteilung in über 70 % der Fälle noch nicht begonnen worden. In Abhängigkeit von den anderen Mängelpunkten wurden diese Betriebe den Kategorien IV oder V zugeordnet.

Weiteren Aufschluss bot die Betrachtung der Betriebsgröße. In der nachstehenden Abbildung 5 wird die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes dargestellt.

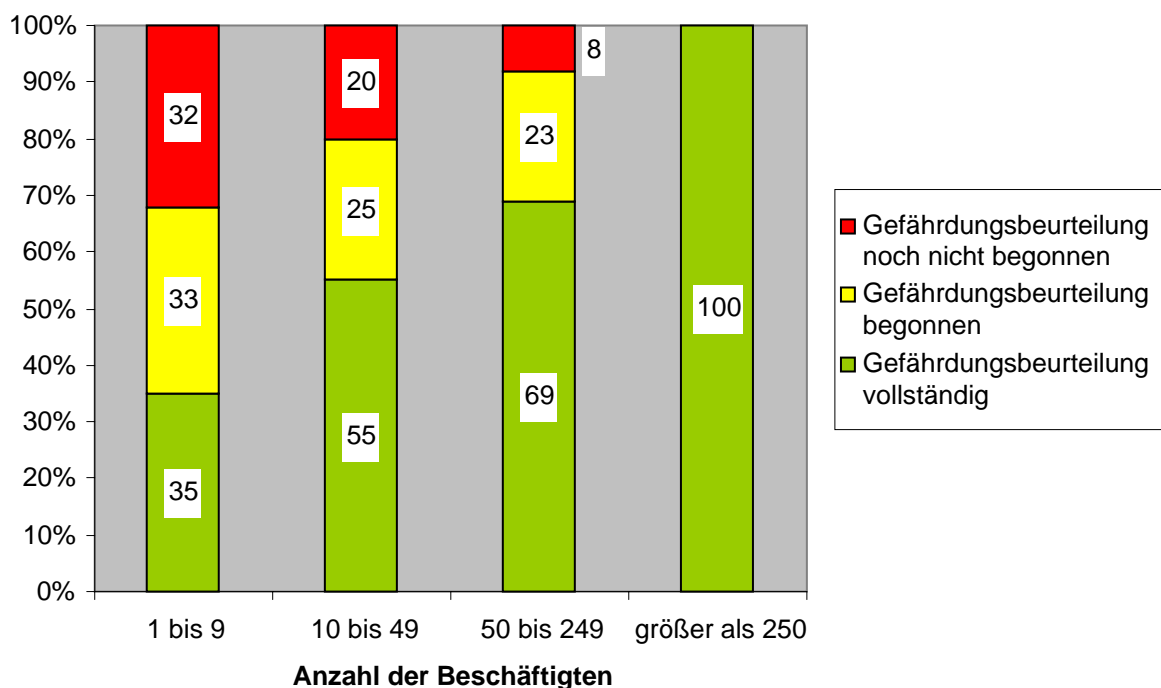


Abb. 5: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes

Insbesondere bei Kleinbetrieben mit weniger als zehn Beschäftigten verfügten mehr als 30 % über keine Gefährdungsbeurteilung. Trotz der vereinfachten Dokumentationspflicht war in dieser Gruppe der größte Handlungsbedarf zu sehen. In der Gruppe der Kleinbetriebe befanden sich auch die meisten Defizite in Bezug auf die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung. In den vorgenannten Fällen war eine zeitintensive Beglei-

tung durch die Gewerbeaufsicht notwendig, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Mit Zunahme der Größe der Betriebe nahm auch die Gruppe derer zu, die die Gefährdungsbeurteilung begonnen oder vollständig durchgeführt hatten. Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung war in dieser Gruppe zum großen Teil ebenfalls gewährleistet.

Zum Umsetzungsstand innerhalb der einzelnen Branchen, war keine einheitliche Aussage möglich. Im Bereich der Dienstleister, Handel und Kraftfahrzeuge ergaben die Überprüfungen zwar, dass bis zu 40 % der Betriebe noch nicht mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen hatten, allerdings war hier der Anteil an überprüften Kleinstbetrieben auch am höchsten. In den anderen Branchen ist eher ein Mix aus allen Betriebsgrößen vorhanden.

Die Auswertung der Systemkontrollen zeigte, dass im Bereich der Klein- und Mittelunternehmen weiter verstärkt mit diesem Instrument gearbeitet werden muss. Wichtiger Bestandteil ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Umgang mit diesem entscheidenden Element im Arbeitsschutz. Durch die stichprobenartige Kontrolle einer betriebsspezifischen Tätigkeit wurden die Umsetzung und die Bedeutung im betrieblichen Alltag überprüft. Die Gefährdungsbeurteilung soll kein Papier werden, das nur den Aktenschrank füllt. Sie soll leben und zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen.

Ansprechpartner: Frau Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Projekt: Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben

Zielsetzung:

Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation mit Schwerpunkt innerbetrieblicher Warentransport einschließlich Anlieferung. Im Jahr 2008 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion Betriebe des Einzelhandels zu den Themengebieten

- Arbeitsschutzorganisation der Betriebe,
- innerbetrieblicher Warentransport einschließlich der Anlieferung,
- Papier-Ballenpressen,
- sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln

aufgesucht.

Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, die Eigenverantwortung der Arbeitgeber für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu stärken, einerseits durch den Aufbau einer geeigneten Organisation, andererseits durch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber (Gefährdungsbeurteilung).

Die Auswahl der Betriebe erfolgte unter Beteiligung der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution (BGHW). Primär wurden Klein- und Kleinstbetriebe ausgewählt und schwerpunktmäßig wurde überprüft:

- wie der Betrieb seinen Arbeitsschutz organisiert,
- ob die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz beurteilt wurden,
- welche präventiven Maßnahmen getroffen wurden, z. B. Heben und Tragen, Schutz vor Raubüberfällen.

Die Überprüfung von 45 Betrieben mit Beschäftigten ergab folgendes Ergebnis:

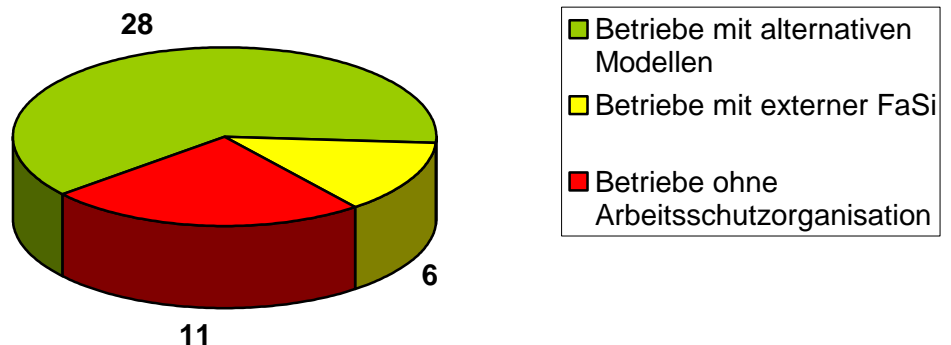


Abb. 6: Ergebnis der Überprüfung von 45 Betrieben zum Thema: Betreuungssituation der Beschäftigten beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz

In Betrieben, in denen eine Betreuung durch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgte, konnten Gefährdungsbeurteilungen durchgängig festgestellt werden.

Der Aufbau nach Arbeits- und Tätigkeitsbereichen mit der Aussage zu den möglichen Gefährdungen, den gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sowie Zeitpunkt der Erledigung wurde in der Regel in tabellarischer Form erstellt (Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Tätigkeitsbezogen). Unterweisungen der Beschäftigten waren durchgeführt und dokumentiert. In Einzelfällen sind einige Ergänzungen der Gefährdungsbeurteilungen / Unterweisungen erforderlich. In allen anderen Betrieben waren in der Regel keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Sie wurden durch die Gewerbeaufsicht ausführlich beraten, aufgefordert Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und die daraus resultierenden Unterweisungen durchzuführen. Im laufenden Jahr 2009 werden entsprechende Wirksamkeitskontrollen von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Betriebe ohne Arbeitsschutzorganisation wurden per Mängelschreiben aufgefordert, Maßnahmen zur Umsetzung nach dem Arbeitsschutzgesetz umgehend zu veranlassen.

Auch hier werden Wirksamkeitskontrollen erfolgen. Aufgrund der zurzeit vorliegenden Ergebnisse wird die Aktion (weitere Betriebe) in 2009 fortgeführt. Die entsprechenden Wirksamkeitskontrollen werden in 2009 und 2010 durchgeführt; insbesondere wird abgeprüft,

ob die Organisation verbessert und die Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf innerbetrieblichen Transport und Schutz vor Raubüberfällen ergänzt worden sind.

Ansprechpartner: Herr Ulbricht;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

In Tabelle 1 ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten sieben Jahre dargestellt. Grundlage der Zahlen sind die Meldungen der Unfälle durch Kopien der Unfallanzeigen gemäß § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) durch den Arbeitgeber. Hierbei kann festgehalten werden, dass auf diesem Weg nur ca. 50 % der gesamten Unfälle erfasst werden konnten, die sich im Land Bremen laut Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit" ereigneten.

Jahr	insgesamt	Tödliche Unfälle	Wegeunfälle		Untersuchte Unfälle	
			insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2002	5.865	3	690	0	67	3
2003	5.591	3	700	1	58	3
2004	4.965	4	482	0	50	3
2005	4.451	10	548	0	50	10
2006	4.043	6	444	0	47	6
2007	3.955	3	482	0	45	3
2008	3.975	0	453	1	48	0

Tab. 1: Gemeldete Unfälle 2002 – 2008 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

In der folgenden Abb. 7 ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten sieben Jahre graphisch dargestellt. Die Unfallzahlen sind insgesamt wieder leicht angestiegen. In den letzten drei Jahren pendeln die Unfallzahlen um 4.000. Dieses deutet auf eine Stagnation der Zahlen hin. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Arbeitnehmer durch den Wirtschaftsaufschwung zugenommen hat. Der Vergleich der absoluten Zahlen ist somit schwierig. Ob die Wahrscheinlichkeit im Jahr 2008 zu- oder abgenommen hat, bei der Arbeit einen Unfall zu erleiden, kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden. Im Jahr 2008 gab es bis auf einen tödlichen Wegeunfall keinen tödlichen Arbeitsunfall von Beschäftigten. Dieses ist positiv zu bewerten. Allerdings sind im gleichen Zeitraum zwei tödliche Unfälle von „Selbständigen“ und weitere schwere Unfälle festzuhalten. Diese Tendenz ist vor allem in der Baubranche zu beobachten. Immer mehr „Selbständige“ bzw. Arbeitgeber ohne „Beschäftigte“ führen die Arbeiten selbst aus und halten die für Beschäftigte geltenden Arbeitsschutzbestimmungen ebenfalls nicht ein. Dies führt nicht nur zur Gefährdung der eigenen Gesundheit mit schlimmen Folgen für die Familie sondern auch zu Wettbewerbsvorteilen zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit gegenüber Firmen, die aufgrund der Berücksichtigung des Arbeitsschutzes z. B. Kosten für ein Gerüst einplanen müssen und daher nicht mehr konkurrenzfähig sind. Die stärkere Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei der Auftragsvergabe wäre wünschenswert.

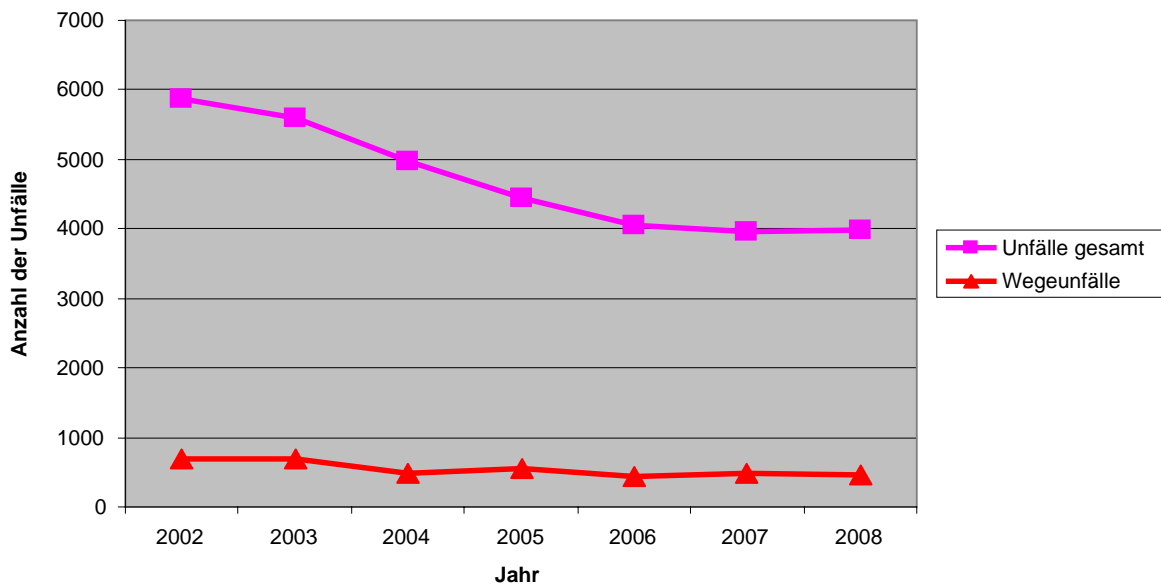


Abb. 7: Verlauf der Unfallzahlen von 2002 - 2008

Ein überproportional hoher Anteil an schweren Arbeitsunfällen findet auf Baustellen statt. Ursachen hierfür sind die sich ständig ändernden Verhältnisse auf Baustellen, die Witterungseinflüsse, der Termindruck und das gleichzeitige Zusammenwirken verschiedener Unternehmen. Der Bauarbeiterschutz bleibt somit eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Unfallursachen zum großen Teil Defizite bei der Arbeitsorganisation, fehlende Koordination, fehlende Wirksamkeitskontrollen vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitswidriges Verhalten der Mitarbeiter sind. Die wahrgenommenen Gefahren durch die Beschäftigten und Vorgesetzten stimmen häufig nicht mit den vorhandenen Gefahren überein. Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung wird in vielen Fällen noch nicht intensiv genutzt.

Ansprechpartner: Frau Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Absturz aus 8 m Höhe

Bei Montagearbeiten an einer Kranbahn stürzte ein Monteur aus ca. 8 m Höhe ab. Der Geschädigte war mit zwei Kollegen dabei, die Steuerungskabel für eine Kranbahn, einschließlich der Führungsschienen, zu montieren. Der Arbeitsplatz für diese Montagearbeiten befand sich in ca. 8 m Höhe über der Geschossdecke auf einem ca. 0,6 m breiten Betonsims. Auf dem Betonsims verläuft die Laufschiene der Kranbahn. Die Führungsschiene der Steuerungskabel befindet sich ca. 2,2 m über dem Betonsims. Die Steuerungskabel werden mittels Schlitten in der Führungsschiene gehalten.

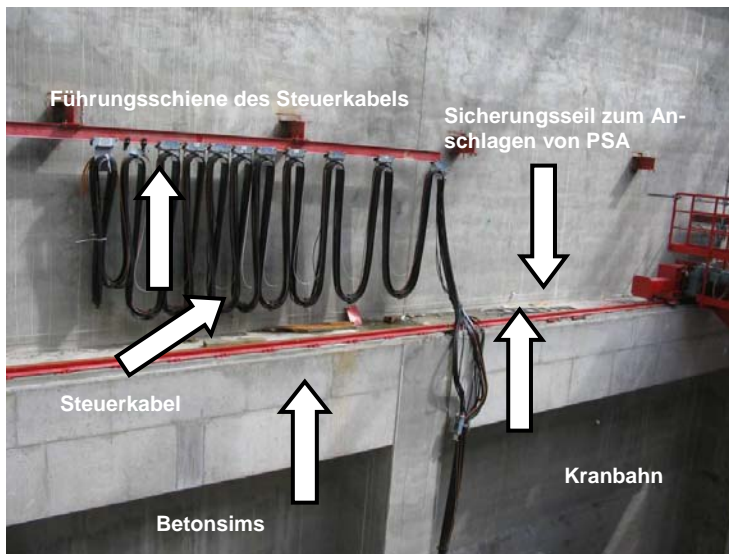


Abb. 8: Kranbahn

Bei der Montage löste sich ein Schlitten aus der Führungsschiene, stürzte in die Tiefe und riss den Geschädigten mit. Dieser trug schwere Verletzungen davon. Eine kollektive Absturzsicherung (Gerüst, Geländer oder ähnliche Maßnahmen) war nicht vorhanden. Der Arbeitgeber hat für seine Beschäftigten Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Diese waren allerdings nicht an die durchgeführten Arbeiten angepasst. Allgemeine Unterweisungen für Baustellen wurden von der Firma durchgeführt und mit unterschriebenen Teilnehmerlisten nachgewiesen. Der Geschädigte nahm an einer Unterweisung teil (§ 12 Abs.1, 2 ArbSchG). Die beschriebenen Arbeiten sollten nach Aussage des Arbeitgebers vom am Kran befestigten Arbeitskorb durchgeführt werden. Für die Arbeiten mit den Arbeitskörben wurden den Firmen von der Bauleitung Kranzeiten zugewiesen. Zum Zeitpunkt des Unfalls stand den Beschäftigten kein Arbeitskorb zur Verfügung. Aussagen der Kollegen des Geschädigten lagen aufgrund der Nutzung der Aussageverweigerung gemäß § 22 ArbSchG nicht vor. Es ist zu vermuten, dass der Verunfallte auf einer Leiter stand, um die Schlitten des Steuerungskabels auf die Führungsschienen zu schieben. Zum Zeitpunkt der Unfalluntersuchung befand sich eine Stahlleiter auf dem Betonsims (siehe Abbildung 8). Auf dem Betonsims ist ein Stahlseil als Sicherungsseil zum Anschlagen mittels PSA (Auffanggurt mit Falldämpfer oder Höhensicherungsgerät) vorhanden. Der Geschädigte trug keine PSA gegen Absturz. Da das Stahlseil sich ca. 0,25 m über dem Betonsims befand, war es als Anschlagpunkt für die hier notwendige PSA ungeeignet.

Der Unfall erfolgte, aufgrund fehlender Absturzsicherung.

Die Gewerbeaufsicht stellte die Montagearbeiten ein. Die Arbeiten durften wieder aufgenommen werden, nachdem eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen durchgeführt worden waren.

Ansprechpartner: Herr Visser;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Nichtbeachtung der Aufbau- und Verwendungsanweisung

Der Geschädigte sollte mit einem Kollegen den Ausleger (Gitterrohrkonstruktion, siehe Abb. 9) des Seilbaggers verlängern. Zum Verlängern mussten zwei durch Bolzen miteinander verbundene Gitterrohrelemente getrennt werden. Bei diesem Vorgang wurde der Ausleger des Baggers in eine waagerechte Position gebracht. Beim Ausschlagen der Bolzen fiel der freie Teil des Auslegers auf den Fuß des Geschädigten. Dabei stürzte ihm das Gitterrohrelement auf die Stahlkappe seines Sicherheitsschuhes und drückte diese so unglücklich ein, dass er dabei zwei Zehen verlor. Der Ausleger war während der Demontearbeiten nicht abgestützt.

Die Gewerbeaufsicht ließ sich im Rahmen der Unfalluntersuchung durch den Bauleiter die Montagearbeiten am Seilbagger an Hand der Aufbau- und Verwendungsanweisung des Herstellers erläutern. Der Bauleiter führte dazu aus, dass die mit dieser Arbeit beauftragten Beschäftigten, „beauftragte Kranführer“ seien und diese Arbeiten regelmäßig durchführten. Zum Zeitpunkt des Unfalls war jedoch die Aufbau- und Verwendungsanweisung für den Seilbagger nicht vor Ort. Weiterhin fehlten für diese Arbeiten ebenfalls die Gefährdungsbeurteilung, sowie der Nachweis über die Unterweisung der Beschäftigten.

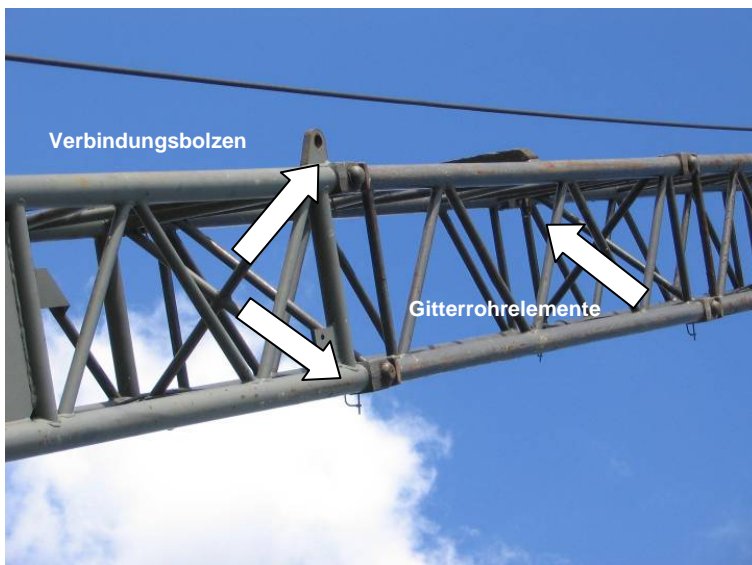


Abb. 9: Ausleger eines Seilbaggers

Warum die beiden Beschäftigten sich nicht an die ihnen bekannten Arbeitsschritte hielten, konnte im Rahmen der Unfalluntersuchung nicht geklärt werden. Hätten die Beschäftigten die Aufbau- und Verwendungsanweisung des Herstellers beachtet, wäre der Unfall in dieser Weise nicht geschehen.

Ansprechpartner: Herr Visser;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Umgestürzter Mobilkran

Betriebsanleitungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen, Aufbau- und Verwendungsanleitungen und so weiter sind Beipacks zu den verschiedensten Produkten, die der Konsument für das tägliche Leben einschließlich für seinen Arbeitsalltag vom Hersteller zur Verfügung gestellt bekommt.

In diesen Unterlagen sind Informationen über das jeweilige Produkt enthalten, die das Verwenden optimieren und sicherer machen sollen. Eigene Erfahrungen zeigen aber, dass man diese Informationen erst dann liest, wenn die ersten Probleme auftauchen. Wenn ein neuer beschichteter Bratentopf vor dem ersten Gebrauch falsch behandelt wird, wird seine Lebensdauer höchstwahrscheinlich deutlich reduziert. Niemand wird aber in der Gebrauchsanweisung darauf hinweisen, dass er an den beiden Henkeln zu transportieren ist.

Dagegen ist es beim Transport von Maschinen, wie sie auf Baustellen eingesetzt werden, schon wichtig, an welchen Punkten diese angeschlagen werden müssen, wenn sie angehoben werden sollen. Nicht nur Minibagger (wiegen mind. 1,5 t) werden häufig vom Mobilkran in ein Gebäude gehoben, um dort z. B. Stemmarbeiten durchzuführen. Manchmal wird auch der Einsatz von schwerem Gerät auf Gebäuden, z. B. Bunkern, notwendig.

Wie wichtig es ist, die richtigen Anschlagpunkte zu kennen und die Anschlagmittel richtig zu benutzen, zeigt folgender Unfall, bei dem es zum Glück keinen Personenschaden gab.



Abb. 10: Abgestürzter Mobilkran



Abb. 11: Zerrissenes Hebeband

Auf einer Baustelle sollte ein knapp 40 t schwerer Mobilkran (Autokran) von einem anderen auf dem Gelände des Auftraggebers befindlichen fest installierten Kran ca. 10 m hoch auf seinen neuen Arbeitsplatz gehoben werden. Zu diesem Zweck wurden um die vier Seitenausleger des Mobilkranes ummantelte Hebebänder (Rundschlinge) gelegt. Ummantelt heißt, dass die tragende Seele aus Kunststoff durch einen Gewebemantel des gleichen Materials umhüllt ist. Nachdem der Mobilkran mehrere Meter angehoben worden ist,

rissen die Bänder und der Mobilkran stürzte ab. Untersuchungen der Hebebänder ergaben, dass ein Band wie durchgeschnitten aussah, die anderen drei hatten ausgefaserte Rissstellen.

Daraus kann gefolgert werden, dass ein Hebeband von einer scharfen Kante am Ausleger zerschnitten worden ist. Dadurch entstand schlagartig eine unsymmetrisch verteilte Last auf die anderen drei Hebebänder, die daraufhin durchrissen.

Grundlagen für die Beurteilung des Unfallgeschehens

Nachfragen beim Hersteller ergaben, dass es für jeden einzelnen Mobilkran eine Ladezeichnung gibt, die die genauen Punkte für das Anlegen von Anschlagmitteln festlegt.

In der Verlade - Zeichnung für den verunglückten Mobilkran wurde auch angegeben, dass die Anschlagmittel:

- an den Auslegern befestigt werden müssen, nachdem diese auf das Maß von 4.500 mm herausgezogen und verbolzt worden sind
- mit einem Kantenschutz an mindestens 3 Kanten pro Ausleger geschützt werden müssen (Abb. 12)
- Die Anschlagmittel müssen mind. 3.600 mm auseinander angeschlagen werden, damit sie sauber an den Aufbauten vorbeilaufen.
- Jedes Anschlagmittel muss mind. 9,5 t tragen können.

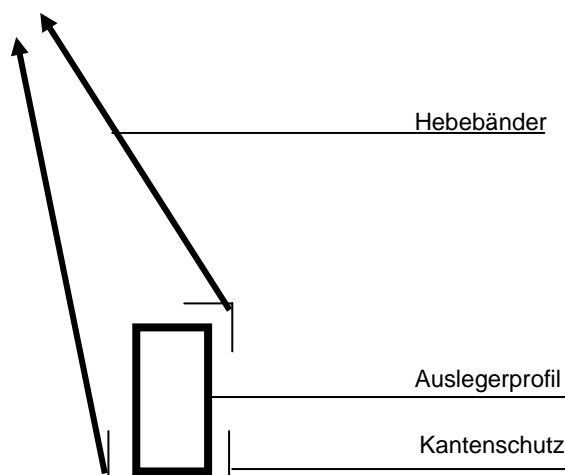


Abb. 12: Eigene Skizze zum Schutz der Ausleger

Die Ausleger des Mobilkranes bestehen im Wesentlichen aus vier verschweißten Stahlplatten, die durchweg scharfe Kanten aufweisen; daher auch der Hinweis des Herstellers auf den Kantenschutz. Hersteller der verwendeten Hebebänder verweisen ebenfalls auf die Benutzung von Kantenschutz, wenn die Bänder um scharfe Kanten gelegt werden müssen.

Es hätten also mindestens zwei Betriebsanleitungen beachtet werden müssen:

- vom Hersteller des Mobilkranes
- vom Hersteller der Anschlagmittel

Zusätzlich hätte ein Blick in berufsgenossenschaftliche Regelwerke, z. B. BGI 873 „Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern“ nicht geschadet.

In den Betriebsanleitungen für Hebebänder kann nachgelesen werden, dass es zu erhöhten Temperaturen im Bereich der tragenden Fasern kommen kann, wenn diese an scharfen Kanten punktmäßig belastet werden. Dieser Temperatureinfluss kann zu einer verminderten Tragfähigkeit oder gar zum Bruch der Fasern führen. Das ist Physik in Reinstform: Druck erzeugt Wärme. Erkennbar ist dieser Temperatureinfluss an Schmelzstellen der Einzelfasern und Verbackungen zu Faserklumpen.

Der Nachteil der Konstruktion von Hebebändern ist, dass man von außen nicht sehen kann, wie es innen aussieht. Daher wird immer wieder empfohlen, dass einmal benutzte oder sogar beschädigte Endlosschlingen nicht wieder verwendet werden, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, dass sie zukünftigen Belastungen standhalten können. Leider ist auf Baustellen immer wieder zu beobachten, dass völlig ausgefaserte Endlosschlingen eingesetzt werden. Sparsamkeit an falscher Stelle!

Vor Aufnahme einer Tätigkeit, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen für die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln.

Ziel einer Gefährdungsbeurteilung bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist die Auswahl eines geeigneten Arbeitsmittels, bei dessen bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

Es ist vor dem Einsatz von Anschlagmitteln, wie Ketten, Hebebändern und Seilen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen:

- Eine Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers „A“, der gleichzeitig der Arbeitgeber des Mobilkranfahrers und dieser meistens in Personalunion auch Anschläger ist.
- Eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers „B“ des Kranfahrers des stationären Mobilkranes, der, wie in unserem Fall, den 40 t Mobilkran anheben soll.

Als endgültige technische Maßnahme zum Anheben eines derart schweren Mobilkranes muss festgelegt werden, welches Anschlagmittel eingesetzt werden soll, also am sichersten ist, z. B. noch sicherer als ein Hebeband oder Endlosband.

Der Arbeitsablauf stellte sich wie folgt dar:

- der Mobilkran wird vom Auftragnehmer/Arbeitgeber „A“ des Mobilkranes gestellt.

- der Mobilkran wird vom Anschläger des Auftragnehmers „A“ angeschlagen. Dieser Anschläger nimmt sich aus Reihen der Beschäftigten des Arbeitgebers „B“ als Helfer, weil er im Moment des Anhebens nicht alle Anschlagpunkte gleichzeitig im Auge behalten kann.
- Der Mobilkran wird vom stationären Kran des Auftraggebers „B“ angehoben.

Daraus folgen:

Pflichten des Arbeitgebers „A“:

Der Arbeitgeber „A“ muss prüfen, welches Anschlagmittel das sicherste Arbeitsmittel ist.

Dabei ist unter Beachtung von:

- dem Gewicht der aufzunehmenden Last,
- der Tragfähigkeit der Anschlagmittel, z. B. Bänder,
- der Geometrie der Anschlagmittel,
- der Beschaffenheit der Anschlagpunkte,
- und anderen Details, wie z. B. Umfeld,
- usw..

zu berücksichtigen, dass

- z. B. bei gebrauchten Bändern der frühere Einsatz nicht immer bekannt ist. Das gilt vor allem dann, wenn die Bänder nicht aus dem eigenen Lager kommen, sondern z. B. vom Auftraggeber „B“.
- der Blick auf die Umhüllung nicht ausreicht, ob die tragende Seele noch in Ordnung ist.
- auch Hersteller Endlosbänder als Wegwerfartikel sehen, wenn deren Tragfähigkeit nicht mehr sicher erkennbar ist.
- auch Ketten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden müssen.
- usw.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers „A“ könnte sein:

- Endlosbänder sind für das Anheben eines schweren Mobilkranes nicht geeignet!
- Es können nur Ketten als 4-fach-Zug zum Einsatz kommen.

Kommt er aber doch zu dem Ergebnis, dass auch Hebebänder einsetzbar sind, müssen technische Maßnahmen im Sinne der Betriebsanleitung des Herstellers zum Schutz der Hebebänder sicher berücksichtigt werden. Zum Zweck der Unterweisung der Beschäftigten ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers „B“ könnte sein:

Bevor der Mobilkran angehoben werden kann, muss der Arbeitgeber „B“ seinerseits eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz seines Kranführers erstellt haben.

Auch hier ist davon auszugehen, dass er zu dem Ergebnis kommt, dass für das Anheben des schweren Mobilkranes nur Ketten in Frage kommen.

Es muss also in der Betriebsanweisung für den Führer des anhebenden stationären Krans auch enthalten sein, dass dieser sich davon überzeugt, dass Ketten (4fach Zug) eingesetzt werden können und deren Zustand und Tragfähigkeit an Hand der Plakette überprüft werden müssen.

Die Betriebsanweisung

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen des Arbeitgebers an seine Beschäftigten. Es sind klare und eindeutige Angaben zu machen. Es dürfen nicht Maßnahmen zur Auswahl gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der vorher genannten Tatsachen müssten in der Betriebsanweisung für den Mobilkranführer mindestens folgende Punkte enthalten sein, wenn der Mobilkran durch ihn angehoben werden soll:

- Dieser Mobilkran ist mit Ketten anzuheben
- Es dürfen nur Ketten aus dem Lager des Arbeitgebers „A“ eingesetzt werden. Es dürfen nur Ketten eingesetzt werden, wenn aus der Produktdokumentation erkennbar ist, dass diese vor der Materialausgabe geprüft worden sind.
- Die der Betriebsanweisung beiliegende Verladeskizze des Mobilkranherstellers ist strengstens zu beachten.
- Falls der Mobilkranführer Hilfe beim Anschlagen benötigt, müssen diese Personen im Sinne der Betriebsanweisung unterwiesen werden.
- Ist für diese Helfer ein anderer Arbeitgeber verantwortlich, ist dieser zu fragen, ob seine Beschäftigten tätig werden dürfen.

Wie konnte es zu diesem Unfall kommen?

Mehrere Fehlhandlungen sind Ursache des Unfalls:

- Der Mobilkranführer konnte seine Vorgehensweise nicht in einer Betriebsanweisung nachlesen, daher
- suchte er sich aus seine „Umgebung“ Helfer aus, die im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung nicht unterwiesen wurden und daher auch nicht fachlich geeignet waren.
- Eine Verladeskizze des Herstellers stand dem Mobilkranführer nicht zur Verfügung.
- Die Helfer waren fachlich nicht geeignet und es wurde auch nicht bemerkt, dass der Kantenschutz für mindestens ein Hebeband nicht richtig angebracht war.
- Der Kranführer, der den Mobilkran anheben sollte, war sich seiner eigenen Verantwortung nicht bewusst.

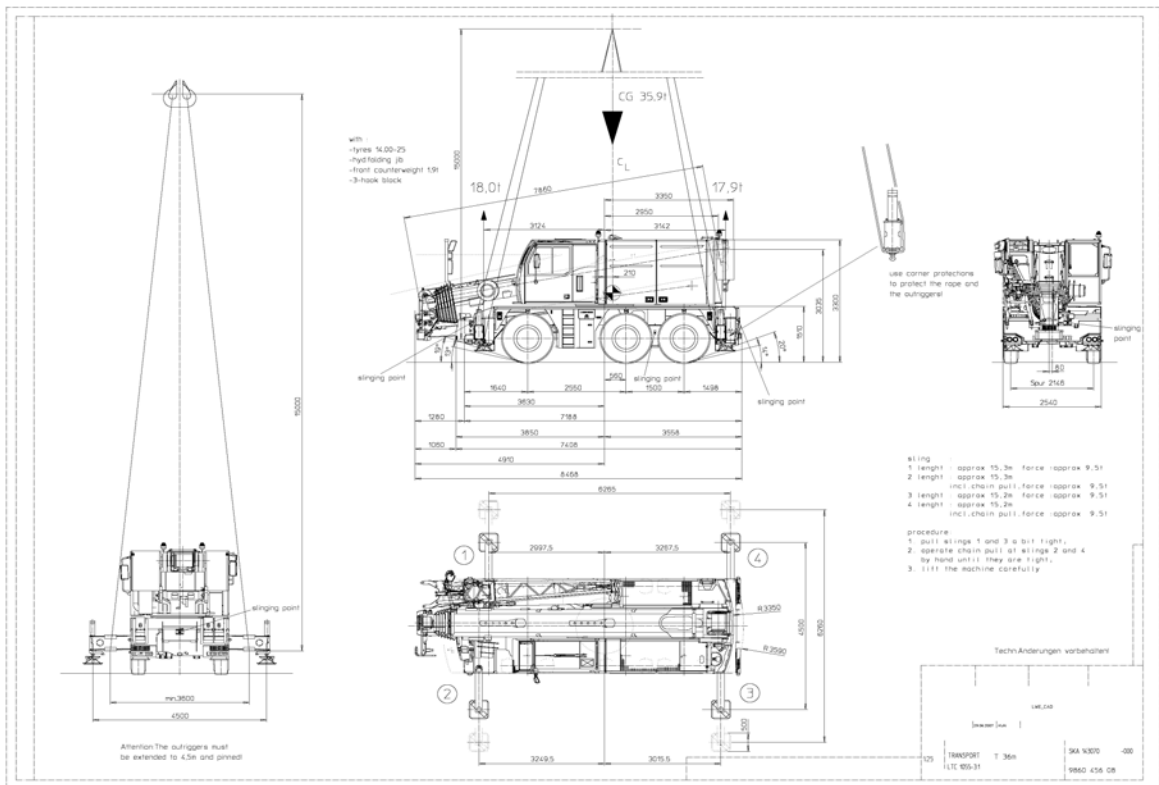


Abb. 13: Verladeskizze für einen Mobilkran

Weiteres Vorgehen

Der oben genannte Unfall wurde durch die Gewerbeaufsicht und den Arbeitgeber „B“ zum Anlass genommen, an Hand der vom Hersteller des Mobilkranes zur Verfügung gestellten Verladeskizze (siehe Abb. 13) und einer Betriebsanleitung eines Gurtherstellers einen Arbeitsablauf und eine Betriebsanweisung nach den oben beschriebenen Vorgaben zu entwickeln.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Umsetzung der Baustellenverordnung

Zur Einstimmung:

Pro Jahr ereignen sich immer noch über eine Million Arbeitsunfälle in Deutschland.

Konsequenz: Das Umlagesoll (Beiträge) an die gewerblichen Berufsgenossenschaften belief sich im Jahre 2006 auf gut neun Milliarden Euro. Im Jahr 2006 betrug die Arbeitsunfähigkeit ca. 11,6 Tage je Arbeitnehmer bei ca. 31 Millionen Pflichtversicherten. Daraus ergeben sich etwa 400 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage, was einem volkswirtschaftlichen Produktionsausfall von etwa 36 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung von 65 Milliarden Euro bedeutet. Im Baugewerbe betragen im Jahre 2006 die Arbeitsunfähigkeitstage 12,8 Tage, bei 1.722.000 Arbeitnehmern (siehe Bericht der Bundesregierung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2006).

Aus Gründen der Fairness muss aber gesagt werden, dass die Entwicklung der Arbeitsunfälle seit 1960 auch bei Mitgliedsbetrieben der BG Bau stark rückläufig ist. Von 224 Arbeitsunfällen in 1960 auf 70,3 Arbeitsunfälle im Jahre 2006, jeweils je 1.000 Vollarbeiter.



Abb. 14: Mangel an SOS „Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit“

Wenn man aber das aktuelle Geschehen auf Baustellen einschließlich der Unfälle analysiert, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass viele Arbeitgeber aber auch Beschäftigte zumindest einen Teil ihres Verstandes zu Hause lassen. Die meisten Situationen, die zu Unfällen führen, können mit geringen finanziellen Mitteln, oftmals lediglich mit zusätzlichem Aufwand an Geist und Ideen, verhindert werden. Ein Beispiel für schlechte Koordination aber auch mangelhafter Bauleitung zeigt die Abbildung 14.

Außer im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan) muss bereits in der Bauanfangsbesprechung geregelt werden, wie mit Bauabfällen umgegangen wird. Eine flächen-

deckende Zwischenlagerung, wie der Abbildung 14 zu entnehmen ist, birgt Unfallgefahren:

- Umknicken von Fußgelenken
- Stolpern
- Ungeziefer mit vier und mehr Beinen, wenn auch noch organischer Abfall hinzukommt.

Die sofortige Entsorgung von Abfall spätestens nach Schichtende in bereitgestellte Container spart Geld. Das spätere Aufsammeln und Sortieren bedeutet zweimaliges Anfassen und damit unnötiger zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Die Baustellenverordnung ist im Jahre 1998 in Kraft getreten. Das vornehmlich in den Jahren 1998 – 2000 restriktive Handeln der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit umfangreichen Informationsunterlagen unter anderem bestehend aus der Baustellenverordnung selber, einem Vorschlag zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe Plan) an Bauherren auf der einen Seite und mit Bußgeldern und Strafanzeigen gegen Bauherren auf der anderen Seite zeigt immer noch seine Wirkung. Vor allem die letztere Vorgehensweise hat sich herumgesprochen.

Bauherren, die bewusst die Baustellenverordnung ignorieren, sind 2008 nicht mehr angefallen worden.

Wie dem Jahresbericht 2007 zu entnehmen ist, musste ein Bauherr erst über ein Bußgeldverfahren auf den richtigen Weg gebracht werden. Das Verfahren wurde 2008 abgeschlossen und die Festsetzung eines Bußgeldes von letztlich gut 2000 Euro gegen den Bauleiter werden positive Auswirkungen auf die Beschäftigten der Baustellen seines Arbeitgebers haben. Ein Verwarngeld wurde für einen Bauherrn erlassen, da er weder einen SiGe Ko bestellte, noch einen SiGe Plan anfertigen ließ. Er ist aber der Aufforderung, den Mangel zu beheben, unverzüglich nachgekommen. Auch im Jahre 2008 fanden wieder zahlreiche Besprechungen mit Bauherren und den Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren (SiGe Ko) statt. Dabei gibt es keine Probleme mehr mit der Auslegung der einzelnen Paragraphen der Baustellenverordnung. Nach wie vor machen jedoch die Inhalte der SiGe Pläne die größten Sorgen. Wobei erwähnt werden muss, dass die Gewerbeaufsicht die SiGe Pläne nur einsieht wenn:

- ein Koordinationsmangel vor Ort festgestellt wird,
- sich ein Unfall ereignet hat,

bzw. Verbesserungen vorschlägt, wenn die Gewerbeaufsicht vom Bauherren oder SiGe Ko mit diesem Wunsch angesprochen wird.

Die seit dem 01.01.2005 nunmehr schriftlich in der Baustellenverordnung fixierte Mitverantwortung des Bauherren (oder Dritten) wird von diesen oft zum Anlass genommen, den SiGe Ko als Arbeitsschutzgaranten auf der Baustelle einzusetzen, so zumindest die Information vieler SiGe Ko auf den Hinweis der Gewerbeaufsicht, dass sie sich auf die Ko-

ordinierung konzentrieren sollen. Selbst große Konzernunternehmen gehen zu diesem Verhalten über.

Die Bauherren merken, dass viele Auftragnehmer entweder nicht in der Lage sind oder nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, um Ihrer Verantwortung im Sinne der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften gerecht zu werden. Bei jedem Unfall und davon gab es im Jahre 2008 viel zu viele, schwingt die Angst der Bauherren mit, auch für dieses reine Arbeitgeberverschulden belangt zu werden. Es ist schon seltsam, wenn auf der einen Seite ein Bauarbeiter einen Absturz aus knapp einem Meter Höhe mit dauerhaften körperlichen Schäden bezahlen muss und auf der anderen Seite die Verantwortlichen sich auf (scheinbar) „zugelassene“ Absturzhöhen von zwei oder drei Metern zurückziehen. Eine gewissenhaft durchgeführte und damit sicherlich auch schlüssige Gefährdungsbeurteilung müsste zu einem anderen Ergebnis kommen.

Es wird wohl noch Jahre dauern, bis sich alle für den Arbeitsschutz in einem Betrieb Verantwortlichen zu einem selbstständigen Denken und Handeln durchgerungen haben. Diejenigen, die in Ton und Schrift die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften verdammten, vergessen, dass bei dem heutigen schnelllebigen Wandel der Technologien und damit verbundenen Arbeitsweisen und veränderten Gefahrenquellen, weder der Staat noch die Berufsgenossenschaften in der Lage sind, diesen Veränderungen in jedem Fall gerecht zu werden. Im Land Bremen sind im Jahre 2008 309 Baustellenvorankündigungen eingegangen.

Beispiele notwendiger bzw. fehlender Koordinierung aus der Praxis:

Wenn ein Arbeitgeber unter Beachtung der §§ 4 und 7 ArbSchG und der im § 5 ArbSchG genannten Gefährdungsmöglichkeiten und unter Hinzuziehung der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ zu dem Schluss kommt, dass eine bestimmte Arbeit nur mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgeführt werden kann, ist das erst einmal in Ordnung.

Die Aufgabe des SiGe Kos dagegen wäre festzustellen, ob eine kollektive, technische Maßnahme nicht vorteilhafter wäre, wenn andere Unternehmer am gleichen Arbeitsplatz, zeitgleich, aber auch hintereinander, tätig werden müssen. Die nachstehende Übersicht soll dies an einem Beispiel zeigen:

Mehrere Unternehmen auf der Baustelle	Auszuführende Arbeiten auf der Baustelle	Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung	<u>Ergebnis</u> einer gemeinsam erarbeiteten kollektiven Maßnahme
Stahlbauer	Fensterelemente in die Fassade einhängen	Hubarbeitsbühne	Arbeitsgerüst mit 50 cm Konsole
Maurer / Verfuger	Verfugungsarbeiten	Arbeitsgerüst	
Werbefirma	Aufhängen einer einzelnen Werbetafel	PSA mit Seilverfahren	

Tab. 2: Übersicht Arbeiten an der Gebäudefassade mit Schutzmaßnahme

Koordinierung bedeutet auch: Lösung im Detail

Nicht nur schwere Absturzunfälle durch Dachöffnungen haben gezeigt, dass die Koordinierung der Arbeiten an Hand des Bauzeitenplanes nicht immer sorgfältig genug vorgenommen worden ist. Es fehlt an der Detailkoordinierung! Während der Baubesprechungen wird der bautechnische Ablauf punktgenau abgesprochen und muss von allen unbedingt konsequent eingehalten werden. Ansonsten ist das Ergebnis, die Nutzung des Gebäudes, gefährdet.

Es ist aber auch zwingend notwendig, dass sich alle Beteiligten im gleichen Maße dem Aspekt Sicherheit und damit auch der Koordinierung der Arbeiten vor Durchführung der einzelnen Arbeiten widmen. Das Gegenteil ist aber der Fall, so zumindest ist der Eindruck nach Gesprächen mit SiGe Kos oder nach Einblick in die Besprechungsprotokolle.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Lärminderung in einer orthopädischen Werkstatt

Bei der Betriebsbesichtigung eines neueröffneten Orthopädiefachbetriebes durch die Gewerbeaufsicht wurde eine sehr starke Lärmentwicklung in der Werkstatt festgestellt. Die Lärmemissionen von über 90 dB(A) in dem Arbeitsraum wurden während des Betriebes der Holzstaubabsauganlage (93,3 dB(A)) und der Fräsmaschine (65,1 dB(A)) verursacht. Der Arbeitsbereich für die Mitarbeiter war zwar staubfrei, aber unerträglich laut.

Die Lärmmessung ergab Lärmpegelwerte von über 85 dB(A). Der obere Auslösewert von 85 dB(A) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wurde deutlich überschritten. Es lag somit ein Lärmbereich in dem Arbeitsraum vor.

Der Arbeitgeber musste daraufhin die Gefährdung der Beschäftigten durch Lärm beurteilen, Schutzmaßnahmen festlegen und die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Folgende Schutzmaßnahmen wurden daher mit dem Arbeitgeber festgelegt:

- bestimmungsgemäße Verwendung des Gehörschutzes,
- Lärmbereich kennzeichnen und
- Veranlassung von regelmäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Nach Abwägung der genannten Schutzmaßnahmen kam jedoch eine andere Lösung zur Schallreduzierung für die Arbeitnehmer in Betracht. Es erfolgte ein Umsetzen der Absauganlage in den darunter liegenden Kellerraum. Der Feinstaub wurde weiterhin während des Fräsens erfasst, abgesaugt und der separaten Absauganlage zugeführt. Der Absaugschlauch konnte durch eine Öffnung in der Kellerdecke zur Absauganlage gelegt werden.

Der Lärmpegel in der Werkstatt lag nunmehr bei 65 dB(A) während des Betriebes der Fräsmaschine. Aufgrund der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung konnte ge-

fordert werden, dass die Lärmemissionen an der Quelle zu verringern oder durch andere Arbeitsverfahren oder lärmarme Geräte zu reduzieren sind. Für die Arbeitnehmer stellte sich diese Lösung als optimal dar, da die Lärmbelastungen in der Werkstatt erheblich abgenommen haben. Der Gehörschutz brauchte nun nicht mehr getragen zu werden. Die zeit- und kostenaufwändigen Lärmvorsorgeuntersuchungen konnten somit entfallen. Die Arbeitnehmer und Hausbewohner wurden durch die Maßnahme zur Lärminderung beim Betrieb der Fräsmaschine und der Absauganlage von Lärmbelastigungen verschont.



Abb. 15: Trichterfräse



Abb. 16: Absauganlage im Keller

Ansprechpartner: Herr Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.4. Arbeitsmittel und Medizinprodukte

Umsturz eines 250 t Raupenkranes

Für die Vergrößerung einer Schleusenanlage musste ein neuer Kajenabschnitt erstellt werden. Hierzu wurde durch Raupenkräne eine Spundwand gerammt. Ein 250 t Raupenkrane wurde für das Einbringen von Schrägpfählen mit einem 55 m langen Ausleger und 45 m langen Schwingmäkler ausgerüstet. Der Schwingmäkler ist ein im Kran hängendes Rammgerüst mit Gleitbahn. Auf dieser Gleitbahn befinden sich der Rammbar und der einzubringende Schrägpfahl. Durch die Aufhängung der Gleitbahn im Kran können verschiedene Anstellwinkel für die Schrägpfähle eingestellt werden. Diese Schrägpfähle haben später die Aufgabe, die Spundwand zu stabilisieren. Für die Erstellung der Spundwand wurde eigens eine Baustraße für die Maschinen im Bereich des Deichfußes erstellt. Am Morgen des Unfalltages nahm der Raupenkrane den seitlich liegenden Mäkler, bestückt mit einem Rammbar und dem Pfahl, auf. Um die Arbeitsstelle zu erreichen, musste der Raupenkrane einige Meter rückwärts fahren. Hierbei befand sich die Last an der Seite des Kranes. Die Rammmannschaft sicherte den Fuß des Mäklers mit einem zweiten Raupenkrane. Nach einer Fahrstrecke von ca. 2,5 m sackte der Kran über das vordere rechte Fahrwerk ab.

Die ausgelegte Baggermatratze brach unter dem Druck des Fahrwerks. Der Kran neigte sich durch die Gewichtsverlagerung stetig weiter. Der Kranfahrer versuchte sich mit einem Fluchtversuch aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Ein sich lösendes Kontergewicht fiel herunter und zerschmetterte dem fliehenden Kranführer den linken Unterschenkel.



Abb. 17: Umgestürzter Raupenkran

Die Unfalluntersuchung ergab, dass der Kran für diesen Einsatz mit dem Schwingmäkler grundsätzlich geeignet war. Nun war die Frage zu klären, wie es zu dem Umsturz kam.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht ergaben, dass der Raupenkran nach der Montage, vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, von einer befähigten Person geprüft wurde. Am Haken befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls eine Last von ca. 60 t. Dieser Betriebszustand war für den Kran absolut grenzwertig in Abhängigkeit von der Auslage. Der Lastmomentbegrenzer war abgeschaltet. Die Baggermatratzen waren lückenhaft verlegt; im Bereich der Baustraße lag Staunässe vor, die die Tragfähigkeit des Grundes ungünstig beeinflusste. Darüber hinaus wehte ein böiger Wind. Da hier zum Unfall viele verschiedene Ursachen beigetragen haben, wurde vom Kranunternehmen ein Gutachter mit der Klärung der Ursache beauftragt. Dieser kam nach umfangreichen Untersuchungen zu dem Schluss, dass das Gerät für den Einsatz geeignet war und auf tragfähigem Untergrund, auch bei vorgelegter Last und den Versäumnissen des Kranfahrers, standsicher gewesen wäre.

Von einer strafrechtlichen Verfolgung wurde abgesehen, da nicht eindeutig geklärt werden konnte welche technischen Zusammenhänge ausschlaggebend für den Unfall waren. Der Unternehmer wurde aufgefordert in seiner Arbeitsschutzorganisation sicherzustellen, dass die Lastmomentbegrenzer seiner Hebezeuge im Einsatz nicht abgeschaltet werden. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Koordination aller beteiligten Firmen hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterweisungen und Wirksamkeitskontrollen durchzuführen.

Ansprechpartner: Herr Guzek;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Projekt: Gabelstapler

Bei Überwachungstätigkeiten in Betrieben ist durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen festgestellt worden, dass Gabelstapler nicht immer im Sinne des Arbeitsschutzes betrieben werden.

Weiterhin wurde eine Vielzahl von Unfällen mit Gabelstaplerbeteiligung untersucht.

Die häufigsten Mängel lagen im Fehlverhalten der Fahrzeugführer:

- zu schnelles Fahren,
- das Rückhaltesystem wird nicht benutzt,
- keine ausreichende Ladungssicherung und
- unsichere Verkehrswege.

Aus diesen Feststellungen ergab sich zwangsläufig, dass mit einer besonderen Aktion den Arbeitgebern bewusst gemacht werden soll, wie wichtig es ist, Arbeitsschutzvorschriften und Herstellervorschriften (Betriebsanleitungen) beim Betrieb von Gabelstaplern einzuhalten.

Gabelstapler als Leichtgewichte mit 1.000 kg Tragkraft und Muskelprotze in Form von Großstaplern mit einer Tragkraft von über 50 t, wie sie in der Eisen und Stahlindustrie eingesetzt werden, kommen bundesweit zum Einsatz. Obwohl diese Gabelstapler technisch ausgereift sind und daher ein sicheres Arbeitsmittel darstellen, kommt es immer wieder zu Unfällen, die manchmal auch tödlich enden. Wurden im Jahre 2004 an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) insgesamt 299 tödliche Unfälle gemeldet, ereigneten sich davon 168 tödliche Unfälle mit Arbeitsmitteln. Der Anteil der Stapler machte dabei 8,9 % aus. Lediglich der Einsatz mit Kränen forderte mehr tödliche Unfälle, ca. zu 13 %. Nach einem Bericht der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung (BGF) wurden im Jahre 2004 1.550 durch Gabelstapler verursachte meldepflichtige Unfälle angezeigt. Die Sachbearbeiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen am Dienort Bremen erhielten außer dem üblichen Fragebogen zum Abfragen der Betriebsdaten eines Betriebes einen Fachdatenbogen.

Über einen Power Point Vortrag mit Unterstützung eines Mitarbeiters der BG Handel und Warendistribution (BGHW) wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht die zu prüfenden Punkte verdeutlicht. Über die Aktion wurden unter anderem die Handwerkskammer Bremen, der Bauindustrieverband Bremen Nordniedersachsen e.V. und die IG Bau-Agrar-Umwelt informiert und mit dem nötigen Informationsmaterial versorgt.

Zusammen mit der Handwerkskammer wurden auf dem Gelände des Ausbildungszentrums der Handwerk GmbH übliche Fehlhandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gabelstaplern nachgestellt. (siehe Abbildungen 18 und 19)

Auf Basis dieser Fotos sind Gefährdungsbeurteilungen gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erarbeitet und den Handwerksbetrieben zur Verfügung gestellt worden.

Im Rahmen der Aktion wurden insgesamt 35 Firmen aus den Branchen

- Lagerei,
- Spedition,
- Holzhandel und Holzbearbeitung sowie
- Baugewerbe

überprüft.

Die Auswertung der Fragebögen ergab folgendes Bild:

Durchschnittlich wurden 75 % der Fragen positiv beantwortet. Das Abfrageergebnis enthielt auch zwei Firmen, die fast alle Fragen mit „nein“ beantwortet haben.

Als Rückhaltesystem waren bei 28 Unternehmen Gurte eingebaut, fünf Firmen besaßen auch Stapler mit geschlossenen Kabinen und eine Firma gab dem Bügelsystem den Vorzug. Das Bügelsystem umschließt den Fahrzeugführer in Bauchhöhe. Erst wenn der Bügel geschlossen ist, kann das Fahrzeug gestartet werden.

Der Nachteil des Gurtsystems, der auch bei der Überprüfung bestätigt wurde: Sie sind irgendwie lästig. Der Fahrer steigt häufig auf und ab und muss jedes Mal den Gurt an- bzw. ablegen. Dadurch ist für die Gurte keine große Akzeptanz bei den Fahrzeugführern vorhanden, sie werden nicht angelegt. Eine wichtige Aufgabe für den modernen Arbeitgeber ist die Erstellung einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen des jeweiligen Arbeitsplatzes, auch Gefährdungsbeurteilung genannt, z. B. in der Betriebssicherheitsverordnung, zu deren Rechtsgebiet ein Gabelstapler gehört. Neun der befragten Unternehmen konnten keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass sie eben nicht garantieren können, dass im Normalfall Lasten nicht höher als 50 cm transportiert werden. Bei zehn Unternehmen wurde die vom Hersteller erstellte Betriebsanleitung nicht immer beachtet. Der Stapler wurde auch schon mal nicht bestimmungsgemäß verwendet. (siehe Abb. 18 und Abb. 19)

Gleich viele Firmen haben sich daher auch die Zeit gespart und den Fahrer ohne Einweisung in die Betriebsanweisung mit dem Arbeitsmittel arbeiten lassen.



Abb. 18: In Holzbetrieben üblicher Transport



Abb. 19: Transport von Dachziegeln

Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht wurden während der Aktion die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in den einzelnen Betrieben eindringlich auf die Einhaltung sowohl der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, als auch berufsgenossenschaftlichen Regelwerke hingewiesen. Wichtig sind dabei auch die Betriebsanleitungen der Hersteller. Sie geben darüber Auskunft, für welchen Einsatz die Stapler geeignet sind und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müssen, damit jederzeit ein gefahrloser Betrieb möglich ist. Eine Betriebsanleitung kann aber nicht arbeitsplatzbezogen formuliert sein. Der Arbeitgeber muss daher dafür sorgen, dass unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung sowie der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung eine entsprechende Betriebsanweisung erstellt wird. Anhand der auf den Einzelfall abgestimmten Betriebsanweisung erfolgt nun die Unterweisung der Beschäftigten über den sicheren Umgang mit Staplern.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Schwere Schnittverletzung an einer Teigteilmaschine

Aufgrund der Meldung der Polizei über einen Unfall mit Einsatz des Rettungsdienstes wurde der Betrieb durch die Gewerbeaufsicht aufgesucht und eine Unfalluntersuchung durchgeführt.

Nach Aussage des Betriebsleiters wollte der verletzte Mitarbeiter eine Störung in der Teigzuführung bei laufender Maschine korrigieren, indem er mit der Hand in die ständig offene Entnahmeöffnung für den Trennmehlauffangbehälter langte und dabei unter den Messerbalken der Maschine geraten ist. Der im Arbeitstakt auf- und niedergehende Messerbalken verletzte die Hand des Mitarbeiters so schwer, dass die Wunden im Krankenhaus geklammert werden mussten.

Die moderne Teigteilmaschine des Baujahres 2002 steht am Anfang einer Produktionslinie für Brötchen und ist das Produkt eines namhaften deutschen Herstellers. Daher erschien die leichte Zugänglichkeit des gefährlichen Trennmesserbereiches bei laufender Maschine nicht plausibel. Beim Hersteller wurde umgehend nachgefragt, weshalb der gefährliche Eingriffsbereich nicht gesichert sei. Der Leiter der Konstruktionsabteilung des Herstellers erklärte, dass die Teigteilmaschinen alle mit einer Schutzabdeckung vor dem gefährlichen Messerbereich ausgeliefert werden und übersandte aussagefähige Bilder (Abb. 20 und 21).

Der Betriebsleiter wurde aufgefordert, die fehlende Schutzabdeckung umgehend wieder montieren zu lassen. Bis dahin wurde als temporäre Ersatzmaßnahme jedem Mitarbeiter mündlich und schriftlich untersagt, in die laufende Maschine zu greifen. In einem Gespräch mit dem Unternehmer, der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsleiter konnte festgestellt werden, dass die Maschine beim Umbau der Produktionslinie kurz vor dem Unfallereignis verändert worden ist. Die Schutzscheibe wurde zwischenzeitlich wieder montiert (Abb. 21).



Abb. 20: Teigteilmaschine mit fehlender Schutzscheibe



Abb. 21: Teigteilmaschine mit montierter Schutzscheibe

Bei den vorgeschriebenen Prüfungen nach Umbau des Arbeitsmittels gemäß § 10 der Betriebssicherheitsverordnung hätte das Fehlen der Schutzeinrichtung bemerkt werden müssen. Insofern muss angenommen werden, dass die Prüfungen nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt worden sind. Zukünftig wird, wie in der Betriebssicherheitsverordnung gefordert, schriftlich festgelegt, wie, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang die Maschinen und Arbeitsmittel zu prüfen sind.

Auf die Erhebung eines Bußgeldes wurde verzichtet, da der Maschinenumbau durch eine Fremdfirma erfolgte und der Bäckermeister auf eine fachmännische Ausführung der Umbauarbeiten vertraut hat. Der Unternehmer lässt sich nun zukünftig durch eine externe Sicherheitsfachkraft beraten, da der Betriebsleiter mit den Aufgaben in der Produktion voll ausgelastet ist und der umfangreiche Maschinenpark doch erheblichen sicherheitstechnischen Sachverstand erfordert. Der verletzte Mitarbeiter hat zwischenzeitlich, nach erneuter Unterweisung, seine Arbeit wieder aufgenommen.

Ansprechpartner: Herr Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt: Prüfung der Gerüste

Gerüste gehören nach wie vor zu den unfallträchtigsten Arbeitsmitteln auf Baustellen. Die Unfallhäufigkeit hat hauptsächlich zwei Gründe:

- Mängel an der fachlichen Ausführung, also Fehler der Errichter beim Aufbau der Gerüste,
- Manipulationen am Gerüst während der Nutzungszeit.



Abb. 22: Eine Verbindungsart, die der Gerüthersteller so nicht vorgesehen hat



Abb. 23: Eine eigenwillige Konstruktion aus Schienenfahrzeug, Doppel T-Trägern und Gerüst

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im Jahre 2008 einen Arbeitsschwerpunkt durchgeführt, in dem der Arbeitgeber vor allem an seine Pflichten gegenüber seinen Beschäftigten erinnert wird, wenn er sie ein Gerüst zur Ausführung der Arbeiten benutzen lässt. Als Ergebnis diverser Gespräche mit Arbeitgebern ist die Auffassung entstanden, dass viel zu viele Unternehmer die Ansicht vertreten, dass allein der Gerüstbauer für sein Gerüst verantwortlich ist, wenn der Beschäftigte eines Arbeitgebers darauf verunglückt. Damit dem Arbeitgeber seine Verantwortung noch viel deutlicher wird, hat der Gesetzgeber in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Regelungen eingeführt, in dem der Arbeitgeber verpflichtet wird, ein Arbeitsmittel, dessen Sicherheit von der Montage abhängig ist, vor der Benutzung durch seine Beschäftigten von einer „befähigten Person“ prüfen zu lassen.

Eine „befähigte Person“ muss eine Qualifikation besitzen, die der anstehenden Aufgabe angepasst ist. So reicht die Ausbildung und Erfahrung eines Poliers aus, um z. B. ein kleines Rollgerüst auf sichere Nutzbarkeit zu prüfen. Ein ausgewachsenes Fassadengerüst für ein Bürogebäude kann dagegen nur von einer Person geprüft werden, die als Gerüstbauer ausgebildet ist, dort auch tätig ist und über eine längere Zeit Erfahrung gesammelt hat. Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 BetrSichV aufzuzeichnen. Möglicherweise muss er noch einen Statiker zu Hilfe nehmen.

Bei dem Arbeitsschwerpunkt war weiterhin vorgesehen, sich auf den Baustellen die Prüfungsunterlagen zeigen zu lassen.

Es hat sich aber sehr schnell gezeigt, dass die meisten Nutzer von Gerüsten weder die BetrSichV kannten, noch die darin enthaltene Regelung über die Prüfung von Gerüsten.

Die Gewerbeaufsicht ist also dazu übergegangen, erst einmal informativ zu wirken.

Dazu wurden folgende Aktivitäten entwickelt:

- Informationen an verantwortliche Personen von Bauherren im Beisein von Nachunternehmern,

- Informationen an bauleitende Ingenieur- und Architekturbüros,
- Verteilung der LASI Veröffentlichung LV 37 „Handlungsanleitung für die Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten“,
- Modifizierung eines Prüfbogens aus der o. g. Veröffentlichung. Dieser Prüfbogen als auch die Handlungsanleitung wurden über 100-mal an Unternehmer (Auftraggeber und Auftragnehmer) verteilt und erläutert. Die Verteilung geschah entweder in der Gewerbeaufsicht, vor Ort oder per e-mail,
- Informationen von über 80 Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren (SiGe Ko) über die Prüfungsregelungen mit Zusendung der LV 37 und des Prüfbogens per E-Mail.

Ansprechpartner: Herr Rehbach;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.5. Überwachungsbedürftige Anlagen

System zur Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen (AnKa)

AnKa ist die Abkürzung für ein Anlagenkataster der Länder. Es ist eine Datenbank, in der Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an zentraler Stelle gesammelt werden, damit die Behörden jederzeit Zugriff auf Anlagendaten in ihrem Zuständigkeitsbereich haben. Notwendig ist dies geworden, da die technischen Überwachungsvereine mit Ablauf des Jahres 2007 ihre alleinige Berechtigung zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen verloren. Bereits jetzt sind mehr als zehn zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) in Bremen anerkannt, davon sind sechs ZÜSen in Bremen tätig. Nach der Bremischen Überwachungsstellen-Zulassungsverordnung (BremZÜSV) sind diese verpflichtet, bei der Durchführung von Prüfungen die Daten in AnKa einzupflegen. AnKa dient der Gewerbeaufsicht

- zur inhaltlichen Überwachung
 - Überwachung der Anzeige nach § 15 (3) Betriebssicherheitsverordnung,
 - Verfolgung von stillgelegten und beseitigten Anlagen,
 - Suche von Anlagen z. B. nach Schadensfällen,
 - Suche von Anlagen bei Meldungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- zur Überwachung der Prüfintervalle wie für wiederkehrende Prüfungen.

Anlagendaten und Prüfungen werden ausschließlich von den zugelassenen Überwachungsstellen eingegeben. Das Anlagenkataster dient nicht zur Überwachung der Beseitigung von festgestellten Mängeln.

Für die Gewerbeaufsicht ergaben sich zeitaufwendige Arbeiten, um die neu erfassten Anlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und sie entsprechend den Zuständigkeiten zu

verteilen. Aber auch die Überwachung gestaltete sich schwierig, da viele Prüfungsangaben fehlerhaft waren, und so Fehlmeldungen erzeugt wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass viele Anlagen bisher noch nicht erfasst wurden, obwohl die Prüfung bereits fällig war. Die erhoffte Erleichterung der Überwachung hat dieses System bisher leider noch nicht gebracht.

Ansprechpartner: Frau Vogel;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.6. Gefahrstoffe

Containerbegasung - Schutz der Ozonschicht gefährdet

Aufgrund des internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) muss Verpackungsmaterial aus Vollholz im internationalen Handel entweder einer Hitzebehandlung (HT – heat-treatment) unterzogen oder mit Brommethan (MB - Methylbromid) begast worden sein. Diese Behandlung ist erforderlich, um die Ausbreitung von Forstschädlingen zu verhindern. Brommethan ist ein giftiges und umweltgefährliches Gas. Als halogenierter Kohlenwasserstoff trägt es zum Abbau der Ozonschicht bei. Aufgrund dieser umweltschädlichen Wirkung sind Begasungen mit Brommethan nicht mehr zulässig. Dennoch werden alleine im Land Bremen für die Behandlung von Stau- und Verpackungsholz in Exportcontainern bis zu 16 Tonnen Brommethan im Jahr in die Umwelt freigesetzt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Hafenumschlags für das Land Bremen wurden zahlreiche Gespräche zwischen den für Immissionsschutz, Pflanzenschutz, Arbeitsschutz sowie Wirtschaft zuständigen Dienststellen des Landes Bremen und den betroffenen Hafenumschlagsbetrieben, dem Unternehmensverband Bremische Häfen und Begasungsunternehmen geführt mit dem Ziel, einen geordneten Ausstieg aus der Begasung mit Brommethan unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen zu erreichen. Als Ergebnis entwickelte ein Firmenkonsortium eine Anlage zur Wärmebehandlung gepackter Container. Diese mobile HT-Anlage wurde im Juni 2008 fertig gestellt und vom Pflanzenschutzamt zugelassen. Dadurch steht nun im Land Bremen eine Alternative zur Begasung mit Brommethan zur Verfügung, um Exportcontainer gemäß der ISPM-15-Kriterien behandeln zu können. Dennoch wurde mit dieser Anlage bisher kein einziger Exportcontainer behandelt. Die lange Zeit von der Gewerbeaufsicht praktizierte Duldung von Brommethan endete im Dezember 2008. Wie bereits im September 2006, als erstmals Druck auf die Verwender von Brommethan ausgeübt wurde, nahm die Zahl solcher Behandlungen erneut ab.

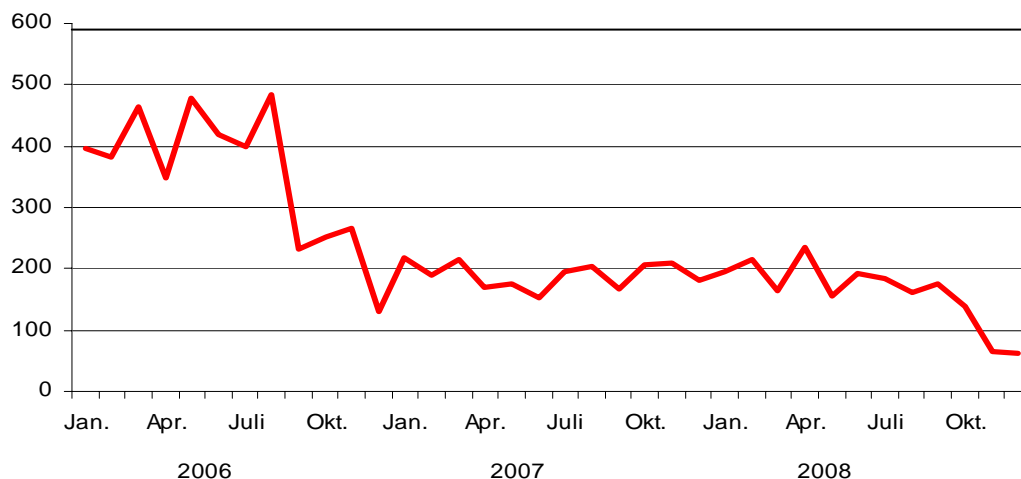


Abb. 24: Anzahl der monatlich mit Brommethan begasten Container im Land Bremen von Januar 2006 bis Dezember 2008

Mit Ende der Duldung wurden die Genehmigungen für den Betrieb von Begasungsplätzen widerrufen und förmliche Anhörungen an die Unternehmen, die noch Brommethan einsetzen versendet. Von ehemals sechs Betrieben, die im Land Bremen Begasungen mit Brommethan durchgeführt haben, stellten fünf diese Arbeiten ein, so dass nur gegen ein Unternehmen der Erlass einer Verfügung erforderlich war. Wie die Betreiber der Begasungsplätze, legte auch dieses Begasungsunternehmen Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde. Da hierdurch die Verfügungen verwaltungsrechtlich schwebend unwirksam geworden sind, werden durch dieses Begasungsunternehmen, das im Land Bremen mittlerweile eine Monopolstellung erreicht hat, weiterhin Containerbegasungen mit Brommethan durchgeführt. Da eine Begasung preiswerter als eine Wärmebehandlung ist, spart dieses Unternehmen bis zur gerichtlichen Entscheidung viel Geld - auf Kosten der Umwelt.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Umschlag gefährlicher Güter im Hafen

In Bremen hat der Umschlag gefährlicher Abfälle stark zugenommen. Dieses lukrative Geschäft wird vorrangig von Firmen durchgeführt, die ihre üblichen Arbeitsfelder im Bereich Schüttgut haben. Das Problembewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Stoffen/Abfall und den hieraus resultierenden zusätzlichen Anforderungen im Bereich Arbeits- und Umweltschutz ist in dieser Branche nicht sonderlich ausgeprägt. Die Bandbreite der gefährlichen Abfälle, die im Hafen umgeschlagen werden, war daher sehr groß. Hierbei handelte es sich um stark staubende Güter mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Abfallstoffe mit

gefährlichen Inhaltsstoffen, die fest oder flüssig sind, lose Schüttungen oder in BigBags verpackt. Jeder der hier aufgeführten Punkte führte zu einer spezifischen Vorgehensweise, die in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht entwickelt wurde. Allen gemeinsam in Bezug auf den Arbeitsschutz war vorrangig die Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der zugehörigen Technischen Regel (TRGS). Wichtigstes Instrument zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes stellte die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 Gefahrstoffverordnung dar, die vor Aufnahme der Tätigkeiten vorliegen muss. Folgende Probleme ergaben sich beim Umschlag der gefährlichen Abfallstoffe:

- Beschaffenheit der gefährlichen Abfälle
- Abstimmungsprobleme unter den verschiedenen betroffenen Arbeitgebern
- Fehlende Aufsicht der Verantwortlichen im Betrieb

Beschaffenheit der gefährlichen Abfälle

Die Beschaffenheit der gefährlichen Abfallstoffe stellte sich als ein großes Problem heraus. Hieraus ergaben sich große Schwierigkeiten beim Umschlag. Ein Abfallstoff, geliefert als Bulkware, staubte trotz angegebenen geringen Feinstaubanteils so stark, dass das geplante Verladen mit Hilfe des Greifers nur für das Löschen des ersten Schiffes zugelassen wurde. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz konnte mit spezieller Personenschutz-ausrüstung (PSA) realisiert werden. Hier war weder die Transportart noch die Verladung den tatsächlichen Stoffeigenschaften angepasst. Aus diesem Grunde ließ die Gewerbeaufsicht keine weiteren Verladungen in gleicher Weise zu. In weiteren Fällen wurde das Umschlaggut in Big Bags transportiert und mehrfach übereinander geschichtet. Durch den Druck der gestapelten Big Bags trat Flüssigkeit aus den Umverpackungen aus. Durch schweren Seegang wurden die Big Bags zum Teil beschädigt. Der angekündigte verpackte Feststoff erwies sich nun als eine Mischung aus Flüssigkeit und Feststoff, nur noch zum Teil verpackt in Big Bags. Auch hier traten aufgrund falscher Beladung und Verpackung große Probleme auf.



Abb. 25: Big Bags mit beschädigtem Feststoff durch falsche Beladung und Verpackung

Die Gewerbeaufsicht unterstützte die Umschlagsfirmen tatkräftig bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen. In Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Betriebsleiter wurden im Vorfeld Gefährdungsbeurteilungen mit Hilfe von Analysen des gefährlichen Abfalls erstellt. Vor Löschen des Schiffes betrachteten alle Beteiligten die aktuelle Situation und legten die endgültigen Maßnahmen fest. Diese erstreckten sich auf Messungen von relevanten Schadstoffkonzentrationen, auf den genauen Ablauf des Entladens der Schiffe und Beladens der LKWs, auf die Bereitstellung der PSA für die Beschäftigten und auf notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen. Weiterhin wurden Arbeitszeiten im Bereich der Verladung festgelegt. Beim Auftreten neuer Gefahrensituationen passten die Verantwortlichen der betroffenen Firmen die Gefährdungsbeurteilungen an.

Abstimmungsprobleme unter den verschiedenen betroffenen Arbeitgebern

Am Umschlag der gefährlichen Abfälle waren mehrere Arbeitgeber beteiligt. Diese sind gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 17 Gefahrstoffverordnung verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Hierbei handelt es sich um Unterrichtung und Abstimmung von Maßnahmen. Aufgrund der aufgetretenen Probleme beim Umschlag regelte die Gewerbeaufsicht die Unterrichtung aller Betroffenen umfassend. Hierzu zählte vor allem die Weiterleitung von Analysen und Gefährdungsbeurteilungen. Weiterhin wurde gemäß § 17 Gefahrstoffverordnung ein Fremdfirmenkoordinator bestimmt, der für einen geregelten Austausch der relevanten Daten zuständig war.

Fehlende Aufsicht der Verantwortlichen im Betrieb

Ein wichtiger vernachlässigter Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung lag in der Wirksamkeitskontrolle. Diese gliederte sich in die Überprüfung des Erfolgs der Maßnahmen und die Umsetzung im Betrieb. Die festgelegten Maßnahmen bezogen sich zum großen Teil auf das Tragen von PSA und andere verhaltensbezogene Vorgaben. Die Beschäftigten wurden mittels Unterweisung über die Gefährdungen und die daraus resultierenden Maßnahmen unterrichtet. Allerdings führte dieses Vorgehen nicht zur Einhaltung der Vorgaben. Bei Vorortkontrollen der Wasserschutzpolizei und der Gewerbeaufsicht stellten diese fest, dass Mitarbeiter z. B. nicht die festgelegte PSA trugen. Die Mitarbeiter wurden daraufhin auf ihre Pflichten gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz hingewiesen, dass die in Unterweisungen festgelegten Maßnahmen von Ihnen eingehalten werden müssen. Im Gegenzug gehört es zu den Pflichten der Arbeitgeber, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen durch Kontrollen sicherzustellen. Eine weitere Forderung der Gewerbeaufsicht war somit die Benennung verantwortlicher Personen, die die Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen gewährleisten sollten. Zusätzlich zu den vorgetragenen Arbeitsschutzproblematiken stellten sich Umweltschutzprobleme ein, so dass neben der Gewerbeaufsicht, dem Hafenamtsamt und der Wasser-

schutzpolizei auch die Fachreferate für Abfallwirtschaft und Gewässerschutz des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa beteiligt waren. Ziel aller Behörden war es, dafür zu sorgen, dass die gefährlichen Güter in einer Verpackung in Bremen eintreffen, die die oben beschriebenen Probleme gar nicht erst auftreten lassen. Bei Änderung der Verpackungs- und Einlagerungsart in das Schiff könnten die meisten Schwierigkeiten behoben werden, da somit ein direkter Kontakt des Menschen oder der Umwelt mit dem Gefahrstoff vermieden würde.

Ansprechpartner: Frau Friederichs;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.7. Explosionsgefährliche Stoffe

Anzahl der Großfeuerwerke stagniert

Nachdem bis 2007 ein stetiger Anstieg der angezeigten Großfeuerwerke zu verzeichnen war, stagniert nunmehr die Anzahl auf einem hohen Niveau.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Großfeuerwerke Kl. III u. IV	46	36	39	53	53	69	73	73
Kleinfeuerwerke Kl. II	9	12	13	14	23	19	15	21
Bühnenfeuerwerke	18	34	19	19	15	17	16	7

Tab. 3: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2001 – 2008

Entgegen dem Trend in den Vorjahren war ein Anstieg der Anträge auf Ausnahmen vom Abbrennverbot festzustellen. Die Anzahl der Bühnenfeuerwerke reduzierte sich um ca. 50 %.

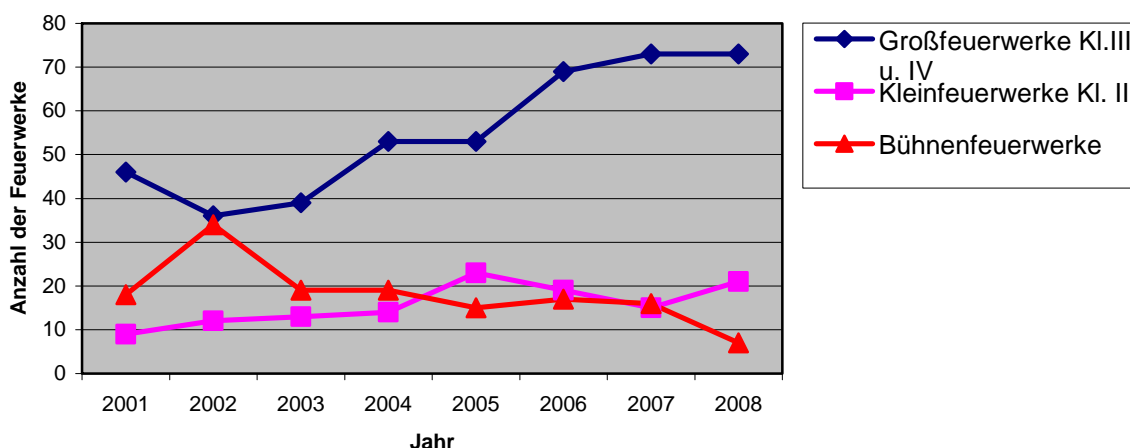


Abb. 26: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2001 – 2008

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Insgesamt zeigten 310 Händler den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II im Land Bremen an. Wie bereits in den Vorjahren fanden im Vorfeld über den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände gezielte Beratungen durch die Gewerbeaufsicht statt. Denjenigen, die erstmals den Verkauf anzeigten, wurden zusätzlich Informationsblätter übersandt oder persönlich ausgehändigt. Darüber hinaus wurden bei 64 Stichproben in den Verkaufsstellen folgende Mängel festgestellt: Mengenüberschreitungen im Verkaufsraum (2) und im Lager (1), fehlende Feuerlöscher (3), Anbieten der pyrotechnischen Gegenstände ohne Aufsicht (6), Verkauf im Eingangsbereich außerhalb des Ladengeschäftes (1). Nach mündlichen Verwarnungen durch die Gewerbeaufsicht wurden die Mängel umgehend beseitigt.

Feuerwerke - Stress der Tiere im „Zoo am Meer“ durch Feuerwerke

Durch Feuerwerke werden Tiere trotz Einhaltens der festgeschriebenen Schutzabstände aufgrund des unvermeidbaren Lärms hochgradig unter Stress gesetzt. Dieser Stress äußert sich in nervösem und aggressivem Verhalten. Aus diesem Grunde und wegen der Häufigkeit der im Jahr 2008 in der Nähe des Zoos am Meer anlässlich Festwochen und privaten Feiern abgebrannten Feuerwerke sollte nach Ansicht der Zoodirektorin auf das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe des Zoos verzichtet werden. Unter Hinweis auf diese Problematik wurden Antragsteller bewogen, auf das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe des Zoos zu verzichten, was diese auch akzeptierten.

Ansprechpartner: Herr Koop;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.8. Strahlenschutz

Die Gewerbeaufsicht in Bremen hat im Jahr 2008 in folgendem Umfang Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen durchgeführt:

Nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):	
- Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	30
- Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (§ 11)	1
- Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 15)	14
- Zur Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	4
Nach der Röntgenverordnung (RöV):	
- Zur Genehmigung von Röntgenanlagen (§ 3)	26

Tab. 4: Umfang der Genehmigungsverfahren oder Änderungen beim Strahlenschutz

Strahlentherapie mit „High-Tech-Geräten“ (Linearbeschleuniger)

Im Jahr 2008 wurde der Betrieb eines Linearbeschleunigers in einem Krankenhaus nach § 11 der Strahlenschutzverordnung genehmigt. Im Linearbeschleuniger werden energie-reiche Elektronen oder ultraharte Röntgenstrahlen direkt ohne radioaktive Strahlenquelle erzeugt und auf annähernde Lichtgeschwindigkeit gebracht. Diese Strahlen werden gebündelt und sind in der Lage, Krebszellen abzutöten. Deshalb ist es möglich, bestimmte Krebserkrankungen mit einer Strahlenbehandlung zu heilen, entweder allein oder in Kombination mit einer Operation oder einer medikamentösen Therapie. Am Tage werden bis zu 70 Patienten nach folgendem Ablauf am Linearbeschleuniger behandelt:

- In der Röntgenabteilung werden mit einem Computer-Tomographen (CT) einzelne Schichten des Tumors in einem Abstand von 2 cm aufgenommen.
- Zwischen Röntgenabteilung und Strahlentherapie erfolgt eine Übernahme der CT-Bilder. Anhand der Bilder vom Tumor wird ein Bestrahlungsbild entworfen.
- Die Mediziner legen mit Unterstützung durch Physiker die Dauer der Anwendung, die Häufigkeit der Bestrahlung, die Aktivität und die Bestrahlungseinrichtungen fest.
- In der Werkstatt werden die jeweiligen Abschirmungen zur Schonung gesunder Organe individuell hergestellt.
- Im Therapiesimulator (Röntgenanlage) werden die Abschirmungen und die Bestrahlungswinkel überprüft.

Nunmehr erfolgt die Therapie mit dem Linearbeschleuniger.

Eine Abnahmeprüfung nach § 66 der Strahlenschutzverordnung erfolgte durch den Sachverständigen. Besonders der bauliche Strahlenschutz war dabei zu betrachten.

Nachdem die Mängel der Sachverständigenprüfung behoben, Strahlenschutzbeauftragte bestellt, eine Strahlenschutzanweisung erlassen und Unterweisungen erfolgt waren, ist der Betrieb der Anlage genehmigt worden.

Ansprechpartner: Herr Engelmann;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.9. Psychische Belastungen

Umsetzung von Personal in ein Meisterbüro

In einem holzverarbeitenden Betrieb wurden zwei Mitarbeiterinnen aus ihrem bisherigen Büro in einen anderen Raum in die Nähe der Werkstatt versetzt. Dieses war nach Aussage der Geschäftsführung aus betriebsorganisatorischen Gründen erforderlich, da die Aufgaben der beiden Beschäftigten eine intensive Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Werkstatt erfordern und ihr bisheriger Büroraum sich dazu zu weit entfernt befand. In dem neuen Raum fühlten sich die beiden Frauen jedoch vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Da eine betriebsinterne Lösung nicht gefunden werden konnte, wandten sich die Arbeitnehmerinnen hilfesuchend an die Gewerbeaufsicht.

Bei der Besichtigung des neuen Büroraums stellte sich heraus, dass es sich dabei um das ehemalige Meisterbüro handelte, das ursprünglich für die kurzzeitige Erledigung von Bürotätigkeiten durch den Werkstattmeister konzipiert war, jedoch nicht als ständiger Arbeitsplatz. Der innenliegende, fensterlose Raum besitzt zur Werkstatt ab halber Höhe verglaste Wände. Dadurch besteht eine indirekte Sichtverbindung nach außen über die Fenster der Werkstatt. Außerdem gelangt auf diese Weise etwas Tageslicht in das Büro, was aber zur Belichtung nicht ausreicht und ständig durch künstliches Licht ergänzt werden muss. Diese Tatsache sowie der Umstand, dass man durch die verglasten Wände nicht nur aus dem Büro nach außen sehen kann, sondern ebenso aus der Werkstatt in das Büro hinein, führte zu einer deutlichen psychischen Belastung der beiden Frauen. Sie fühlten sich an ihrem Arbeitsplatz wie auf einem „Präsentierteller“ den Blicken der männlichen Kollegen aus der Werkstatt ausgesetzt. Als zusätzliche Belastung wurden der Lärm der Holzbearbeitungsmaschinen sowie die schlechte Belüftung des Büros empfunden.

Die Arbeitsbedingungen in dem Büro waren durch den Arbeitgeber nicht ausreichend beurteilt worden. So war unter anderem eine Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt nicht erfolgt. Auf vorgenannte Probleme angesprochen, erklärte sich der Arbeitgeber bereit, den Büroraum hinsichtlich Lärmschutz und Belüftung an die Erfordernisse der Arbeitsstättenverordnung anzupassen. Die Lärmschutzisolierung des Raumes sollte messtechnisch durch ein Ingenieurbüro begleitet werden mit dem Ziel, dass auch bei intensivem Maschineneinsatz in der Werkstatt der Beurteilungspegel von 55 dB (A) zuverlässig unterschritten wird. Der Raum sollte mit einer technischen Belüftung versehen und außerdem die Beleuchtung und Möblierung verbessert werden.

Trotz dieser umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen blieb jedoch weiterhin die psychische Belastung der beiden Frauen. Es bedurfte intensiver Beratung durch die Gewerbeaufsicht, bis der verantwortliche Arbeitgeber diese als Gefährdung erkannte und bereit war, Alternativen zu suchen. Schließlich wurde ein normaler Büroraum gefunden, der kurzfristig zur Verfügung stand und sich in akzeptabler Nähe zur Werkstatt befand und somit die betriebsorganisatorischen Erfordernisse wie auch sämtliche Belange des Arbeitsschutzes erfüllte.

Ansprechpartner: Herr Brockhage, Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz

3.1. Geräte- und Produktsicherheit

Steigende Tendenz beim Auffinden von mangelhaften Produkten

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt sich die Gewerbeaufsicht intensiv damit, dass nur sichere Produkte und Geräte auf den Markt gebracht werden. Neben der Prüfung der Sicherheit der Produkte nimmt die Prüfung der Umweltverträglichkeit mittlerweile einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Die immer umfangreichere Produktpalette wird noch verstärkt durch einen sich ständig erweiterten Katalog von Sicherheits- und Umweltanforderungen. Für eine effektive und effiziente Marktüberwachung sind daher gut ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ausreichender Anzahl, ein gutes Netzwerk zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden und ein flexibles immer nah am Marktgeschehen orientiertes Überwachungskonzept erforderlich. Nur durch das gute Zusammenwirken dieser Voraussetzungen ist es der Gewerbeaufsicht gelungen mit reduziertem Personal im Bereich Marktüberwachung ihre Aufgaben weiterhin erfolgreich wahrzunehmen. So wurden insgesamt 587 Produkte überprüft, von denen fast die Hälfte mit Mängeln behaftet war (Abb. 27).

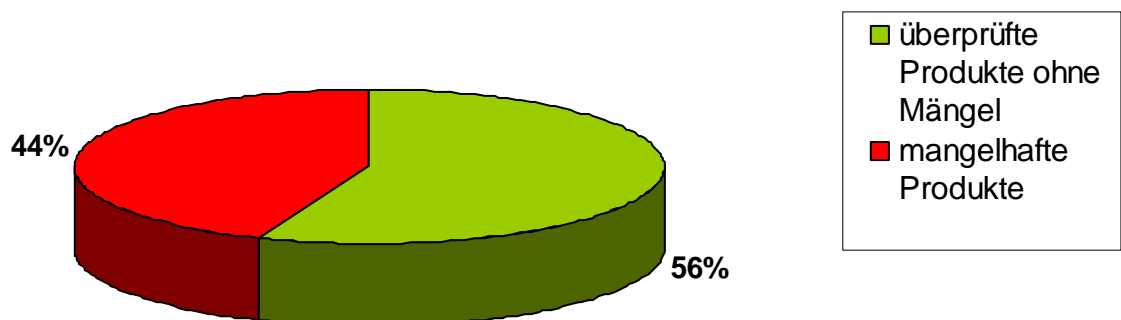


Abb. 27: Ergebnis der Produktüberprüfung

Im Vergleich zu den Vorjahren nahm die Anzahl der Produktüberprüfungen ab, jedoch wurden durch eine risikoorientierte Auswahl der Stichproben mehr Mängel festgestellt. Einem hohen Anteil bei den zu prüfenden Produkten machen dabei die Verfolgungen von RAPEX - Meldungen (EU-weites Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte) aus. Wie im Jahresbericht 2007 dargestellt, bindet die Nachprüfung über die Wirksamkeit der von den jeweiligen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Maßnahmen umfangreiche Personalkapazitäten. Diese Aufgabe ist für eine effektive Marktüberwachung zwar sehr wichtig, aber bei einer Auffindungsquote von weniger als 4 % doch wenig effizient. Daher hat sich die Gewerbeaufsicht im Laufe des Jahres entschlossen, als die Personalquote im Bereich der hiesigen Marktüberwachung durch Altersabgänge kleiner wurde, dieses Überprüfungssegment stark einzuschränken.

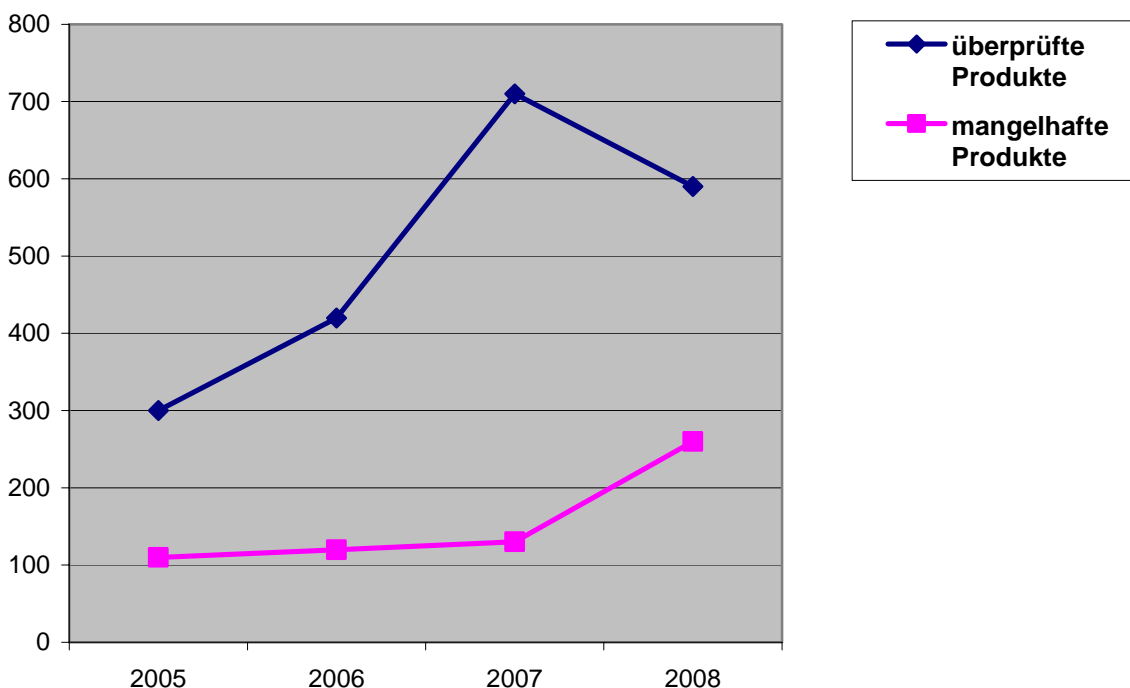


Abb. 28: Vergleich der Produktüberprüfungen der vergangenen Jahre

In Anbetracht einer effektiven Überwachung, darf dies aber nur eine temporäre Maßnahme sein. Die festgestellten Mängel der 256 beanstandeten Produkte wurden anhand eines Risikographen eingestuft. Dabei kann ein Produkt ein oder mehrere Risiken unterschiedlicher Art (chemische, mechanische, elektrische, thermische, Strahlungsrisiken usw.) aufweisen. Der Schweregrad jeder Art von Risiko und der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens wird anhand qualitativer, bisweilen auch quantitativer Kriterien in Bezug auf die Art von Schaden, die es verursachen kann, bestimmt. So ergab sich die in Abbildung 29 dargestellte Mängelverteilung:

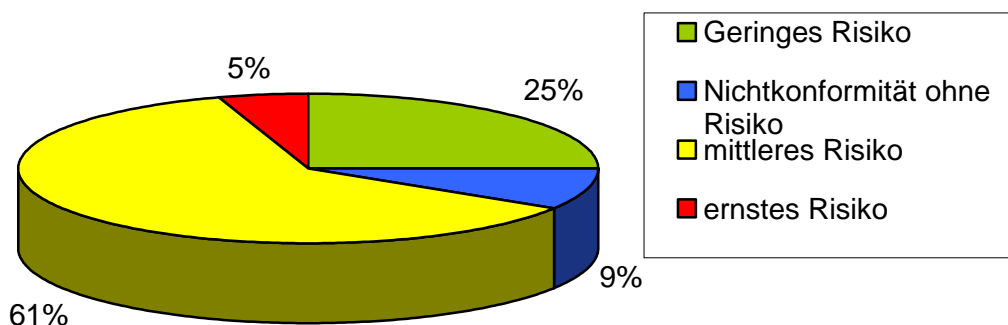


Abb. 29: Verteilung der Mängel

Von über der Hälfte der Mängel ging ein mittleres Risiko aus. Hierunter fallen z. B. Produkte für normale Erwachsene, die erkennbare Gefahrenquellen aufweisen, aber nur über unzureichende Schutzvorrichtungen verfügen. Hier wird die Beseitigung der Mängel durch den Hersteller, Importeur oder deutschen Händler auf oberster Handelsstufe (wie Großhändler, Filialzentralen) veranlasst. Darüber hinaus wird im Einzelfall auch angeordnet, dass ein Produkt aus dem Verkauf zu nehmen ist und erst dann wieder auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, dass es sicher ist oder wenn geeignete Warnhinweise angebracht worden sind. Die Schwerpunkte der überprüften Produkte verteilten sich 2008 insbesondere auf Spielzeug, Sportboote und sonstige Verbraucherprodukte entsprechend der folgenden Verteilung:

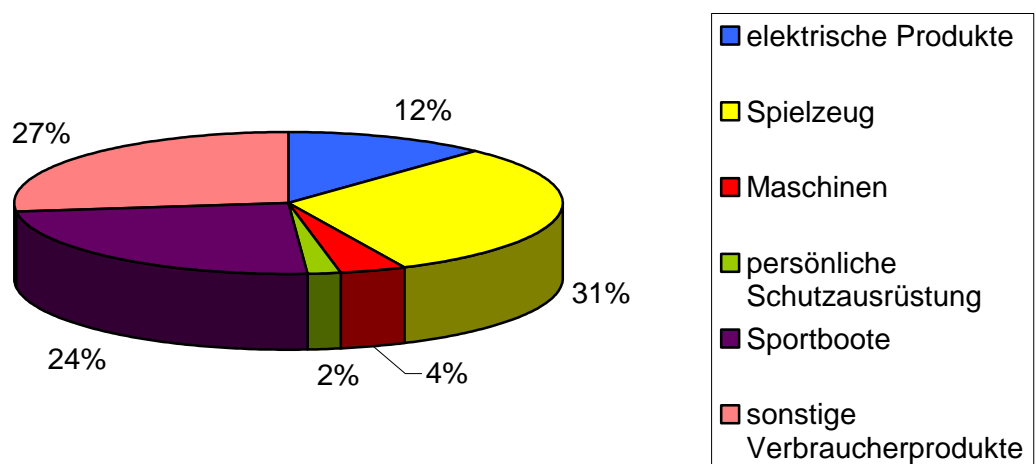


Abb. 30: Schwerpunkte der überprüften Produkte

Die Auswahl der Produktsegmente ergibt sich durch eine intensive Marktbeobachtung, Auswertung von Literatur - und Mängelmeldungen und Änderungen von Rechtssätzen, die bestimmte Produkte betreffen. In den verschiedenen Produktsegmenten wurde insbesondere bei den sonstigen Verbraucherprodukten und bei den Sportbooten eine sehr hohe Mängelquote festgestellt.

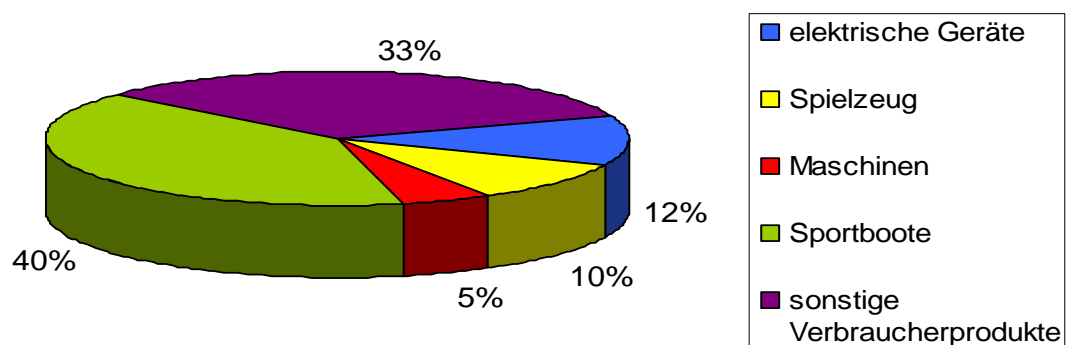


Abb. 31: Mängelverteilung der untersuchten Produktsegmente

Fast alle Überprüfungen erfolgten bei Importeuren oder Groß- und Einzelhändlern. Sie wurden in Abhängigkeit von der festgestellten Risikoklasse aufgefordert, die Mängel vor

dem weiteren Inverkehrbringen zu beseitigen. Häufig reicht hier eine Information und Beratung der Inverkehrbringer aus, die dann ihrerseits freiwillige Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergreifen, wie die Abbildung 32 auf Seite 67 zeigt. So werden formale Mängel möglichst schnell behoben, bei gravierenden Mängeln werden die Produkte sofort aus dem Verkauf genommen. Billige Massenprodukte werden anschließend häufig der Vernichtung zugeführt, während bei den höherwertigen Produkten eine Nachbesserung versucht wird.

Bei über 50 % wurden die mangelhaften Produkte nicht bei Händlern auf der obersten Handelsstufe aufgefunden. Hier wurden die Händler in der Regel aufgefordert die Produkte aus dem Verkauf zu nehmen und an Ihren Vorlieferanten zurück zu senden.

Soweit die Lieferkette zu ermitteln war, wurden die entsprechenden beteiligten Marktüberwachungsbehörden über die Internetplattform ICSMS über den Mangel informiert und die Unterlagen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

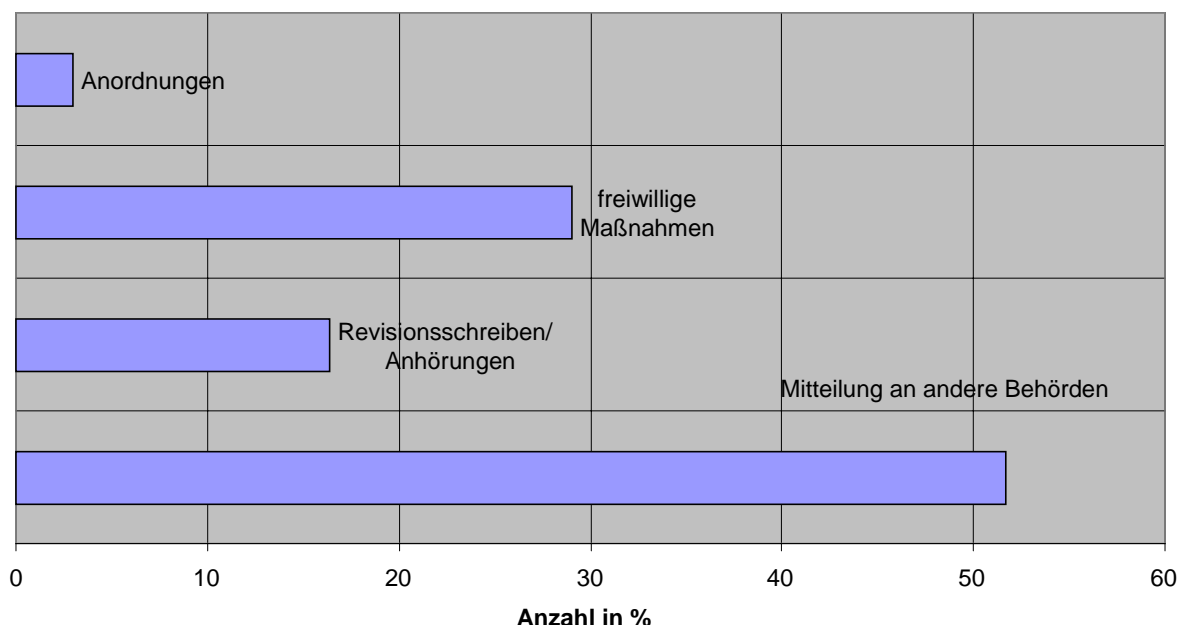


Abb. 32: Ergriffene Maßnahmen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es noch erhebliche Lücken bei der Gewährleistung der Produktsicherheit durch die Hersteller gibt. Wie die folgenden Beispiele zeigen, führen insbesondere wirtschaftliche Interessen der Hersteller/Importeure und auch der Verbraucher zu einer steigenden Zahl unsicherer Produkte. Daher sind im Bereich Produktsicherheit weiterhin große Anstrengungen erforderlich.

Ansprechpartner: Frau Vogel, Herr Drube, Herr Ulbricht;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Starterkabel – Nicht jedes Kabel führt zum gelungenen Start

Das neue Jahr ist gestartet und mit dem Winter beginnt auch die Jahreszeit, in der häufig Personenkraftwagen wegen der Kälte nicht anspringen. Dann folgt der Griff zum Starthilfekabel. Groß ist der Unmut jedoch, wenn dann das Kabel nicht funktionstüchtig ist. Die Gewerbeaufsicht hat daher Starterkabel mit einer Länge von 3 bzw. 3,5 m sowohl von namhaften Herstellern, deren Produkte über den Fachhandel vertrieben werden, als auch "no name" Produkte aus so genannten Billigläden und von "Händlern um die Ecke" getestet. Auf den ersten Blick machten alle Kabel einen guten Eindruck, egal ob es sich um ein teures oder billiges Produkt handelte. Bei genauerer Prüfung auf der Grundlage der DIN 72553 „Starthilfekabel für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotor; Maße, Anforderungen, Prüfung“ stellte sich jedoch heraus, dass nicht alle Starthilfekabel gleich sind. Denn unabhängig von der Preisklasse wurden doch erhebliche Mängel festgestellt:

- Unterdimensionierte Kupferleitungen
- Mangelhafte Gebrauchsanleitung
- Materialermüdung nach Kälteprüfung
- Mangelhafte Klemmkraft der Polzangen

Bei unterdimensionierten Kabeln besteht bei der Anwendung eine Überhitzungsgefahr, was zu einem Brand beziehungsweise Verbrennungen führen kann. Für Benzinmotoren bis zu zwei Litern Hubraum sind Starterkabel mit Leiterquerschnitten von 16 mm² ausreichend; für Dieselmotoren und größere Benzinmotoren sind Leiterquerschnitte von 25 mm² erforderlich. Bei längeren Kabeln muss der Querschnitt größer werden, weil der elektrische Widerstand mit der Länge wächst. Die nicht ausreichende Berücksichtigung dieser Vorgaben spiegelt sich auch in der mangelhaften Benutzerinformation wider. Auf den mangelhaften Gebrauchsanleitungen fehlten die Angaben, für welchen Motortyp (Benzin oder Diesel) und Hubraum die Kabel geeignet waren. Die Gewerbeaufsicht veranlasste bei den Bremer Einzelhändlern, dass die Produkte sofort aus dem Verkauf genommen wurden. Um weitere Maßnahmen bei den Großhändlern und Importeuren durchzusetzen, wurden die zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die Ergebnisse informiert.

Ansprechpartner: Herr Brand;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Zahlreiche Sicherheitsmängel an Mehrfachsteckern

Mehrfachstecker in Form von Abzweigsteckern erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit, um die wachsende Anzahl an elektrischen Geräten bei einer begrenzten Anzahl an Wandsteckdosen nutzen zu können. Gerade in der Vorweihnachtszeit werden sie besonders nachgefragt, um die zahlreichen Lichterketten anschließen zu können. In dieser Zeit wurden nahezu in jedem Baumarkt und Sonderpostenmarkt Mehrfachstecker in nicht zu-

lässiger Bauform angetroffen. Solche Abzweigstecker bestehen aus einem Schutzkontaktstecker auf der Eingangsseite und bis zu fünf Steckplätzen auf der Ausgangsseite. Die Vielzahl von Steckplätzen erlaubt das Einstecken unter anderem mehrerer Steckernetzteile sowie weiterer Verbraucher. Es können selbst mehrere Abzweigstecker übereinander gesteckt werden, um dadurch die Anzahl der Steckplätze noch zu erhöhen. Daraus ergeben sich erhebliche Risiken wie:

- Die Wandsteckdose ist für die resultierende mechanische Belastung nicht ausgelegt und es besteht die Gefahr, dass sie durch die Belastung herausgerissen wird; dies hat nun wiederum zur Folge, dass dann spannungsführende Teile berührbar sind und ein elektrischer Schlag droht.
- Durch die mechanische Belastung könnten auch Kontakte in der Steckdose verbogen werden, wodurch der Kontaktdruck nachlässt; die Kontakte können sich bei hoher elektrischer Belastung (Stromverbrauch) so stark erhitzen, dass ein Brand entstehen kann.

Diese Gefährdungen sind dem Verbraucher nicht bewusst. Um solche Gefährdungen so gering wie möglich zu halten, hat die ad-hoc Arbeitsgruppe aus Experten der Marktaufsichtsbehörden, der Industrie und der Normung Ende 2007 einen Leitfaden „Allgemeine Sicherheitskriterien für Adapter“ herausgegeben. Mit Hilfe dieses Leitfadens wurden die vorgefundenen Abzweigstecker beurteilt, in wie weit die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) eingehalten wurden. Es stellte sich heraus, dass der Leitfaden bei über der Hälfte der Importeure etwa ein Jahr nach der Veröffentlichung nicht bekannt war. Dementsprechend häufig stellte die Gewerbeaufsicht folgende Mängel bzw. Verstöße fest:

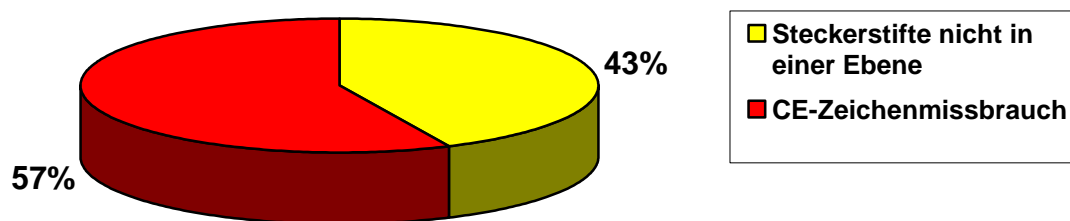


Abb. 33: Verteilung der vorgefundenen Mängel bei Mehrfachsteckern

Mit den Händlern in Bremen wurde vereinbart, dass Restpartien aus bereits getätigten Lieferungen bis Ende 2008 abverkauft werden dürfen. Neue Ware muss die Vorgaben des Leitfadens „Allgemeine Sicherheitskriterien für Adapter“ erfüllen. Die für die Hersteller und Importeure zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden über den Sachverhalt informiert und gebeten, die erforderlichen Maßnahmen dort durchzusetzen.

Ansprechpartner: Herr Ulbricht;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Öllampen und -fackeln – Gefahr für Kleinkinder

Öllampen und Ölfackeln für dekorative Zwecke sind Produkte, die oft im Haushalt, in Restaurants, in Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Bereichen anzutreffen sind. Die Ölfackeln werden mit handelsüblichem Lampenöl oder Petroleum gefüllt.



Abb. 34: Öllampen

Die Hauptgefahren beim Umgang mit diesen Produkten lassen sich fokussieren auf:

- Vergiftungsgefahr für Kinder durch Verschlucken von Lampenöl; dies kann sowohl durch Saugen am Docht erfolgen als auch durch das leichte Öffnen der Behälter, aus denen dann getrunken wird. Das Trinken von Lampenöl ist so gefährlich, da bereits weniger als ein Schluck die Gesundheit eines Kindes schwer beeinträchtigen und zu schweren Lungenkomplikationen mit Todesfolge führen kann.
- Brandgefahr durch umstürzende oder auslaufende Produkte.

Die harmonisierte europäische Norm EN14059, 2002 „Dekorative Öllampen“ enthält klare Sicherheitsanforderungen für dekorative Öllampen. Diese Norm zielt primär darauf, den Zugang von Kleinkindern zum Lampenöl in diesen Öllampen und -fackeln durch konstruktive Maßnahmen und Verhaltensregeln zu beschränken. Hauptziel der Bremischen Marktüberwachung war es, Hersteller, Importeure und Händler durch Überprüfung und Beratung vor Ort auf die Gefahren, die von diesen Öllampen und -fackeln ausgehen, aufmerksam zu machen. Hier sollte die Anwendung der oben genannten Norm empfohlen und das Sicherheitsniveau dieser Produkte insgesamt erhöht werden. Es wurden insgesamt 18 unterschiedliche Öllampen und -fackeln durch die Gewerbeaufsicht im Handel überprüft. Dabei handelte es sich ausschließlich um Sichtprüfungen. Insgesamt mussten 16 Ölfackeln beanstandet werden. Das entspricht einer Beanstandungsquote von 88,9 %. Hauptbeanstandungspunkte waren:

- fehlender Dochtschutz, der verhindern soll, dass kleine Kinder mit dem Mund an den Docht gelangen,
- mangelhafter Einfüllverschluss; die Einfüllöffnung des Ölbehälters war nicht mit einem Verschluss gesichert, der zum Öffnen zwei unabhängige Bewegungen erfordert (Druck-Drehbewegung),

- kein Auslaufschutz, so dass Lampenöl z. B. beim Umfallen der Öllampe und -fackel unbeabsichtigt auslaufen konnte,
- mangelhafte Kennzeichnung und Gebrauchsanleitungen für den Verbraucher.

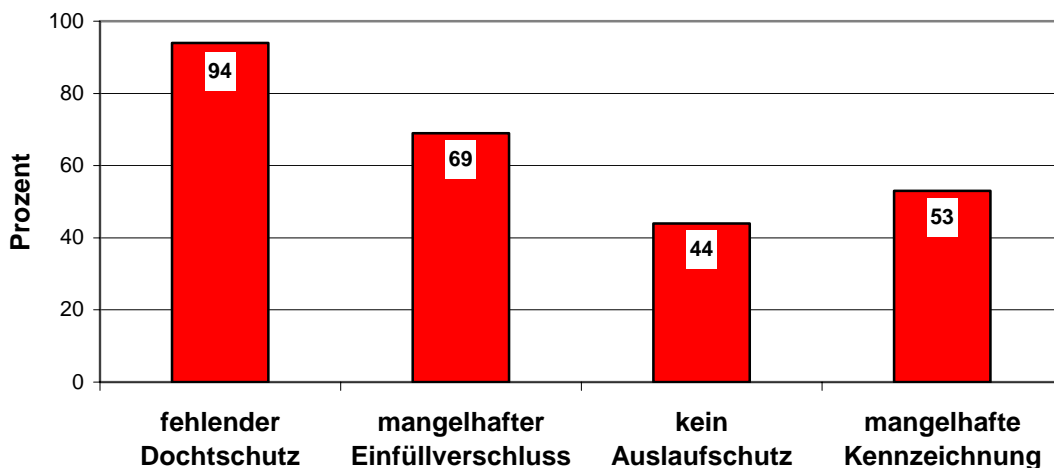


Abb. 35: Überblick der festgestellten Mängel

Die Beanstandungen führten zum Einstellen des Verkaufs, zu Rückrufaktionen, zu Untersagungsverfügungen sowie zu RAPEX - Meldungen durch die Gewerbeaufsicht. Für den Produktbereich der Öllampen und -fackeln konnte durch die vielfältigen Maßnahmen sowohl bei Herstellern oder Importeuren als auch bei den Händlern aufgezeigt werden, dass durch die praktische Umsetzung der Norm das Sicherheitsniveau deutlich erhöht werden kann. Erste Verbesserungen bei den Fackeln waren bereits während der Überprüfungsaktion festzustellen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Sicherheit dieser Produkte durch die Überprüfungsaktion deutlich verbessert wurde. Die Gewerbeaufsicht wird auch im Jahr 2009 punktuelle Überprüfungen im Handel in Bezug auf dekorative Öllampen und -fackeln und ähnliche Produkte durchführen.



Abb. 36: Fackel

Ansprechpartner: Herr Drube;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Import von Sportbooten – Boote ohne gültige CE–Dokumente

„Seit heute Mittag werden Boote ohne gültige CE Dokumente in Bremerhaven festgehalten. Was beim ADAC und den Wasser- und Schifffahrtsämtern begann, weitet sich nun auf den Zoll aus“. (Zitat aus www.boote-forum.de vom 09.04.2008).



Abb. 37: Überprüfte Sportboote



Abb. 38: Überprüftes Sportboot

Die Marktüberwachungsaktion im Bereich Einfuhr von Sportbooten wurde so unter den Betroffenen im Internet kommuniziert. Unter der oben genannten Überschrift fanden sich im Internetforum zahlreiche Unmutsäußerungen, fehlerhafte Gesetzesauslegungen, Hinweise zur Umgehung der gesetzlichen Anforderungen und Verunglimpfungen gegen die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht und des Zolls.

Diese Kommentare bestätigen hingegen nur, wie notwendig eine sehr engmaschige Stichprobenkontrolle bei der Einfuhr der Sportboote in Bremerhaven war. Der hiesige Handel geht davon aus, dass ca. 20 % der Importe nicht den Anforderungen der Sportboote - Richtlinie 94/25/EG genügen, also sogenannte „Grauimporte“ sind. Beflügelt von dem niedrigen Dollarkurs scheint diese Zahl zumindest bei den Einfuhren über Bremerhaven wesentlich höher zu liegen.

Bremerhaven ist der Importhafen für Sportboote aus den USA für ganz Europa. Da die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland im Vergleich zu vielen europäischen Ländern niedriger ist und hier keine zusätzlichen Steuern für Sportboote anfallen, ist eine Einfuhr in den zollfreien Verkehr am kostengünstigsten. Bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhält die Nichtgemeinschaftsware den Status der Gemeinschaftsware. Nachdem es hier einmal eingeführt ist, kann ein Sportboot überall in Europa in Betrieb genommen werden.

Hier war also akuter Handlungsbedarf gegeben. Nachdem Ende 2007 die Vertriebswege der Boote ermittelt worden waren, wurden die Bremer Speditionen über die Anforderungen der Sportboote - Richtlinie informiert. Anfang 2008 erfolgte dann eine Schulung der Zollbehörden durch die Gewerbeaufsicht.

Die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Zollbehörden in diesem Bereich ist die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates über „die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 8. Februar 1993 (VO)“. Nach Art. 2 dieser Verordnung setzen die Zollbehörden die Freigabe für ein Erzeugnis aus, wenn

- der erhebliche Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit besteht oder
- wenn ein notwendiges Dokument oder eine Kennzeichnung fehlt, die nach Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehen ist.

In diesen Fällen informieren die Zollbehörden unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden, in diesem Fall die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Sie prüft als Fachbehörde, ob ein Erzeugnis mit den einschlägigen Rechtsvorschriften übereinstimmt. Nur dann kann das Erzeugnis innerhalb der EU in den Verkehr gebracht werden.

Grundlage der Prüfung der Sicherheitsanforderungen der Sportboote, Jetskis und Antriebsmotoren ist die Sportboote - Richtlinie (EG-Richtlinie 94/25/EG, geändert in 2003/44/EG), die in Deutschland durch die 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (10. GPSGV - Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten) in nationales Recht umgesetzt ist. Sie gilt für das Inverkehrbringen (zuständig die Gewerbeaufsicht) und die Inbetriebnahme (zuständig die Wasser- und Schifffahrtsämter) von Sportbooten mit einer Länge zwischen 2,5 und 24 m, Wassermotorrädern (Jetski), Motoren (hier insbesondere hinsichtlich Abgas und Lärm) und sonstigen Bauteilen.

Nach der Schulung der Zollbehörden wurde mit der Oberfinanzdirektion und dem Richtlinienvertreter für Sportboote folgende Vorgehensweise vereinbart:

Bei der Anmeldung zur Einfuhr eines Neubootes müssen zu dem jeweiligen Boot folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Konformitätserklärung für das Boot,
- Prüfzertifikat einer gemäß der Sportboote - Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Liste benannter Stellen für Bau und Konstruktion,
- Beleg des Herstellers, welcher Motor eingebaut ist (z. B. the Manufacturer's Statement of Origin, Rechnung, Hinweis in Konformitätserklärung),
- Konformitätserklärung für den Motor und
- Zertifikate einer gemäß der Sportboote - Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Liste benannter Stellen für Geräusch- und Abgasemissionen.

Beim Fehlen nur einer dieser Unterlagen wurde einer Einfuhr durch den Zoll nicht zugestimmt, dies erfolgte im erstem halben Jahr in ca. 200 Fällen. Beim Verdacht eines Man-

gels bei den Unterlagen, wurde die Gewerbeaufsicht eingeschaltet. Bei den Verdachtsfällen stellten sich bei der Überprüfung folgende Mängel heraus:

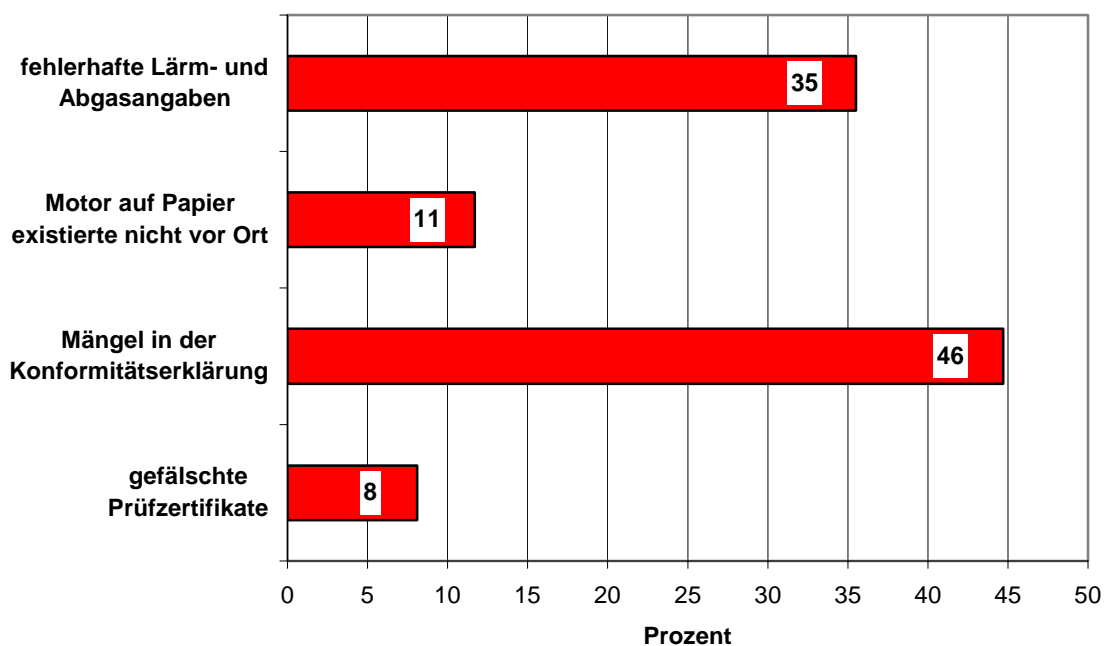


Abb. 39: Mängel der überprüften Sportboote

In den Konformitätserklärungen fehlen sehr häufig die Angaben zur Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle, falsche Bootskörperkennzeichnung, fehlende Unterschrift des Herstellers und falsche Datumsangabe (erheblich zurück- oder vordatiert). Bei den Abgasemissionen wurden von den Motorenherstellern manchmal falsche Module verwendet; bei der Angabe der Geräuschemissionen herrschte sehr viel Unkenntnis. So war nicht bekannt, dass bei Außenbordmotoren und den Booten mit Z-Antrieb (jeweils mit integrierter Abgasführung) und Wasserscootern die Konformitätserklärung vom Bootsmotorenhersteller auf der Basis EN/ISO 14509 (Modul Aa, G oder H) erfolgen muss, während bei Innenbordmotoren und Booten mit Z-Antrieb ohne integrierte Abgasführung die Konformitätserklärung vom Bootshersteller auf der Basis eines Vergleichs/Referenzbootkonzepts (Modul Aa, G oder H) zu erfolgen hat. Die gefälschten Zertifikate (in der Regel mit gefälschter Unterschrift) wurden den betroffenen benannten Stellen zur Verfügung gestellt, die diese Taten weiter verfolgten. Die genannten Mängel konnten in der Regel vor Ort nicht behoben werden, so dass hier Kontakt mit den jeweiligen Importeuren aufgenommen wurde, um sie über die Möglichkeiten einer nachträglichen Zertifizierung zu informieren.

Eine nachträgliche Zertifizierung, das sogenannte PCA-Verfahren (Post Construction Assessment), durch eine benannte Stelle ist auch immer bei der Einfuhr von Gebrauchtsbooten erforderlich. Nur in seltenen Fällen erfolgt dies direkt im Exportland. Eine solche Nachzertifizierung kostet bis zu 1.500 €. Da der Kunde in der Regel mehr Interesse an einem günstigen Boot hat als an einem konformen Boot, wird dieser Service durch die Ver-

mittler auch nicht mit angeboten. So wundert sich der Kunde nun, dass das vermeintliche Schnäppchen aus den USA hier neben den eingeplanten Zollabgaben noch weitere erhebliche Kosten für die Nachrüstung und die Abnahme durch die benannte Stelle verursacht. Sehr häufig überschritten diese Kosten den Einkaufspreis des 15–20 Jahre alten Bootes. Dies führte zu vielen wütenden Anrufen der Importeure und zu den Eintragungen im Internetforum. Nahezu alle in dem Zeitraum von April bis Juni 2008 zur Einfuhr angemeldeten Gebrauchtboote in Bremerhaven mussten nachzertifiziert werden. Hierzu konnte statt zur Einfuhr das Umwandlungsverfahren (gegen Kautions hinterlegung kann das Boot zur Umrüstung mitgenommen werden und wird danach dem örtlich ansässigen Zollamt zur Einfuhr angemeldet) oder das Transitverfahren (Weiterleitung der Ware unter Zollverschluss an ein anderes Zollamt) gewählt werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass die annehmenden Zollämter über die Mängel bzw. das Fehlen der Unterlagen durch das abgebende Zollamt unterrichtet wurden. Dieses Verfahren wurde auch bei den mangelhaften neuen Booten angeboten. Diese Verfahren führten dazu, dass ab Juli 2008:

- eine nicht entsprechend den Anforderungen der Sportboote - Richtlinie tätige Dependence einer benannten Stelle Bremerhaven verlassen hat,
- das Importgeschäft für Gebrauchtboote in Bremerhaven erheblich einbrach,
- Gebrauchtboote für die EU überwiegend noch im Transitverkehr abgewickelt werden,
- kaum noch „Privatimporte“ - die oft vorgeschoben wurden - erfolgten,
- die Ansiedlung einer Niederlassung einer anderen benannten Stelle in Bremerhaven erfolgte und deren Arbeitweise zurzeit geprüft wird.

So wurden im 4. Quartal nur noch 138 Sportboote und Jetskis zum freien Verkehr abgefertigt. Davon waren etwa 1/3 gebrauchte Boote, die nun ihrerseits schon zur Hälfte eine Zertifizierung durch eine benannte Stelle im Exportland vorlegen konnten. Nun werden die Importeure in dem Ausfüllen und der Bedeutung der Konformitätserklärung und eines Handbuches beraten. Hier traten zurzeit die gravierensten Mängel auf.

Diese Zusammenarbeit mit dem Zoll war sehr effizient und wirkungsvoll. Es bleibt nun zu hoffen, dass im europäischen Ausland die Kontrollen ähnlich umfassend erfolgen. Nur so können eine Wettbewerbsverzerrung und die Einfuhr und das in den Verkehr bringen von zum Teil sehr alten Booten, die insbesondere nicht mehr dem heutigen Lärm- und Abgasstandard sowie dem Sicherheitsstandard entsprechen, verhindert werden. Außerdem sind die Wasser- und Schifffahrtsämter gefordert, bei der Anmeldung ebenso konsequent die Einhaltung der Sportboote - Richtlinie einzufordern. Die Überprüfung der Einhaltung durch die Wasserschutzpolizei, direkt beim Bootsbetrieb, führte in Bremen im letzten Jahr wiederholt zu Anzeigen.

Ansprechpartner: Frau Vogel;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.2. Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Marktüberwachung für Chemikalien

Von vielen chemischen Produkten gehen bei unsachgemäßer Verwendung Gefahren für Mensch und Umwelt aus. Um diese Gefahren erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, müssen die Verpackungen mit Warnhinweisen und Informationen gekennzeichnet sein. Bei gewerblicher Verwendung solcher Gefahrstoffe muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten unterweisen; bei der Abgabe bestimmter Chemikalien an Privatpersonen ist hierzu der Verkäufer verpflichtet. Einige besonders gefährliche Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgegeben werden.

Sprengstoffgrundstoffe

Die Einhaltung dieser Abgabebestimmungen wird durch die Gewerbeaufsicht nun verstärkt überprüft. Dazu hatte auch der versuchte Terroranschlag in Deutschland mit frei erhältlichen Sprengstoffgrundstoffen und die daraufhin verschärften Abgabebestimmungen in der Chemikalienverbotsverordnung beigetragen.

Online-Angebote

Einige zentrale Stellen in Deutschland werten gezielt die Angebote im Internet aus und informieren bei Verdachtsfällen die örtlich zuständigen Behörden. Im Jahr 2008 wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Anbieter aufmerksam gemacht, die asbesthaltige Erzeugnisse, methanolhaltigen Kraftstoff oder phosphorwasserstoffentwickelnde Wühlmauspatronen im Internet zum Kauf anboten, was nicht zulässig ist.

Asbest

Während in diesen Fällen die Anbieter von der Unzulässigkeit ihres Handelns hätten wissen sollen, gab es auch Fälle, bei denen der Inverkehrbringer hiervon keine Kenntnis haben konnte. So wurden in Thermoskannen, die aus China importiert wurden, asbesthaltige Abstandshalter zwischen den Glaskörpern gefunden.

Straftat

Solche Verstöße gegen die Inverkehrbringenvorschriften der Chemikalienverbotsverordnung stellen einen Straftatbestand dar mit der Folge, dass grundsätzlich eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

REACH

Aufgrund der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) dürfen Stoffe nur noch in Verkehr ge-

bracht werden, wenn sie vorregistriert wurden. Da der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum eng begrenzt war und Versäumnisse zu erheblichen Konsequenzen führen würden, hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Betriebe hierüber intensiv beraten und informiert, unter anderem durch folgende Veröffentlichung in der lokalen Presse:



Abb. 40: Artikel aus dem Weser-Kurier vom 11. August 2008

Biozide

Biozide sind Substanzen, die Schädlinge wie Insekten, Schimmelpilze oder Bakterien bekämpfen. Die Anforderungen zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und zu den Umgangsvorschriften waren in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich geregelt. Mit der Biozidrichtlinie 98/8/EG, die 2002 in Deutschland umgesetzt wurde, gibt es nun ein Verfahren, in dem die Zulassungsvoraussetzungen einheitlich geregelt werden. Für alte biozide Wirkstoffe besteht ein zeitlicher Rahmenplan für die Vermarktung und Zulassungsvoraussetzungen. Ab 2006 dürfen Produkte mit bestimmten Wirkstoffen nicht bzw. nur in bestimmten Anwendungsbereichen nicht mehr vermarktet werden. Umfangreiche Überwachungen wurden damals von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Man müsste meinen, dass jetzt nur noch sporadisch Mängel auftauchen, doch leider sieht die Praxis anders aus, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Eine Firma hat in ihrem Produkt einen bioziden Wirkstoff für einen Anwendungsbereich eingesetzt, der nicht von der EU für diesen Bereich zugelassen ist. Durch die Form der Aufmachung eines bioziden Mittels bestand darüber hinaus auch noch eine Verwechslungsgefahr mit Lutschbonbons und damit eine Gefährdung besonders für Kinder.

Es bestehen Abgrenzungsprobleme zu anderen Rechtsgebieten wie Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, Hygieneprodukten oder Kosmetika, die unterschiedliche Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften haben. Hier wurde von den Herstellern das Rechtsgebiet mit den geringsten Anforderungen gewählt, welches aber nicht immer dem Haupteinsatzbereich ihres Produktes entsprach.

Biozide, die seit 2006 nicht mehr verkauft werden, dürften aber immer noch im Handel, vorwiegend in kleineren Einzelhandelsgeschäften, zu finden sein. Sie werden immer wieder mit Hilfe einer verharmlosenden Werbung wie „nicht giftig“ oder „unschädlich“, was ausdrücklich verboten ist, angeboten.

Durch die Gewerbeaufsicht wurden mit den Inverkehrbringern die Kennzeichnungsvorschriften nach der Biozidrichtlinie erörtert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass bei einer Fortführung der verharmlosenden Werbung ein Verkaufsverbot angeordnet werden kann. Die Firmen haben daraufhin bei der weiteren Vermarktung der Biozide die verharmlosende Werbung unterlassen.

Ansprechpartner: Frau Hesse, Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.3. Medizinprodukte

Erfahrungen mit der Bearbeitung von Problemen mit Medizinprodukten

Die Gewerbeaufsicht ist für die Überwachung von „aktiven“ Medizinprodukten, deren Betrieb von einer Stromquelle oder einer anderen Energiequelle abhängig ist, in Gesundheitseinrichtungen (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis, ambulante Pflege) zuständig. Die aktiven implantierbaren medizinischen Geräte (z. B. Herzschrittmacher) und alle übrigen Medizinprodukte unterliegen der Zuständigkeit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Zu den Überwachungsaufgaben der Gewerbeaufsicht zählen das erstmalige Inverkehrbringen und die gesetzliche Forderung nach einer regelmäßigen Überprüfung der Medizingeräte. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz von Patienten, Anwendern und Dritten ist maßgeblich. Gefahren, die von Medizinprodukten während des Betriebes und der Anwendung ausgehen, sollen frühzeitig erkannt und vermieden werden. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen und in den Verkehr bringen (§ 26 (1) Medizinproduktegesetz).
- Überwachung von Betreibern und Anwendern von Medizinprodukten (sicherheitstechnische Kontrollen, Einsicht in das Medizinproduktebuch, CE-Kennzeichnung).
- Rückruf und Warnung vor von einem Medizinprodukt ausgehenden Gefahren.
- Bearbeitung und Überprüfung von meldepflichtigen Vorkommnissen.

- Anordnung von Maßnahmen gegen Betreiber und Anwender.

Verantwortlicher nach § 5 des Medizinproduktegesetzes (MPG) ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter. Medizinprodukte dürfen in Deutschland nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn eine CE-Kennzeichnung fehlt. Betreiber von Medizinprodukten haben Vorkommnisse, die in Deutschland erfasst worden sind, sowie durch Rückrufe des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zurückgezogen worden sind, zu melden. Das BfArM nimmt eine Risikobewertung vor und beurteilt das Anwendungsrisiko. Hersteller, Importeure und Betreiber von Medizinprodukten unterliegen den Mitteilungspflichten des Medizinproduktegesetzes und haben bei der Aufklärung von Ereignissen und Schadensfällen mitzuwirken.

Die Erstmeldungen, Anzeigen und Angaben über korrektive Maßnahmen der Behörden werden in einem datenbankgestützten Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) erfasst und veröffentlicht. Das BfArM teilt das Ergebnis der Bewertung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit, die über notwendige Maßnahmen entscheidet. Die Daten werden an DIMDI zur zentralen Verarbeitung und Nutzung weitergeleitet.

Nach dem Eingang von Vorkommnismeldungen wird von der Gewerbeaufsicht die Erstmeldung überprüft, ob Hersteller, Händler oder Betreiber im Land Bremen betroffen sind. Sofern dies der Fall ist, werden die Maßnahmen des BfArM zum Schutz der Patienten, Beschäftigten und Dritten von der Gewerbeaufsicht in den Einrichtungen überprüft und überwacht. Das BfArM veröffentlicht schließlich Informationen über Risiken durch Medizinprodukte und gibt Empfehlungen an die Hersteller und Anwender zur Verringerung der Risiken über ihre Internetplattform weiter. Im Berichtsjahr 2008 sind von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 48 Vorkommnismeldungen bearbeitet worden. Die Abstellung von Mängeln im Raum Bremen wurde durch die Gewerbeaufsicht begleitet.

Nähere Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de),
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (www.dimdi.de).

Ansprechpartner: Herr Engelmann;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

4. Sozialer Arbeitsschutz

4.1. Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bremen gegen einen Berufskraftfahrer.

War „Sekundenschlaf“ der Auslöser für einen Verkehrsunfall?

Am 11.08.2007 um ca. fünf Uhr morgens verursachte ein LKW- Fahrer auf der Autobahn A1 einen Verkehrsunfall, in dem er nach rechts von der Fahrbahn abkam, nach links auf die Fahrbahn zurück lenkte und danach mit seinem Sattelzug in die Mittelleitplanke prallte. Der LKW blieb schräg auf der linken und mittleren Fahrspur stehen. Zwei nachfolgende PKW fuhren in den Sattelzug hinein. Die schlimmen Folgen dieses Unfalls waren, dass einer der PKW-Insassen ums Leben kam und mehrere Personen schwer verletzt wurden.

Wie konnte es zu diesem Unfall kommen? War der „Sekundenschlaf“ Auslöser dafür, dass der LKW-Fahrer die Gewalt über sein Fahrzeug verlor?

Das zuständige Kommissariat der Verkehrspolizei Bremen versuchte den Hergang des Unfalls zu rekonstruieren. Zur Ermittlung der von dem Angeklagten geleisteten Lenk- und Ruhezeiten ersuchte der zuständige Verkehrssachbearbeiter die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen um Amtshilfe. Die am Unfallort eingezogenen Diagrammscheiben legte der ermittelnde Beamte zur Auswertung bei der Gewerbeaufsicht vor. Die vorgenommene Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten mit anschließender Auswertung ergab eine Anzahl von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Außerdem wurde festgestellt, dass eine Diagrammscheibe für eine Fahrstrecke von 105 km, die mit einer Lenkzeit von ca. 1:30 Stunden gleichzusetzen ist, fehlte. Bei den vorliegenden Diagrammscheiben vom 10. und 11.08.2007 waren die einzutragenden Einlege- und Entnahmeorte nicht identisch und auch die technischen Aufzeichnungen der Wegstrecke stimmten nicht überein. Für die Gewerbeaufsicht ließ dieses nur den Schluss zu, dass durch das Nichtvorlegen dieser Diagrammscheibe eine ausreichende Tagesruhezeit vorgetäuscht werden sollte. Das Auswertungsergebnis wurde dem Verkehrspolizeikommissariat zur weiteren Verwendung im eingeleiteten Strafverfahren übersandt.

Am 07.08.2008 erhielt die Gewerbeaufsicht eine Nachricht von dem Vorsitzenden Richter der Kammer des Amtsgerichts Bremen, bei der das Verfahren gegen den LKW-Fahrer anhängig war. Er bat um schnellstmögliche, persönliche Kontaktaufnahme, da ein Termin zur Hauptverhandlung im Strafverfahren für den 11.08.2008 angesetzt worden war.

Nach umgehendem telefonischen Kontakt wurde der zuständige Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht von dem Vorsitzenden Richter zu dem Termin als Sachkundiger zur Auswertung der Diagrammscheiben gebeten.

In der am 11.08.2008 durchgeführten Verhandlung ergab sich im Laufe der Vernehmung des Angeklagten, dass er tatsächlich eine weitere Diagrammscheibe benutzt, aber bei der Unfallaufnahme sie dem aufnehmenden Beamten nicht vorgelegt hatte. Auch bestätigte er

seine Absicht, durch die Nichtvorlage der Diagrammscheibe eine ausreichende Tagesruhezeit vortäuschen zu wollen.

Er gab zu Protokoll, dass die am 10.08.2007 bei der Be- und Entladung seines Fahrzeuges aufgetretenen Verzögerungen, die das Einlegen einer vorschriftsmäßigen Ruhezeit nicht mehr ermöglichten, ihn zu diesem Handeln veranlasst hatten. Dass er nach der verkürzten Tagesruhezeit auf der Fahrt von der Raststätte zum Unfallort durch den Sekundenschlaf die Gewalt über sein Fahrzeug verloren habe, räumte er jedoch nicht ein.

Der Vorsitzende Richter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft zweifelten diese Aussage jedoch an. Der Angeklagte wurde von dem Gericht zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Außerdem sprach das Gericht, zu den bereits von der Behörde verfügten neun Monaten Führerscheinentzug (Fahrverbot), zusätzlich eine Sperre von weiteren neun Monaten aus, innerhalb der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Fazit

Es ist somit festzustellen, dass wieder einmal die Notwendigkeit der Sozialvorschriften im Straßenverkehr bestätigt wurde und deren Überwachung als unverzichtbar anzusehen ist. Die Kontrolldichte und der Kontrollumfang werden zwar von den Unternehmern und auch Fahrern kritisiert, sind jedoch im Sinne des sozialen Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit zwingend notwendig. Nur durch die konsequente Überwachung dieser Vorschriften lassen sich Unfälle mit den Fahrzeugen des gewerblichen Kraftverkehrs vermeiden.

Ansprechpartner: Herr Flömer;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Manipulationsverdacht an einem EG-Kontrollgerät

Aufgrund einer Ordnungswidrigkeitenanzeige, die der Gewerbeaufsicht durch die Polizei übermittelt wurde, bestand der Verdacht, dass ein Techniker einer nach § 57b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannten Werkstatt zur Prüfung und dem Einbau von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten, durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung bei einer Nachprüfung eine Manipulation an einem Fahrtenschreiber durchgeführt habe. Die Polizei kam zu dieser Annahme, da bei einer routinemäßigen Überprüfung festgestellt wurde, dass am LKW eine andere Reifengröße aufgezogen wurde, als sie im Prüfprotokoll des Technikers festgehalten war. Dem Techniker wurde vorgeworfen, dadurch eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.

Nach Kenntnisnahme der Anzeige wurde die ausführende Werkstatt darüber unterrichtet, dass eine Anzeige gegen ihren Techniker vorliegt. Der Leiter der Werkstatt sowie der beschuldigte Techniker wurden daraufhin zu den Vorwürfen angehört.

Beide räumten ein, dass es sich nach ihrer Einschätzung nur um einen Übertragungsfehler handeln konnte, da im Fahrzeugbrief sowohl die aufgezeichnete Reifengröße eingetragen war, als auch die vermeintlich falsche Reifengröße und dass durch Stress und Hektik an dem besagten „Prüftag“ dem Techniker eben dieser Übertragungsfehler unterlaufen sei. Der Leiter der Werkstatt attestierte dem Techniker ein einwandfreies und sorgfältiges Arbeiten, so dass es sich nur um einen Einzelfall handeln könne. Weiter bestätigte der Werkstattleiter, dass eine Manipulation gar nicht möglich sei, da Differenzen im „L-Wert“ (Reifengröße) und im „W-Wert“ (eingestellte Toleranz) von bis zu 1 % im Prüfstand automatisch am „Fahrtenschreiber“ angeglichen werden, so dass ein von der Polizei vermuteter falscher Geschwindigkeitswert durch eine andere Reifengröße ausgeschlossen werden kann. Abgesehen davon, war die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit schon bei Übersendung der Anzeige der Polizei verjährt.

Nach eingehender Prüfung der einschlägigen Rechtsnormen VO (EWG) Nr. 3821/85 inklusive des Anhangs I, § 57 b StVZO und § 69a (5) Nr. 6b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der Erklärungen durch den Techniker, konnte der anfängliche Manipulationsverdacht gegen ihn nicht erhärtet werden. Demnach hätte der Techniker nur dann vorwerfbar gehandelt, wenn entweder die Werkstatt nicht nach § 57b StVZO als prüfberichtigte Werkstatt anerkannt gewesen wäre oder aber der Techniker ohne eine entsprechende Teilnahme an einer Prüfung zur Arbeit an EG-Kontrollgeräten diese Prüfung ausgeführt hätte.

Es wäre somit von Amts wegen auch ohne Eintritt der Verjährung kein Verfahren eingeleitet worden. Von einer Meldung an die zuständige Stelle für die Anerkennung der Werkstatt nach § 57b StVZO wurde daher auch abgesehen. Die Werkstatt und der Techniker wurden entsprechend unterrichtet.

Ansprechpartner: Herr Reinstorf;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

4.2. Mutterschutz

Kündigungsschutz im Land Bremen

2008 hatte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in 52 Fällen über Anträge auf ausnahmsweise Zulässigkeitserklärung der Kündigung zu entscheiden. Im Vorjahr lag die Zahl bei 50 Anträgen. Überwiegend (38 Anträge) waren Mütter in Elternzeit betroffen. Wie in den Vorjahren stellten Betriebsschließungen als Begründung für den besonderen Fall zahlenmäßig wieder den größten Anteil der Anträge dar. Eine schnelle und zustimmende Entscheidung über derartige Anträge erfolgt jedoch nicht in jedem Fall. Die Prüfung für das Vorliegen des besonderen Falles erstreckte sich auf Fragen nach möglicher Weiterbeschäftigung in anderen Filialbetrieben, arbeitsvertraglichen Regelungen und dem Be-

etriebsübergang im Sinne von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Selbst wenn als Ergebnis in den wenigsten Fällen die Erhaltung des Arbeitsplatzes erreicht werden konnte, müssen diese Fragen sorgfältig und nachprüfbar beantwortet werden. So kann es z. B. sein, dass ein Unternehmen mit Filialbetrieben arbeitsvertraglich die Beschäftigung in anderen Betrieben ausdrücklich vorsieht. Selbst wenn von dieser Regelung in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde, stellt die Schließung des „Beschäftigungsbetriebes“ bei Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in einem anderen Filialbetrieb des Unternehmens keinen besonderen Fall dar.

Andererseits ist jedoch die Schließung eines Filialbetriebes als besonderen Fall zu sehen, wenn ein Arbeitsvertrag ausweislich nur für die Beschäftigung in dieser Betriebsstätte geschlossen worden ist. Ein Rechtsanspruch zur Weiterbeschäftigung in anderen weiterbestehenden Filialbetrieben besteht dann nicht. Betroffenen fehlt hierfür häufig das Verständnis. Die von den Betroffenen eingelegten Widersprüche wurden diesbezüglich zurückgewiesen.

	§ 18 Abs. 1 BEEG	§ 9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	36	12
Überträge vom Vorjahr	2	2
insgesamt	38	14
davon:		
Zustimmungen	19	6
Ablehnungen		2
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	9	4
Noch nicht entschiedene Anträge	10	2

Tab. 5: Bearbeitete Anträge gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahr 2008

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Veranstaltung zum Mutterschutz „Ein freudiges Ereignis?! – Arbeitsschutz in Schwangerschaft und Stillzeit“

Anlässlich einer Informationsveranstaltung der Arbeitnehmerkammer Bremen erhielt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Möglichkeit, über die Umsetzung der „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz“ zu informieren. Unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten wurde dargestellt, wie Betriebe die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vornehmen können, wie das Ergebnis zu bewerten ist und welche Maßnahmen zu veranlassen sind. Die unternehmerischen Möglichkeiten für die Entschei-

dung über Änderung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes wurden lebhaft diskutiert.

Dabei wurde deutlich, dass in den Betrieben die rechtzeitige Festlegung von konkreten Maßnahmen nach dem Erkennen von Gefährdungen selbst dann Schwierigkeiten bereitet, wenn die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärzte beratend mitgewirkt und Lösungsvorschläge unterbreitet haben (z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der Schwangeren).

Weitgehend unbekannt in den Betrieben ist nach wie vor ihr Anspruch auf volle Lohnersatzung durch das Umlageverfahren der Krankenkassen im Falle eines vollständigen Beschäftigungsverbotes der Schwangeren.

Ein Großteil der Teilnehmer kam aus pädagogischen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Jugendheimen. Für diese Berufsgruppen waren die Fragen des Infektionsschutzes für Schwangere von vorrangigem Interesse. Auch Vertreter aus den Bereichen Gartenbau, Gesundheits- und Polizeidienst nutzten die Veranstaltung für einen Erfahrungsaustausch.

Durch die Veranstaltung zeigte sich, dass nach wie vor ein großer Bedarf an Informationen zur praktischen Umsetzung der vor mehr als zehn Jahren in Kraft getretenen Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz besteht.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

4.3. Heimarbeitsschutz

Heimarbeitsschutz im Land Bremen – Fakten und Daten

Die Zahl der Auftraggeber hat sich von sieben auf sechs vermindert, die Anzahl der in Heimarbeit Beschäftigten ist jedoch bei 255 geblieben. Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 117 in Heimarbeit Beschäftigten. In Bremerhaven hat im Jahr 2008 wieder nur ein Auftraggeber Heimarbeit an insgesamt 109 aktiv Beschäftigte vergeben.

In Bremen und Bremerhaven wurden im Jahre 2008 bei den bekannten und langjährig ansässigen Auftraggebern keine nennenswerten Verstöße gemeldet. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Land Bremen.

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.7 Herst. von Futtermitteln	1	3
18.2 Textilindustrie	1	21
24.6 Herst. sonstiger chemischer Erzeugnisse	1	109
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	1
31.6 Herst. elektrischer Erzeugnisse	1	117
36.6 Herst. sonstiger Erzeugnisse	1	4
Summe	6	255

Tab. 6: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Ansprechpartner: Frau Bischoff;
 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
 Freie Hansestadt Bremen
 Frau Wienberg, Herr Otten;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Heimarbeitsgesetz – überarbeitungsbedürftig?

Heimarbeiter oder Heimarbeiterin im Sinne des Heimarbeitsgesetzes ist, wer in selbst gewählter Arbeitsstätte – also: eigener Wohnung oder selbst gewählter Betriebsstätte - allein oder mit seinen Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern erwerbsmäßig arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse unmittelbar oder mittelbar Auftrag gebenden Gewerbetreibenden überlässt. Die Heimarbeit bietet viele Vorteile:

- Arbeiten in den eigenen vier Wänden oder in der selbst gewählten Betriebsstätte.
- Freie Zeiteinteilung.
- Hohes Schutzniveau durch die Regelungen des Heimarbeitsgesetzes.

Als Nachteil ist die schlechte Anbindung an die sozialen Einrichtungen des Betriebes zu erwähnen.

Da das Heimarbeitsverhältnis kein klassisches Arbeitsverhältnis ist, können die Sozialpartner keine Tarifverträge im arbeitsrechtlichen Sinne abschließen, sondern nur Regelungen wie Inhalt, Abschluss oder Beendigung von Vertragsverhältnissen für Heimarbeiter in die Tarifverträge aufnehmen. Ausdrücklich wird dieses auch im Heimarbeitsgesetz gefordert. Um Heimarbeitern einen Mindestmaß an Schutz zu gewähren, enthält das Heimarbeitsgesetz selbst Vorschriften zum Arbeitsschutz wie auch zur Entlohnung.

Im Bereich der Vergütung gehört es unter anderem zur Aufgabe der Heimarbeitsausschüsse, bindende Festsetzungen für Entgelte zu treffen. Bindende Festsetzungen sind gemäß § 19 Heimarbeitsgesetz von dem Heimarbeitsausschuss festgelegte Entgelte und

sonstige Vertragsbedingungen, die für beide Vertragsparteien verbindlich gelten. Hieraus ergibt sich, dass die Personengruppe der Heimarbeiter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers genießt.

Es muss jedoch die Frage gestellt werden, ob durch die Besonderheiten des Heimarbeitsrechtes Hürden aufgebaut werden, die dem eigentlichen Ziel zuwiderlaufen. An zwei Beispielen soll diese Fragestellung verdeutlicht werden:

Im ersten Fall wurden Bänder und Seile auf bestimmte Länge zurechtgeschnitten und mit speziellen Knoten versehen. Für diese Tätigkeit sah die „Bindende Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand“ ein Entgelt von 9,40 € zusätzlich der Zuschläge von über 25 % vor. Die Kosten für die Produktion waren dem Arbeitgeber zu hoch, so dass ein Teil der Produktion ins Ausland verlagert wurde und ein anderer Teil nun mit 400 €-Kräften in der Werkstatt ausgeführt wird. Hinzu kommt, dass die Nachzahlung sich für den Steuerberater derart schwierig gestaltete, dass erst nach mehrmaliger Korrespondenz und Hilfestellung die Abrechnung erstellt werden konnte.

Im zweiten Fall sollten Adressen in einen PC eingegeben und einem Vorgang zugeordnet werden. Die bereits im Angestelltenverhältnis arbeitenden Mitarbeiter wollten dieses gerne in Heimarbeit bei freier Zeiteinteilung erledigen. Finanziell war man sich einig, und die Höhe des Entgelts war auch konform mit der bindenden Festsetzung. Nachdem die gesetzlichen Anforderungen wie Listenführung, Entgeltbelege, Entgeltregelungen und so weiter erläutert wurden, kam kurzzeitig die Mitteilung, dass diese Arbeiten nach wie vor während der täglichen Arbeitszeit im Betrieb erledigt werden. Der erforderliche organisatorische Aufwand erschien dem Arbeitgeber schlichtweg zu hoch.

In beiden Fällen wurde durch die Anwendung des Heimarbeitsgesetzes das Gegenteil von dem eigentlichen Ziel erreicht. Die Abrechnungsmodalitäten eines Heimarbeiters sind vielen Steuerberatern nicht geläufig und führen somit zu Problemen. Auf der anderen Seite ist der Wunsch der Arbeitnehmer, von Zuhause aus zu arbeiten, sehr groß und auch die technischen Möglichkeiten sind mittlerweile soweit fortgeschritten, dass dieses in vielen Fällen problemlos möglich wäre. Es wird deutlich, dass im Heimarbeitsrecht Anpassungen angezeigt sind. Staatlich vorgeschriebener Heimarbeiterschutz ist mit seinen zwei Bestandteilen - klassischer Arbeitsschutz und Entgeltprüfung - aufgrund der Besonderheiten der Heimarbeit, nämlich im häuslichen Umfeld zu arbeiten, nachdrücklich gerechtfertigt, um gesetzeskonforme Zustände und angemessene Bezahlung zu garantieren. Es sollte hier aber eine Anpassung an die Erfordernisse der heutigen Zeit erfolgen, indem bürokratischer Aufwand verringert wird.

Ansprechpartner: Herr Otten;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Kontrollen – ein gutes und ein schlechtes Beispiel

In Bremerhaven vergibt ein Hersteller pyrotechnischer Gegenstände seit mehr als 20 Jahren Heimarbeit. Im Jahr 2008 beschäftigte das Unternehmen 130 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, aktiv tätig waren davon 109 Personen. Auffälligkeiten oder Mängel wurden im Jahr 2008 bei stichprobenartigen Überprüfungen nicht festgestellt.

Ein anderes Ergebnis hatte die Kontrolle von sechs Bremerhavener Haushalten mit Heimarbeitsplätzen, die der Gewerbeaufsicht von einem niedersächsischen Lebensmittelbetrieb mitgeteilt wurden. Der Auftraggeber lässt ausschließlich in Bremerhaven von insgesamt 15 Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern fangfrische Nordseekrabben von Hand entschälen. Angeliefert wird die Ware in 10 l Plastikeimern mit Deckel, die Abholung des Krabbenfleisches erfolgt am nächsten Tag.

Die Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen fand in Begleitung einer Mitarbeiterin des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen statt und war dem Auftraggeber vorher angekündigt worden, um auch Schälaktivitäten in belieferten Haushalten anzutreffen. Das Ergebnis der Überprüfung waren unhaltbare hygienische Zustände in allen sechs ausgewählten Haushalten mit Heimarbeitsplätzen.

Die angelieferten Krabben standen in zwei Fällen mehrere Stunden ungekühlt im Treppenhaus. Die Arbeitsplätze, zum Teil im Wohnzimmer, waren überall unsauber und mit Temperaturen von über 20° C zu warm. Auch kranke Familienangehörige (Erkältung und offene Wunden) waren in zwei Fällen im Schälraum anwesend. Eine Waschgelegenheit in Nähe des Schälplatzes wie auch eine Aufbewahrungsmöglichkeit der entschälten Ware in einem separaten Kühlfach war ebenfalls nicht überall vorhanden. Die Betreuung durch den Auftraggeber in Form von Hygieneschulung und Unterweisung erfolgte offensichtlich nicht. Eine Entgeltprüfung durch Einsichtnahme in Abrechnungsbelege konnte in keinem Fall vorgenommen werden. Entweder war der angezeigte Heimarbeiter selbst nicht da, es schälte eine nicht angezeigte Person oder die sprachliche Verständigung führte nicht zum Erfolg.

Auf Grund der groben Hygienemängel bis hin zu gefährlichen Missständen, die eine Herstellung von Lebensmitteln für andere ausschließen, stufte der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen die Heimarbeitstätigkeit als nicht sicher ein. Umgehend wurde zuständigkeitshalber der Landkreis Cuxhaven, Veterinärdienst Abteilung Lebensmittelüberwachung, informiert und aufgefordert, dem niedersächsischen Auftraggeber die Vergabe von Heimarbeit zu untersagen.

Ob eine Wiederaufnahme der Schältätigkeit unter gesetzeskonformen Bedingungen erfolgt, bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

4.4. Pflegezeitgesetz

Neue Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht im Rahmen des Kündigungsschutzes

Am 1. Juli 2008 ist das Pflegezeitgesetz in Kraft getreten.

Ziel des Pflegezeitgesetzes ist es, den Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, durch im Gesetz näher bezeichnete Freistellungsphasen von der Arbeit (Pflegezeit), pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das Pflegezeitgesetz arbeitsrechtliche Bestimmungen, die sich künftig auf die Personalplanung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, den Kündigungsschutz der Beschäftigten sowie die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen auswirken werden. Anspruch auf Pflegezeit besteht nicht gegenüber Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen mit regelmäßig 15 oder weniger Beschäftigten.

Beschäftigte im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Für die Beamten und Beamtinnen findet das Gesetz keine Anwendung, hier gelten spezielle beamtenrechtliche Regelungen.

Von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitszeitverhinderung oder der Pflegezeit besteht absoluter Kündigungsschutz. In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. In der Gesetzesbegründung wird dazu darauf Bezug genommen, dass die Arbeitsschutzbehörden bereits für die vergleichbaren Regelungen im Mutterschutzgesetz und im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständig sind.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2008 (Bremisches Amtsblatt S. 544) für zuständig erklärt, in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung von unter den Geltungsbereich des Pflegezeitgesetzes fallenden Beschäftigten, bei Inanspruchnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Freistellungen, für zulässig zu erklären.

Solange die Bundesregierung dazu keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen hat, soll die Beurteilung der Fälle analog der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub (heute Elternzeit) erfolgen.

Bisher sind aufgrund der neuen Vorschriften noch keine Anfragen oder Anträge bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gestellt worden.

Ansprechpartner: Frau Wienberg;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven
Frau Gottschalk;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

5. Immissionsschutz

5.1. Allgemeines

Beschwerden zu Umweltbelastungen

Die Bearbeitung von Beschwerden war auch 2008 wieder ein Arbeitsschwerpunkt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Das nachfolgende Diagramm in Abbildung 41 zeigt die Anzahl der Außendiensttätigkeiten, bei denen Umweltschutzbeschwerden bearbeitet wurden.

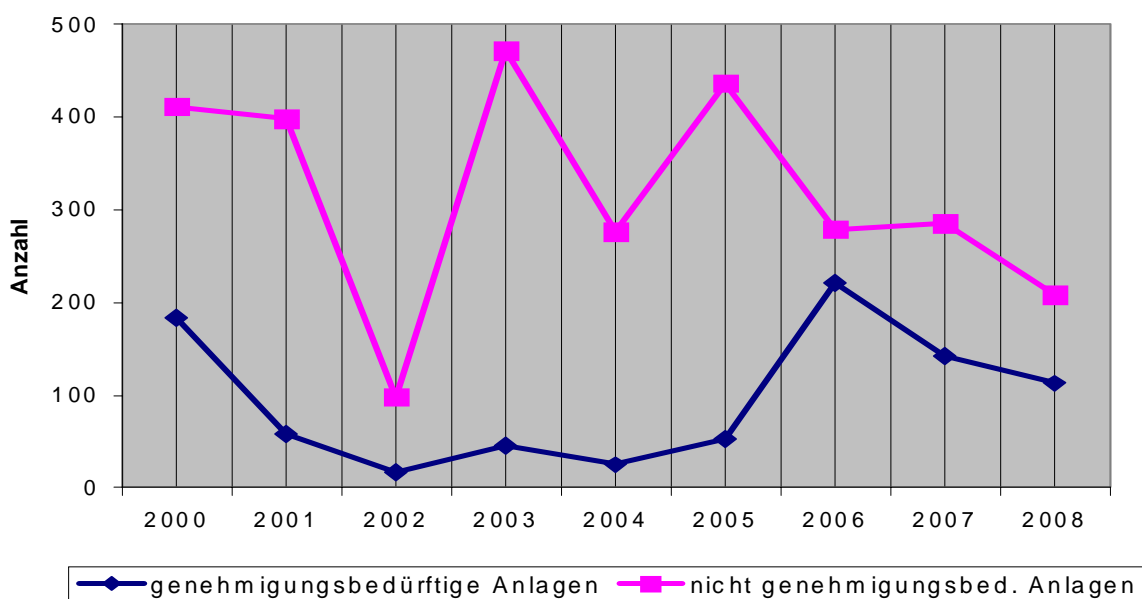


Abb. 41: Entwicklung der Außendiensttätigkeiten bei Umweltschutzbeschwerden von 2000 - 2008

Die Darstellung unterscheidet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Erstgenannte sind größere, immissionsrelevante Anlagen, von denen es im Land Bremen gut 300 gibt. An diese werden besonders strenge Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt, so muss schon bei der Genehmigung vorbeugender Umweltschutz nachgewiesen werden. Häufiger sind allerdings Beschwerden über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, weil diese viel zahlreicher sind. Es kann sich dabei um Öfen, Lüfter oder Schornsteine handeln, aber auch Garagenhöfe oder Lackierstände im privaten oder gewerblichen Bereich müssen unter dem weitgefassten Begriff einer „Anlage nach dem BImSchG“ betrachtet werden. Der Rückgang der Beschwerden mag verschiedene Ursachen haben. Unsere Hoffnung ist es natürlich, dass sich darin die erfolgreiche Umweltüberwachung zeigt. Trotz der sinkenden Anzahl nimmt die Bearbeitung der Beschwerden immer noch einen bedeutenden Teil der Personalkapazitäten der Gewerbeaufsicht in Anspruch. So sind unter anderem im Durchschnitt pro Beschwerde vier Außendiensttermine erforderlich, um den

Sachverhalt zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Außendiensttätigkeiten aufgrund von Beschwerden belief sich 2008 auf 323. 30 % der Beschwerden bezogen sich auf private Verursacher, 70 % auf gewerbliche Verursacher. Die Beschwerden über private Verursacher teilen sich wie folgt auf:

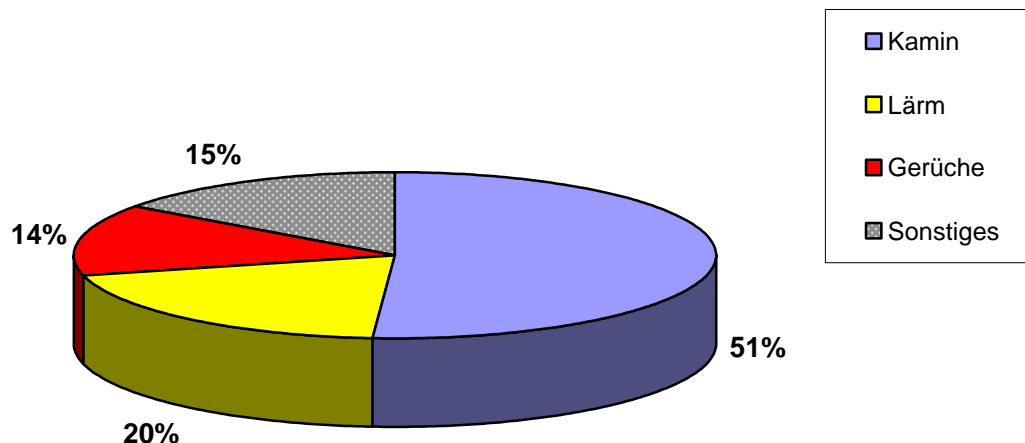


Abb. 42: Gründe bei Beschwerden über private Verursacher

In 51 % der Fälle ging es um Kaminöfen, Lagerfeuer u. ä., in 20 % der Fälle um Lärm, in 14 % der Fälle um Gerüche und in 15 % der Fälle ging es um Sonstiges, z. B. Lagerung von Asbest oder Abfällen. Die Beschwerden über gewerbliche Verursacher teilen sich wie folgt auf:

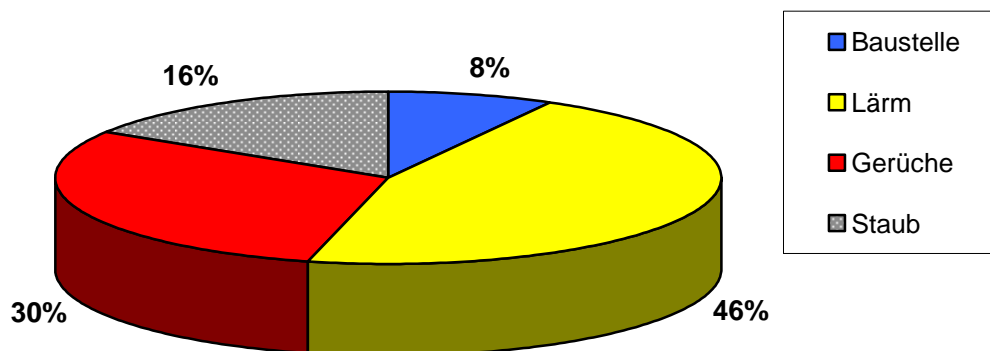


Abb. 43: Gründe bei Beschwerden über gewerbliche Verursacher

In 46 % der Fälle ging es um Lärm, in 30 % der Fälle um Gerüche, in 8 % der Fälle um Baustellen, in 16 % der Fälle zu gleichen Anteilen um Öfen, Staubbelästigungen und Sonstiges. Es wird deutlich, dass bei gewerblichen Störern der Lärm die häufigste Belästigung ist, während im privaten Bereich nach wie vor schlecht betriebene Kamine für den meisten Ärger sorgen. Bereits Ende der 90er Jahre hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ein Informationsmerkblatt „An die Betreiber offener Kamine und Kaminöfen“ he-

rausgegeben, welches 2000 aktualisiert wurde. Später wurde dann in Zusammenarbeit mit dem Umweltsenator zusätzlich das farbige Merkblatt „Heizen mit Holz“ in Umlauf gegeben (www.umwelt.bremen.de).

Es ist davon auszugehen, dass auch auf Grund dieser Informationen die Zahl der Beschwerden zurückging. In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Beschwerdefälle dargestellt:

Jahr	Anzahl der Beschwerden über private Kaminöfen
2006	41
2007	29
2008	28

Tab. 7: Beschwerden über private Kaminöfen von 2006 - 2008

Diese Beschwerden über Kamine bezogen sich naturgemäß stets auf Gerüche, Staub oder Rußbelästigung. Die Ermittlungen ergaben dann manchmal, dass die Schornsteinhöhe geringer war als in der VDI 3781, Blatt 2 „Schornsteinhöhen unter Berücksichtigung unebener Geländeformen“ gefordert; meist aber, dass Bedienfehler vorlagen. Mangelnde Luftzufuhr oder die Verwendung von ungeeignetem Holz musste des Öfteren bemängelt werden und wurde nach Beratung oder notfalls auch durch Anordnung abgestellt.

Die sinkenden Beschwerdezahlen im Bereich der Kamine können nicht darüber hinwegtäuschen, dass deren Verwendung gerade im innerstädtischen Bereich als kritisch angesehen wird. Hier muss besonders rücksichtsvoll geheizt werden, um die zahlreichen Nachbarn nicht zu belästigen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Mangelhaftes Sicherheitsmanagement – Dauerthema bei Störfallanlagen

In 2008 wurden im Land Bremen weitere drei Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um zwei Gefahrstofflager und ein Lager für pyrotechnische Gegenstände. Während die technische Sicherheit schon durch eine vorausschauende Planung sichergestellt wurde, gestaltete sich der Aufbau eines funktionierenden Sicherheitsmanagementsystems schwieriger. Hier war eine enge Begleitung durch die Gewerbeaufsicht zum Teil unabdingbar.

Dies spiegelte sich auch bei den regelmäßigen Inspektionen nach Störfallverordnung wider. Auch hier wurden Mängel im Managementsystem und der Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen festgestellt. So wurden insbesondere beanstandet:

- fehlende Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen der Verantwortlichen,

- fehlende Verfahrensanweisungen hinsichtlich Wartung und Änderungen,
- mangelhafte Beteiligung der Feuerwehr und der Wasserbehörden bei den Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- fehlende Integration des Arbeitsschutzes in das Sicherheitsmanagementsystem,
- keine Überprüfung, ob die Ziele des Sicherheitsmanagements erreicht werden.

Des Weiteren fehlte häufig eine ausreichende Festlegung von Verfahren zur systematischen Ermittlung und Bewertung der Wahrscheinlichkeit und Schwere von Störfällen. Diese Mängel wurden auch bei den Sachverständigenprüfungen nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht immer erkannt. So musste bei den Betrieben eine große Überzeugungsarbeit zum Ändern ihrer Systeme geleistet werden. Nur durch sehr intensive Kontrollen konnten erste Verbesserungen erreicht werden.

Ansprechpartner: Frau Vogel;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Ungenehmigtes Gefahrstofflager

Nach Hinweisen der Hafenbehörde im Rahmen Ihrer Überwachung nach Gefahrgutverordnung wurde ein baurechtlich nicht genehmigtes Lager mit entzündlichen Flüssigkeiten vorgefunden. Es entsprach in keiner Weise den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). Daher wurden eine umgehende Stilllegung und ein Verbot des weiteren Betriebes erlassen, verbunden mit der Aufforderung der sofortigen Räumung. Die Produkte wurden in ein Lager im Hafensbereich verbracht. Nach den Unterlagen der Gewerbeaufsicht lagerten hier bisher entzündliche Flüssigkeiten unterhalb der erlaubnisbedürftigen Menge nach der BetrSichV. Die Überprüfung dieses Lagers - nach der zusätzlichen Aufnahme entzündlicher Flüssigkeiten - führte zu einem akuten Handlungsbedarf wegen eines Verstoßes gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Störfallverordnung (12. BImSchV) und die Betriebssicherheitsverordnung. Wie sich herausstellte bestand das Gefahrgutlager aus vier Lagerabschnitten:

- entzündliche Flüssigkeiten/entzündbare Feststoffe,
- brandfördernde Stoffe,
- sehr giftige, giftige und ätzende Stoffe und
- giftige Stoffe.

Die Mengen an sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen in den Lagerabschnitten zwei bis vier lagen über den Mengenschwellen der Nr. 9.35 Spalte II des Anhangs zur 4. BImSchV (10 bis < 200 t). Eine Genehmigung nach § 4 BImSchG lag für das Lager nicht vor. Somit wurde diese Anlage illegal betrieben.



Abb. 44: Unsichere Lagerung der Gebinde



Abb. 45: Zerbeulte Gebinde

Außerdem führte die Addition der gelagerten Gefahrstoffmengen nach der Quotientenregel entsprechend dem Anhang I der 12. BImSchV wegen Überschreitung der Mengenschwellen zu einer Einstufung eines Betriebsbereiches mit Grundpflichten. Dabei wurden die im Anhang 1, Spalte 4 genannten Mengenschwellen für die giftigen Stoffe (> 50.000 kg) und für brandfördernde Stoffe (> 50.000 kg) überschritten. Die Lagerabschnitte zwei bis vier entsprachen nicht annähernd dem Stand der Sicherheitstechnik. Der Betreiber hatte keine ausreichenden Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (umgesetzt durch die StörfallV) getroffen. Die Gefahr eines schweren Unfalls (Störfall) ergab sich daraus, dass diese Lagerabschnitte weder baulich noch organisatorisch einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zuließen. So fehlten bauliche Grundanforderungen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“) wie z. B. Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, automatisch verschließbare Türen, Löschwasserrückhaltung, dichter Fußboden und zweiter Fluchtweg. Organisatorisch fehlten Einlagerungspläne, Angaben zu höchstzulässigen Mengen und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es hier zu einer ernststen Gefahr durch Stofffreisetzung oder zu einem Brand kommen könnte, war sehr hoch.

Zudem bewirkte die Art der Lagerung ein erhebliches Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt. Die Produkte lagerten in zum Teil korrodierten oder zerbeulten Fässern und in verkehrsrechtlich nicht mehr zugelassenen Gebinden. Sie lagerten in Fallhöhen von über 1,50 m und waren z. T. nicht mehr standsicher. Ein ordnungsgemäßes Ein- und Auslagern war durch die räumliche Enge nicht mehr möglich. Die Gefahr einer Zerstörung der Verpackungen durch weitere Korrosion oder Nachgeben der Behältnisse durch Sturz oder Anfahren war sehr hoch. Die dadurch möglicherweise frei werdenden giftigen Stoffe könnten zu einer Belastung des Bodens durch Versickern, zu giftigen Emissionen in die Halle und bei einem Brand zu gefährlichen Emissionen in die Außenluft führen. Die Produkte lagerten hier zum Teil schon viele Jahre, so dass sich ihre Eigenschaften bereits in unbe-

kanter Weise verändert haben könnten. Alle diese Parameter führten dazu, dass hier der Austritt einer erheblichen Menge an toxischen Stoffen zu befürchten war, die durch Emissionen oder durch einen Brand eine ernste Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV hervorrufen könnte. Daher war hier der Tatbestand erfüllt, bei dem die Gewerbeaufsicht nach § 20 Abs. 1a BImSchG den weiteren Betrieb für diesen Teil des Betriebsbereiches mit sofortiger Vollziehung untersagen musste. Wegen des Betriebes eines nicht genehmigten Lagers und weil die Möglichkeit einer schweren Umweltgefährdung bestand, wurde auch ein Strafverfahren eingeleitet. Als Sofortmaßnahmen wurden veranlasst:

- Die korrodierten, zerbeulten und in sonstiger Weise angeschlagenen Behälter waren sofort mit größter Umsicht und durch fachlich geeignete Personen in zugelassene Überfässer zu stellen.
- Um die Gefahr durch Eingriffe Unbefugter so gering wie möglich zu halten, waren nunmehr das Zugangstor zum Lager und auch die Lagertore sofort abschließbar herzurichten und immer verschlossen zu halten.
- Die Zutrittsberechtigung wurde erheblich eingeschränkt.
- Die Polizeikontrollen vor Ort wurden intensiviert.
- Eine Aufstellung aller eingelagerten Gefahrstoffe inklusive Sicherheitsdatenblatt und Einlagerungsdatum war zu erstellen.
- Ein Konzept zur Beseitigung der Gefahrstoffe in einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb oder Verbringung in ein geeignetes Lager war zu erstellen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
- Jeder Transport war zuvor mit der Hafenbehörde, der Gewerbeaufsicht und der Gefahrgutabteilung der Polizei abzustimmen; die Verladung war polizeilich zu überwachen.
- Ein weiteres Einlagern oder Umfüllen der Gebinde durfte nicht mehr erfolgen.
- Die Stapelhöhen waren umgehend zu verringern.

Die Lagermengen für entzündliche Flüssigkeiten lagen im Bereich der erlaubnispflichtigen Lagerung nach BetrSichV. In diesem Fall wurde von einer Anordnung abgesehen, da die Mängel hier vergleichsweise gering waren. Es wurden aber folgende Maßnahmen für einen Weiterbetrieb gefordert:

- Sofortiger Abtransport von Gebinden, so dass die Mengen unterhalb der Erlaubnisbedürftigkeit liegen - dies ist auf Dauer sicher zu stellen,
- Gefahrstoffverzeichnis erstellen,
- Beachtung der Grundsätze des VCI-Konzeptes (Verband der Chemischen Industrie) besonders im Hinblick auf die Getrennt - Lagerung,
- Blitzschutz anbringen,
- Lüftung verbessern,
- Öffnungen im Mauerwerk verschließen,

- Ex-Schutz der E-Anlage prüfen.

Die Mängel im Lagerbereich für entzündliche Flüssigkeiten wurden umgehend behoben. Ein großer Teil der giftigen Produkte wurde - nachdem sie in Überfässer gesetzt wurden - innerhalb von acht Wochen in ein zugelassenes Lager nach Hamburg verbracht; ein weiterer Teil und die sehr giftigen Stoffe wurden der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt. Die brandfördernden Feststoffe wurden vom Besitzer umgehend verkauft. Allerdings konnte bis zum Jahresende keine Lösung für die giftigen Stoffe in den abgelaufenen IBC (Intermediate Bulk Container) und die 180 Fässer mit giftigem Chloranilin gefunden werden. Da der Besitzer dieser Produkte inzwischen verstorben war und seine Firma kurz vor der Insolvenz stand, verzögerte sich hier die Lösung. Eine Vernichtung der Produkte würde nicht nur den Besitzer sondern auch den Lagerbetreiber in die Insolvenz treiben. Bis Anfang 2009 musste hier eine Lösung gefunden werden.

Ansprechpartner: Frau Vogel;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Umweltinspektionen

Umweltinspektionen stellen die vielleicht wichtigste Tätigkeit im Vollzug der Immissionschutzverwaltung dar. Man versteht darunter die Kontrolle einer genehmigungsbedürftigen Anlage vor Ort, wobei geprüft wird, ob sie genehmigungskonform errichtet wurde und auch so betrieben wird. Von den 315 genehmigungsbedürftigen Anlagen im Land Bremen wurden 2008 insgesamt 67 durch eine Umweltinspektion aufgesucht, das sind 21 % der Anlagen. Zusätzlich wurden 42 Anlagen von anerkannten Sachverständigen geprüft und dabei Schadstoff- oder Lärmmessungen durchgeführt sowie deren Ergebnisse in der Gewerbeaufsicht überprüft. Somit wurden 35 % der genehmigungsbedürftigen Anlagen in Bremen einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen. Diese Quote liegt ziemlich genau bei der Sollvorgabe des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 27.05.2002.

Inhaltliche Vorgaben für eine Umweltinspektion gibt es kaum. Zwar existiert eine alte Richtlinie des Europäischen Parlaments 2001/331/EG (englische Abkürzung: RMCEI), daraus erwachsen aber bislang keine harmonisierten Regeln in der Europäischen Union (EU). Erfreulich war deshalb, dass ein Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht im Jahr 2008 gleich zweimal Gelegenheit hatte, an internationalen Konferenzen zum Thema „Umweltinspektionen“ teilzunehmen. Dies geschah auf Einladung des IMPEL - Netzwerkes und wurde komplett durch die EU finanziert. IMPEL - The European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law - ist eine internationale Vereinigung von Umweltbehörden aus EU-Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und Norwegen. IMPEL kümmert sich um:

- Training und Austauschprogramme für Inspektoren,
- Sammlung von „Gute Praxis“- Beispielen bei Umweltinspektionen,
- bessere Umsetzung der Gesetze zur Immissionsminderung,
- grenzüberschreitende Abfallverbringung,
- Einrichtung eines Emissionshandelssystems für Treibhausgase.

Im September fand in den Niederlanden eine Tagung zum Inhalt und zur Planung von Umweltinspektionen statt. Es wurden Werkzeuge vorgestellt, wie man risikoreiche von risikoarmen Anlagen (im Sinne des Umweltschutzes) trennt und eine Rangliste erstellt. Ziel war, die Planung der Inspektionen dieser Rangliste anzupassen. Im Dezember 2008 gab es eine Zusammenkunft in Finnland zur Frage, wie Ergebnisse von Umweltinspektionen veröffentlicht werden sollten. Der Trend geht eindeutig in Richtung „gläserne Verwaltung“, so dass hier die Meinung der europäischen Kollegen eingeholt wurde, was und wie im Rahmen der Umweltüberwachung ins Internet gestellt werden sollte. Durch die Teilnahme an diesen Treffen ist es nicht nur möglich, zukünftige Entwicklungen bei der europaweiten Harmonisierung der Umweltinspektionen frühzeitig zu erkennen, sondern auch, aktiv einzugreifen und den Weg mit zu bestimmen. Auf jeden Fall ist klar: die Arbeit von IMPEL wird eines Tages in eine europaweit harmonisierte Gesetzgebung zu Umweltinspektionen münden. Das Bemühen geht daher in die Richtung, Teil des IMPEL - Netzwerkes zu bleiben. Konkrete Umsetzungen der Diskussionsergebnisse in Bremen gestalten sich allerdings schon deshalb schwierig, weil die Umweltinspektionen auf verschiedene Behörden verteilt sind. Zu luftgetragenen Immissionen geht die Gewerbeaufsicht in den Außendienst, bei Abfallbewegungen stellt die Abfallbehörde den Inspektor, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Kolleginnen und Kollegen der Wasserbehörde vor Ort, und so weiter. Das Problem ist seit langem bekannt, weshalb wenigstens den anderen Inspektionsteams eine Ankündigung gesandt wird, wo und wann die nächste Umweltinspektion geplant ist. So können unter Umständen einzelne Teilinspektionen zusammengelegt werden. Es bleibt zu hoffen, dass hier die Idee der integrierten Überwachung in Zukunft noch mehr an Boden gewinnt.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.2. Regional- und Bauleitplanung

Bauleitplanung und Immissionsschutz

Als Fachbehörde für Immissionsschutz wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Jahr 2008 am Dienort Bremerhaven an:

- einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes und
- sechs Bebauungsplanentwürfen der Stadt Bremerhaven

sowie am Dienort Bremen an:

- 11 Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplanes,
- 46 Bebauungsplanentwürfen der Stadtgemeinde Bremen und
- 13 Vorhaben- und Erschließungsplänen

beteiligt. In diesen Fällen wurde stets die Verträglichkeit des durch die Planung entstehenden Zusammentreffens unterschiedlicher Nutzungen geprüft. Im Mittelpunkt stehen dabei die Beurteilung von Lärmemissionen und Luftverunreinigungen sowie ihre Folgen für die Nachbarschaft und den Verursacher.

So wurde z. B. auf Empfehlung der Gewerbeaufsicht in Bremerhaven in einem Bebauungsplanentwurf zwischen dem geplanten allgemeinen Wohngebiet und einem vorhandenen Sportplatz nachträglich eine Lärmschutzwand konzipiert. Diese Wand schützt die Bewohner in der Nachbarschaft vor störendem Lärm durch den Sportplatzbetrieb.

Vergleichbare Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vor Lärm wurden auch durch die Einbeziehung der Gewerbeaufsicht der Stadtgemeinde Bremen erreicht. Neben der Planung und Errichtung von Lärmschutzwänden wurden unter anderem Stellplätze und/oder Garagen-Höfe so angeordnet, dass Dritte nicht bzw. weniger lärm- und abgasbelästigt werden. Bei der Neuplanung von Wohnraum konnte durch die Anordnung der schutzwürdigen Räume (Aufenthaltsräume) zur lärmabgewandten Seite ein zukünftiges Lärmproblem rechtzeitig gelöst werden. Das galt auch für einen weiteren Planentwurf, bei dem von der Wohnbebauung nach deren Umsetzung einige Häuser zu hohem Lärm ausgesetzt wären. Durch teilweise Streichung geplanter Wohnbebauung wurde auch hier der Immissionsschutz angemessen gewürdigt.

Mit Sorge wird in Bremerhaven jedoch beobachtet, dass die Stadtplaner wiederholt für allgemeine Wohngebiete passiven Schallschutz anordnen.

Durch unzureichenden Abstand zwischen vorhandener gewerblicher Nutzung und künftiger Wohnbebauung ist kein ausreichender Schallschutz zu gewährleisten, so dass hier an jedem einzelnen Fenster Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ist die Klärung, ob Leitungsführungen oder Richtfunkstrecken für das Planungsgebiet Bedeutung haben und wie diese gegebenenfalls zu bewerten sind, hinzugekommen.

Ansprechpartner: Frau Stephan, Herr Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.3. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Wie in Tabelle 14 des Immissionsschutz-Tabellenteils aufgeführt, wurden im Berichtszeitraum 13 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt und 22 Anzeigen nach dem BImSchG bearbeitet. Im Vorjahr waren es 24 Genehmigungen und 29 Anzeigen, d. h., es sind nur halb so viele Genehmigungen beantragt worden wie letztes Jahr.

Schon länger wird ein Rückgang der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beobachtet. Der Rückgang ist nicht durch die Gewerbeaufsicht zu beeinflussen, sondern liegt lediglich an der fehlenden Investitionsbereitschaft von Industrie und Wirtschaft. Der Trend setzt sich 2008 fort. Der überwiegende Anteil der eingereichten Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen wird, wie vom Gesetzgeber gewollt, als Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG abgearbeitet. Bei der Entscheidung ob eine Änderungsanzeige oder -genehmigung erforderlich ist, wird immer auf die Anforderungskriterien nach §§ 15 und 16 BImSchG abgestellt. Bei sechs dieser Verfahren des Jahres 2008 wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt, um zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus wurden weitere Bescheide zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG erteilt:

- 2 Vorbescheide,
- 5 Bescheide zum vorzeitigen Beginn von Baumaßnahmen,
- 7 Gebührenfestsetzungsbescheide,
- 2 sonstige Bescheide.

Des Weiteren wurden fünf Betreibern Genehmigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz erteilt. Als zuständige Landesbehörde obliegt es der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Monitoring - Konzepte für einzelne Anlagen zu genehmigen, wonach die jährliche Emission von Kohlendioxid bestimmt wird.

Die Genehmigung der meisten nicht thermischen Abfallbehandlungsanlagen wird aufgrund historisch gewachsener Zuständigkeiten vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erteilt. Das betrifft rund 80 Anlagen, also etwa 25 % der insgesamt nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen im Land Bremen. Die Überwachung dieser Abfallanlagen und damit auch der Genehmigungsaufgaben obliegt wiederum der Gewerbeaufsicht.

Als Fachbehörde für den Immissions- und Arbeitsschutz wurden in 14 Fällen Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren bei Abfallbehandlungsanlagen abgegeben. Gegenüber 18 Stellungnahmen im Vorjahr kann auch in diesem Bereich festgestellt werden, dass die gewerbliche Aktivität rückläufig ist.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.4. Luftreinhaltung

Geruchssituation in Hemelingen

Seit mehreren Jahren werden aus den verschiedensten Stadtteilen Hemelings Beschwerden über Geruchsbelästigungen vorgebracht. Waren es in den ersten Jahren mehr die Gerüche aus dem südlichen Teil, so nahmen die Beschwerden seit 2006 vermehrt auch für die nördlichen Bereiche zu. Hier wurden die Beschwerden durch wenige Beschwerdeführer vorgetragen. So wurde sich mehr als 100mal über gleichartige Gerüche beschwert, ebenso häufig wurden diese Angaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht überprüft, in den meisten Fällen jedoch mit widersprüchlichem Ausgang.

Aus diesem Grund wurde beim Referat Immissionsschutz beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Kostenübernahme für die Erstellung eines systematischen Expertengutachtens durch den TÜV Nord beantragt. Das Gutachten hatte die Zielstellung, die Erheblichkeit der Geruchsbelästigungen zu ermitteln und eine Zuordnung der Geruchsimmissionen aufgrund der Geruchscharakteristik einzelner Emittenten zu treffen.

Das historisch gewachsene Untersuchungsgebiet wurde in zwei Teilgebiete aufgeteilt, beide sind von Reihenhausbebauung geprägt und mit geruchsemittierenden Betrieben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Baustoffzubereitung, dem Fahrzeugbau, einem Kraftwerk sowie dem Recycling durchsetzt. Nennenswerte geruchsintensive Industrie kam in den letzten Jahren nicht hinzu. Die Aufnahme der Immissionssituation wurde mittels Rasterbegehung von einem Probandenkollektiv des TÜV Nord von September 2007 bis Mai 2008 an 80 Messpunkten gemäß den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und der VDI-Richtlinie 3940 „Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ durchgeführt. Bei den Begehungen ordneten die Probanden die Geruchseindrücke verschiedenen Anlagentypen zu. Diese Auswahl ergab sich aus den Erfahrungen über die möglichen Emittenten vor Ort wie Kaffee, Entkoffeinierung, Lösemittel/Lacke, Räucherei, Verbrennungsgerüche nach Schwefel/Heizöl, Holzfeuerung sowie Asphalt und sonstige Gerüche (Bäckereien, Gastronomie).

Das Ergebnis der vorhandenen Belastung sorgte dann für einige Überraschungen. So sind in weiten Teilen des Beurteilungsgebietes Hemelingen deutlich mehr Geruchsstunden wahrnehmbar als in Wohngebieten zulässig, teilweise über 20 %. Im nördlichen Bereich dominieren Gerüche aus der Entkoffeinierung und Räucherei, im südlichen Bereich insbesondere Röstkaffee. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch auch, dass die Gerüche aus der privaten Holzfeuerung auf einigen Beurteilungsflächen nicht unerheblich sind. Auf einer Beurteilungsfläche wurde sowohl für die Entkoffeinierung als auch für die private Holzverbrennung jeweils der Wert von 8 % der Jahresstunden erreicht. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft nun intensiv die beteiligten Emittenten, um Minderungspotenziale für geruchsreduzierende Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik zu erkennen und diese im Rahmen des Möglichen zu integrieren. Die ersten Gespräche ha-

ben diesbezüglich mit allen Beteiligten statt gefunden. In einem Fall konnte im Rahmen einer aktuellen Änderungsgenehmigung eine Emissionsmessung angeordnet werden; in zwei weiteren Betrieben wurde diese allein angeregt durch die Gespräche mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Ergebnisse aus beiden Fällen führten zu Geruchsminderungskonzepten, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden konnten wie die Außerbetriebnahme einer Anlage, die Zusammenfassung von einzelnen diffusen Geruchsquellen mit anschließender schadloser Beseitigung, sowie eine Verfahrensoptimierung im Betriebsablauf. All diese Maßnahmen wurden in geplanten Änderungsverfahren auf „Herz und Nieren“ geprüft und verbindlich gemacht.

Ansprechpartner: Frau Erl;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Geruchsreduzierende Maßnahmen bei der Bremer Woll-Kämmerei AG (BWK) nach intensiven Bemühungen endlich abgeschlossen, und nun?

„...nun hat der australische Mutterkonzern beschlossen, die Produktion aus Kostengründen einzustellen.“ Der Betrieb konnte mit den Dumpingpreisen der ostasiatischen Konkurrenz nicht mehr mithalten. Die BWK besteht seit 1883 und ist eng mit der Geschichte des Stadtteils Blumenthal verbunden. War der Betrieb früher für die Blumenthaler noch der Hauptarbeitgeber und sicherte die Existenz vieler in der Nachbarschaft ansässiger Familien, so kam es mit der fortschreitenden Industrialisierung und der damit verbundenen Arbeitskräftereduzierung auch immer öfter zu Beschwerden über Gerüche. Nachdem der Betrieb Anfang 2002 umstrukturiert wurde und dadurch noch näher an das Wohngebiet heranrückte, waren diese Beschwerden auch berechtigt. Gleichzeitig wurde im Zuge von gesetzlich notwendigen Änderungsgenehmigungen für die noch zur BWK gehörenden Energieversorgungsbetriebe und das Kraftwerk mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen, dass allein die Geruchsemissionen aus der Wollwäsche eine erhebliche Belästigung für die Anwohner darstellen. Nun war endlich Handlungsbedarf für die Betreiber in Richtung Geruchsreduzierung angesagt. Es folgten viele Diskussionsrunden über mögliche Maßnahmen. Als schwierig erwies sich dabei, dass es gleiche oder gleichwertige Produktionen in Deutschland nicht gab und auf keine standardisierten Verfahren zurück gegriffen werden konnte. Letztendlich bekam der Betreiber durch das Umweltreferat des Verbandes der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie Unterstützung und machte Nägel mit Köpfen. Es wurden die verschiedensten Arten der Geruchsreduktion untersucht und zum Teil durch Ingenieurbüros im Pilotprojekt an der Anlage getestet. Leider ohne Erfolg. Blieb als letzte Möglichkeit nur die Erhöhung des Abgasschornsteins in Verbindung mit einem neuen Lüftungskonzept, sowie die Erhöhung von zwei bereits errichteten Abgaskaminen. Dieses wurde nun allerdings aus städtebaulicher Sicht als

bedenklich diskutiert. Nachdem dann diese Bedenken ausgeräumt werden konnten, wurde im Juni des Jahres ein 50 m hoher Abgasschornstein errichtet und zum neuen Wahrzeichen der Stadt erklärt. Leider bekam „ER“ keine Gelegenheit, sich zu amortisieren!

Ansprechpartner: Frau Erl;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Geruchssituation bei Kleinf Feuerungsanlagen / Probleme mit Heizungsanlagen

Wie man im Bericht „Beschwerden zu Immissionsbelastungen“ lesen kann, sorgen privat betriebene Heizungen und Kamine für relativ viel Ärger unter den Nachbarn. In diesem Bereich ist es daher wichtig zu überwachen, ob diese Anlagen den Anforderungen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) entsprechen. Hier arbeitet die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eng mit den Schornsteinfegern zusammen, die vor Ort bei der Feuerstättenschau, der Abgasmessung und gegebenenfalls beim Kehren die Sicherheit und saubere Betriebsweise der Kamine und Öfen sicherstellen. Leider gibt es Fälle, in denen der Schornsteinfeger nicht ins Haus gelassen wird, um seiner Arbeit nachzugehen. Hier ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden, die Kaminbetreiber dazu zu bewegen, ihren Pflichten nachzukommen. Während das Stadtamt auf Basis des Schornsteinfegergesetzes die Sicherheit gewährleisten soll, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig für den Umweltschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz. In enger Absprache mit dem Stadtamt werden in schwierigen Fällen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. So wurden im Jahr 2008 allein von der Gewerbeaufsicht 55 Betreiber von Heizungsanlagen angehört und um Stellungnahme gebeten, warum ihre Anlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden oder der Schornsteinfeger nicht ins Haus gelassen wird. In besonders hartnäckigen Fällen reichte dies aber nicht aus. Daher wurden zwölf Verfügungen erlassen und sieben Zwangsgelder festgesetzt, um den Betreibern zu verdeutlichen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb auch bei Kleinf Feuerungsanlagen eine ernstzunehmende Sache ist. Die Ursachen für solche Versäumnisse liegen oft in Bereichen, die der normalen Überwachungstätigkeit eines technischen Aufsichtsbeamten durchaus fremd sind. Wohnt der Betreiber überhaupt noch im Haus? Hat der Energieversorger vielleicht schon Strom und Gas abgestellt? Öffnet der Betroffene grundsätzlich seine Post nicht mehr? Drücken vielleicht existenzielle Probleme dermaßen, dass der Betreiber andere Sorgen hat, als an die ordnungsgemäße Funktion seiner Heizanlage zu denken? Alle diese Fälle sind aktenkundig geworden und erfordern feinfühliges Vorgehen im Vollzug, gelegentlich auch gemeinsam mit dem Amt für soziale Dienste.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Projekt: F-Gase

Das Problem

Im Kyoto-Protokoll, dem prominentesten Meilenstein des weltweiten Klimaschutzes, ist nicht nur das viel diskutierte Kohlendioxid (CO₂) enthalten, sondern auch die fluorierten Treibhausgase (F-Gase). Sie treten zwar in deutlich kleinerer Menge auf als das CO₂, haben aber wegen ihres 100 bis 24.000mal höheren Treibhauseffektes ebenfalls negative Auswirkungen auf unser Klima. Überwiegend werden fluoridierte Treibhausgase heute als Treibgas in Sprays, als Treibmittel in Schäumen und Dämmstoffen, als Kältemittel in Kälte- und Klimaanlage und als Feuerlöschmittel verwendet. Wegen ihres hohen Treibhauspotenzials ist die Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase seit Mai 2006 in einer EU-Verordnung geregelt. Diese F-Gase-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 gilt ab dem 4. Juli 2007 und regelt einen Stoffkatalog von 24 fluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW) sowie Schwefelhexafluorid. Demnach müssen Betreiber ab dem 4. Juli 2007 ihre ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie Brandschutzanlagen und Hochspannungsschaltanlagen regelmäßig warten und auf Dichtheit überprüfen lassen. Die F – Gase - Verordnung sieht unter anderem vor:

- Kontrollen der Geräte auf Dichtheit durch zertifiziertes Personal bei einer Füllmenge fluorierter Treibhausgase:
 - ab 3 kg: in Abständen von zwölf Monaten,
 - ab 30 kg: in Abständen von sechs Monaten,
 - über 300 kg: in Abständen von drei Monatensowie Einbau eines Leckage-Erkennungssystems,
- Dokumentation der Wartung und Inspektion,
- Rückgewinnung von F-Gasen durch zertifiziertes Personal.

Die nationale Ergänzung der EU-Verordnung über bestimmte fluoridierte Treibhausgase erfolgte in Deutschland durch die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klima-Schutzverordnung -ChemKlimaschutzV-). Diese konkretisiert die höchstzulässigen Leckagemengen, fordert eine Rücknahmeverpflichtung für verkaufte F-Gase, beschreibt Anforderungen an sachkundige Personen sowie zertifizierte Verwertungsbetriebe und definiert letztlich Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich.

Thematisch eng verwandt ist die Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung). Diese ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten und ersetzt die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung. Die Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung regelt Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind. Es gilt unter anderem:

- Einrichtungen oder Produkte, die > 3 kg geregelte Stoffe enthalten, müssen mindestens einmal jährlich inspiziert und gewartet werden. Dies muss dokumentiert werden.

- R 22 (Chlordifluormethan) darf in Geräten nicht mehr verwendet werden, die nach dem 31.12.1999 hergestellt wurden.

Das Projekt

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im Jahr 2008 eine Schwerpunktaktion zum Thema F-Gase - Fluorierte Treibhausgase und Stoffe welche die Ozonschicht abbauen, durchgeführt. Dazu wurden von April bis Dezember 26 Firmen befragt und insgesamt 237 Anlagen erfasst, davon 13 in Bremerhaven und 224 in Bremen. Dabei kann die Auswertung zur ChemOzonSchichtV auf den Stoff R22 beschränkt werden, denn andere Stoffe als R22, die in der ChemOzonSchichtV geregelt sind, wurden nicht vorgefunden. Die nachfolgenden Tabellen fassen die Ergebnisse wie folgt zusammen:

Wirtschaftsklasse	F-Gas	R 22	ohne
Fleischverarbeitung	6	1	0
Herstellung von Nahrungsmitteln	14	36	0
Herstellung von Anstrichmitteln, Druckmitteln und Kitten	0	1	0
Herstellung von etherischen Ölen	3	1	0
Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	0	0	1
Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2	0	0
Herstellung von sonstigen Metallwaren	0	0	1
Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	8	3	0
Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	0	0	1
Luft- und Raumfahrzeugbau	96	5	0
Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	0	0	1
Abfallbehandlung und -beseitigung	0	0	1
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	6	0	0
Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	1	0	0
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	11	10	0
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	7	4	0
Sonstige Telekommunikation	1	0	0
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	5	1	0
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	0	0	1
Krankenhäuser	5	1	0
Sonstige Heime (ohne Erholungs- Ferienheime)	0	0	1
Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	0	0	2
Gesamt:	165	63	9

Tab. 8: Überprüfte Anlagen in Betrieben (nach Wirtschaftsklassen sortiert)

Anlage	Anzahl
Klimaanlage	76
Kühlanlage	35
Kälteanlage	32
Raumkühlung	27
Kaltwassersatz	23
Tiefkühlraum	7
Kühlraum	7
Kältetrockner	5
Kaltwassererzeuger	4
Kühlschrank	2
Löschgasanlage	2
Klimakammer	2
Kühlregal	2
Eisbahn	1
Leichenhalle	1
Sterilisator	1
Kühlzelle	1
Gesamt	228

Tab. 9: Vorgefundene Anlagentypen

Gas	Anzahl der Anlagen	Menge in kg	Bemerkung
R 22	63	2.735,9	
R 134 A	31	2.972,4	
R 402 A	1	160	
R 404 A	28	3.261,3	
R 407 C	79	1.399,3	
R 409 A	2	9	
R 410 A	19	106,5	
R 417 A	4	23,2	
HFC 227ea	2	134,5	Heptafluorpropan
Gesamt	229	10.802,1	
Ohne R 22	165	8.066,2	

Tab. 10: Alle vorgefundenen geregelten Gase in der Übersicht

Abfrage	Ja	Nein	Bei Bedarf
Leckage-Erkennungssystem	107	130	0
Wartung der Anlage	237	0	0
Prüfung auf Dichtheit	237	0	0
Betriebshandbuch	233	4	0
Gasrückführung	50	181	6

Tab. 11: Vorgefundene Überwachungssysteme

Unter den 237 Anlagen sind auch neun, die keine FKW enthalten und somit auch kein Überwachungssystem benötigen. Es verbleiben somit 229 Anlagen.

Das Ergebnis

Bei 26 Betreibern wurden Anlagen vorgefunden, die zusammen etwa 8 t Stoffe enthalten, die in der F-Gase-Verordnung geregelt sind, sowie etwa 2,7 t an Stoffen, die in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung geregelt sind (hier nur R22). Von den geprüften 237 Anlagen enthielten nur neun keine geregelten Stoffe, d. h., die Vermutung, in einer Firma F -Gase oder R22 vorzufinden, bestätigte sich fast immer.

Die Anlagen dienen ganz überwiegend Kühlzwecken; nur 1,7 % der überprüften Anlagen werden anders verwendet. Daher verwundert es nicht, dass die meisten geregelten Stoffe in der Nahrungsmittelherstellung, beim Handel und in der Lagerei vorgefunden wurden. Ein weiterer Schwerpunkt der Verwendung geregelter Stoffe in Bremen ist ein großer metallverarbeitender Betrieb.

Alle geprüften Anlagen werden regelmäßig gewartet und auf Dichtheit überprüft. 107 Anlagen verfügen über ein Leckage-Erkennungssystem, davon zwei Anlagen mit mehr als 300 kg F-Gas. Bei 50 Anlagen wurden sowohl F-Gase als auch R 22 zurückgewonnen, dies geschieht ausnahmslos durch Fachfirmen.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Sieben Anlagen mit einem Inhalt zwischen 30 kg und 300 kg F-Gase wurden statt alle sechs Monate nur alle zwölf Monate auf Dichtheit kontrolliert. Für nur vier Anlagen wurde kein Betriebshandbuch geführt; für 233 Anlagen lag die entsprechende Betriebsdokumentation vor.

Durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde die Beseitigung dieser Mängel veranlasst.

Weitere Verstöße gegen die F-Gase- Verordnung oder die Chemikalien- Ozonschichtverordnung wurden bei diesem Projekt nicht ermittelt. Damit kann festgestellt werden, dass die Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht und gegen den Treibhauseffekt in Bremen ganz überwiegend eingehalten werden.

Der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V. (VDKF) schätzte auf Anfrage die Menge der im Land Bremen verwendeten F-Gase einschließlich R22 auf etwa 40 t. Dies weist darauf hin, dass, obwohl bei diesem Projekt nur eine relativ geringe Anzahl von Firmen geprüft wurde, die dabei erfasste Menge von 10 t repräsentativ ist und allgemeine Schlussfolgerungen durchaus zulässig sind.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Abbrennen von Treibgut

Im Frühjahr 2008 kam es beim Abbrennen von Treibgut am niedersächsischen Weserufer im gesamten Stadtgebiet Bremerhaven zu einer massiven Rauchbelästigung und entsprechenden Beschwerden.

Zum Zeitpunkt des Abbrennens von Treibgut wurde an der Messstation Bremerhaven (Bremer Luftüberwachungssystem BLUES) eine Feinstaubkonzentration (PM 10) von 140 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Spitzenwert gemessen. Die Tagesmittelwerte an dem gleichen Messpunkt liegen normalerweise bei 18 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die festgestellte Feinstaubkonzentration, verursacht durch das Abbrennen von Treibgut, verdeutlicht das beigefügte Diagramm:

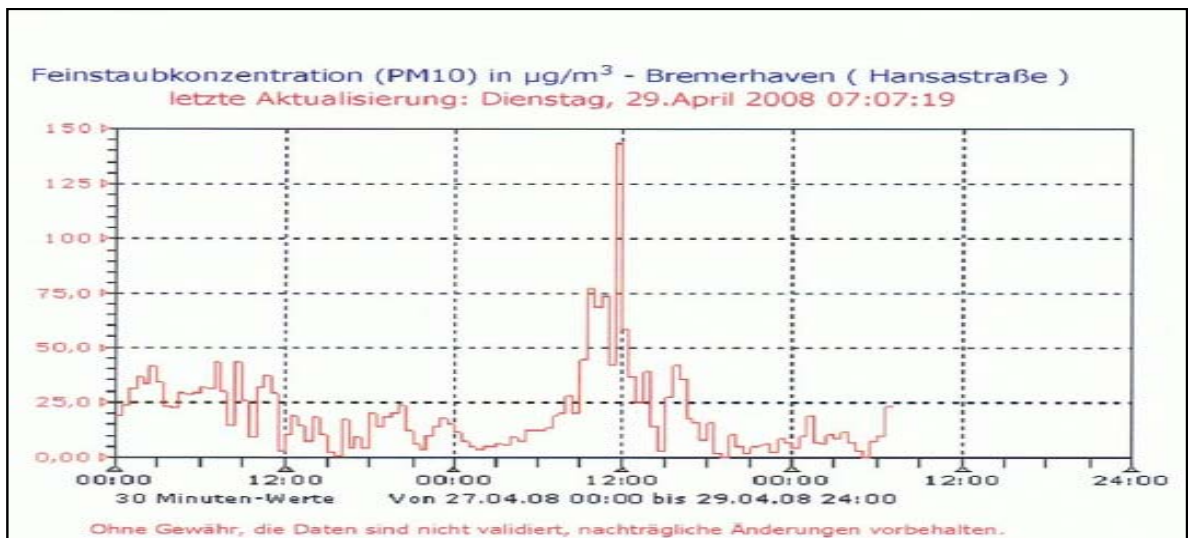


Abb. 46: Das Diagramm zeigt die Feinstaubbelastung beim Abbrennen von Treibgut am 28.04.2008, 12.00 Uhr

Das vorgenannte Ereignis wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vorgetragen mit der Bitte dafür zu sorgen, dass sich diese Vorgänge nicht wiederholen. Hierzu hat das Ministerium zugesichert, dass in vergleichbaren Situationen keine Brenngenehmigung durch den jeweils zuständigen Landkreis mehr erteilt wird.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.5. Lärm und elektromagnetische Felder

Lärm nervt und gefährdet die Gesundheit

Zu den Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gehört neben dem Arbeitsschutz auch der Immissionsschutz und somit unter anderem auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, sprich Lärm.

Rechtsgrundlage ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) bzw. der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV). In der Verwaltungsvorschrift sind die Immissionsrichtwerte (IRW) für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb und innerhalb von Gebäuden aufgeführt. Bei Außenmessungen gelten - je nach Gebietseinstufung (z. B. Gewerbegebiet, reines Wohngebiet) - unterschiedliche IRW.

Sie beziehen sich auf den Tag (06:00 – 22:00 Uhr) bzw. die Nacht (22:00 – 06:00 Uhr).

Um festzustellen, ob Lärmbeschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht fallen, berechtigt sind, muss häufig gemessen werden. Unter Berücksichtigung dieser Messwerte und der jeweiligen Zeit, in der gelärmt wird, ist der Beurteilungspegel logarithmisch zu berechnen. Für den Tag ermittelt man ihn bezogen auf 16 Stunden; für die Nacht bezogen auf die lauteste Stunde. Der so bestimmte Beurteilungspegel ist mit dem jeweiligen IRW für außen bzw. innen zu vergleichen.

Bei Überschreitungen sind durch den Verursacher Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen. Diese Maßnahmen können aber auch erforderlich werden, wenn die Richtwerte nicht überschritten sind, jedoch schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden können, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind. Das gilt natürlich erst recht dann, wenn auf Grund von Nachbarschaftsbeschwerden entsprechende Mängel festgestellt wurden. So sind z. B. die folgenden Lärminderungsmaßnahmen durch die Gewerbeaufsicht initiiert worden:

- Lüfter, die – weil zu laut – durch neue ersetzt werden mussten,
- Pflastersteine eines Abstellplatzes für Einkaufswagen, die scheppernde Geräusche verursachten, waren - zur Einhaltung des maximal zulässigen Immissionsrichtwertes - auszutauschen gegen eine glatte Oberfläche,
- der Austausch harter gegen weiche Rollen von Palettenwagen (z. B. bei Supermärkten, Bäckereien),
- die Änderung der Lieferzeiten für LKW von der Nacht- in die Tageszeit (z. B. bei Supermärkten),
- das Einschränken von Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen,
- die Errichtung von Lärmschutzwänden,
- die Beseitigung eines Außentelefon, das die angrenzende Nachbarschaft erheblich störte.

In all diesen Fällen konnten die Beschwerdeführer zufrieden gestellt werden.

Doch es gibt auch unberechtigte Beschwerden. Erfolgten sie durch den Beschwerdeführer in der ehrlichen Annahme, den störenden Lärm nicht länger aushalten zu können bzw. durch Messungen Gewissheit über die Schädlichkeit des Lärms zu bekommen, so ist es aus seiner Sicht unbefriedigend, wenn ihm bei Einhaltung der IRW amtlicherseits nicht geholfen werden konnte. Nicht selten liegen die Ursachen für Beschwerden jedoch auch im gestörten Nachbarschaftsverhältnis. Hier ist die Gewerbeaufsicht leider manchmal nur Mittel zum Zweck, um dem unliebsamen Nachbarn eins auszuwischen.

Das kostet Zeit, die dann für andere wichtige Tätigkeiten nicht zur Verfügung steht. Dennoch ist die Gewerbeaufsicht bestrebt, allen Beschwerden nachzugehen, um zu helfen und aufzuklären.

Ansprechpartner: Frau Stephan;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.6. Licht, Wärme und sonstige Einwirkungen

Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb eines Umspannwerkes

Im Süden der Stadt Bremerhaven befindet sich ein seit Jahrzehnten betriebenes Umspannwerk zur Versorgung eines Industrie- und Gewerbegebietes mit elektrischer Energie. Die elektrische Energie wird über eine 110 kV–Freileitung zugeführt und nach Umspannung auf 20 kV über Erdkabel an die jeweiligen Versorger im Stadtgebiet verteilt. Auf Grund gestiegener Nachfrage von elektrischer Energie wurde das Umspannwerk im Jahre 2008 wesentlich geändert. Es kam ein neuer, größerer Transformator zur Aufstellung. Des Weiteren wurde ein neues Gebäude zur Aufnahme der 20 kV–Schaltstationen geschaffen. Veranlasst durch die bekanntgegebene Baumaßnahme, als auch durch vorgebrachte Bedenken der angrenzenden Wohnnachbarschaft wurde der Frage nachgegangen, ob von dem Projekt schädliche Umwelteinwirkungen durch Elektrosmog ausgehen. Im Einvernehmen mit der betroffenen Nachbarschaft als auch den Betreibern des Umspannwerkes wurde vereinbart, dass nach Inbetriebnahme des geänderten Werkes die Auswirkungen der elektrischen Feldstärke als auch der magnetischen Flussdichte nach den Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) durch Messung überprüft werden. Die durch ein unabhängiges Messinstitut durchgeführte Messung erbrachte folgendes Ergebnis:

- Magnetische Flussdichte:

Die Grenzwerte für die Allgemeinbevölkerung werden für die Frequenz 50 Hz an den betrachteten Messpunkten unter Vollauslastung unterschritten. Am ungüns-

tigsten Messpunkt wird selbst bei einer „worst case“ Betrachtung der gültige Grenzwert um den Faktor 183,8 unterschritten.

- Elektrische Feldstärke:

Die für die Allgemeinbevölkerung gültigen Grenzwerte werden für die Frequenz 50 Hz an keinem Messpunkt überschritten. Am ungünstigsten Messpunkt wird der gültige Grenzwert um den Faktor 5,75 unterschritten.

Aus dem beigefügten Plan sind das Umspannwerk als auch die Lage der nächstgelegenen Wohnungen dargestellt. Die am stärksten mit Elektromog belastete Wohnung befindet sich in einem Abstand von ca. 7 m zum Umspannwerk.

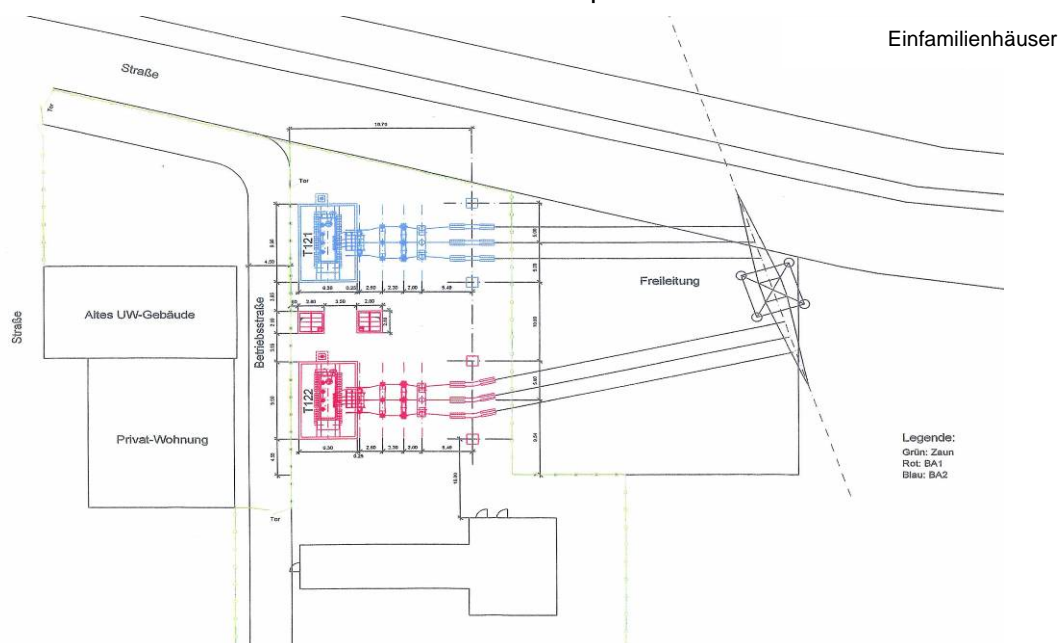


Abb. 47: Lageplan Umspannwerk und Darstellung angrenzender Wohnungen

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Lichtemissionen durch den Betrieb von Hindernisbefeuerungen

Im Aufsichtsbereich der Stadt Bremerhaven werden elf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Windkraftanlagen betrieben, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Alle Anlagen sind mit dem „Gefahrenfeuer W, rot“ bestückt. Bei den vorbenannten Anlagen handelt es sich überwiegend um Offshore Versuchsanlagen. Die Gesamtanlagenhöhe der Windkraftanlagen liegt je nach Typ zwischen 150 m und bis zu 188 m.

Sowohl die Helligkeit als auch der Blinkrhythmus der Hindernisbefeuerung hat zu Nachbarschaftsbeschwerden geführt. Die Beschwerden über Lichtemissionen von Windkraftanlagen in Bremerhaven sind kein Einzelfall. Beanstandungen gleicher Art sind auch aus

anderen Bundesländern bekannt. Die Bundesregierung hat dieser Beschwerdesituation Rechnung getragen. Mit Wirkung vom 25. April 2007 ist die geänderte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in Kraft getreten. Nunmehr besteht die Möglichkeit, die als störend empfundenen Einflüsse der beleuchteten Windkraftanlagen deutlich zu reduzieren. Die Betreiber aller Windkraftanlagen wurden verpflichtet, die Lichtstärke für die Nachtkennzeichnung „Feuer W, rot“ wie folgt zu reduzieren:

- bei einer Sichtweite von mehr als 5 km um 70 % und
- bei einer Sichtweite von mehr als 10 km um 90 %

Die Nachrüstung der Technik zur Reduzierung der Lichtemissionen musste zum Teil durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügt werden. Die Installation, Inbetriebnahme und Vorlage der erforderlichen Dokumente für die Funktion der Befuerung konnten erst zum Jahresende 2008 abgeschlossen werden. Erneute Beschwerden über Lichtimmissionen wurden nach Installation der Sichtweitenmessung nicht mehr vorgetragen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

6. Arbeitsmedizin

6.1. Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 4, Position 4 (Arbeitsmedizin) zu ersehen. Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten ist auf 13 zurückgegangen. Im Berichtsjahr wurden sechs ärztliche Untersuchungen vorgenommen.

6.2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele

Berufskrankheiten

Die Entwicklung der bedeutsamsten Berufskrankheiten (BK) im Berichtsjahr wird nachfolgend dargestellt (im Einzelnen wird auf die Tab. 6, S. 144 verwiesen). Insgesamt wurden 339 (Vorjahr 379) Erkrankungen erstmals begutachtet. Darunter war bei 45 (Vorjahr 61) Stellungnahmen die Frage zu beantworten, ob eine Erkrankung vorliegt, die zwar bisher nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurde, jedoch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse alle Bedingungen für die Aufnahme in die Berufskrankheitenliste erfüllt. Hinzu kamen 25 (Vorjahr 31) Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) abgegeben wurden. Insgesamt sind Berufskrankheiten Anzeigen für 77 Frauen und 631 Männer neu eingegangen, zusammen 708, zum Vergleich 808 im Vorjahr. Wie in der Vergangenheit ist der Frauenanteil mit 17 von 32 Meldungen am stärksten bei den beruflichen Hautkrankheiten.

Aufgrund der bundesweiten Statistik zu erwartende und tatsächlich in Bremen vorgelegte Berufskrankheiten Anzeigen werden in der Abbildung 48 verglichen. Versuche, die Differenz der Zahl der Meldungen aufzuklären, sind in der Vergangenheit gescheitert. Die Unfallversicherungsträger haben auf Nachfrage jeweils bestätigt, dass Sie Ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen und jede Berufskrankheiten Anzeige, sei es von einem Arzt, einer Krankenkasse, den Erkrankten selbst oder von einer anderen Stelle, unverzüglich weiter reichen. Gleichwohl wurden für das Jahr 2007 nur etwa 75 % der erwarteten Anzeigen beim Landesgewerbearzt bekannt. Für das Jahr 2008 sind bundesweite Zahlen erst zum Jahresende 2009 zu erwarten, so dass eine Berücksichtigung noch nicht möglich ist. Der Trend ist jedoch im Bund wie im Land gleich, die Zahl der Berufskrankheiten Anzeigen nimmt kontinuierlich ab. Gegenüber dem Höchstwert von 1.437 Anzeigen aus dem Jahr 1994 hat sich der Wert in Bremen inzwischen halbiert.

Anzeigen von Berufskrankheiten

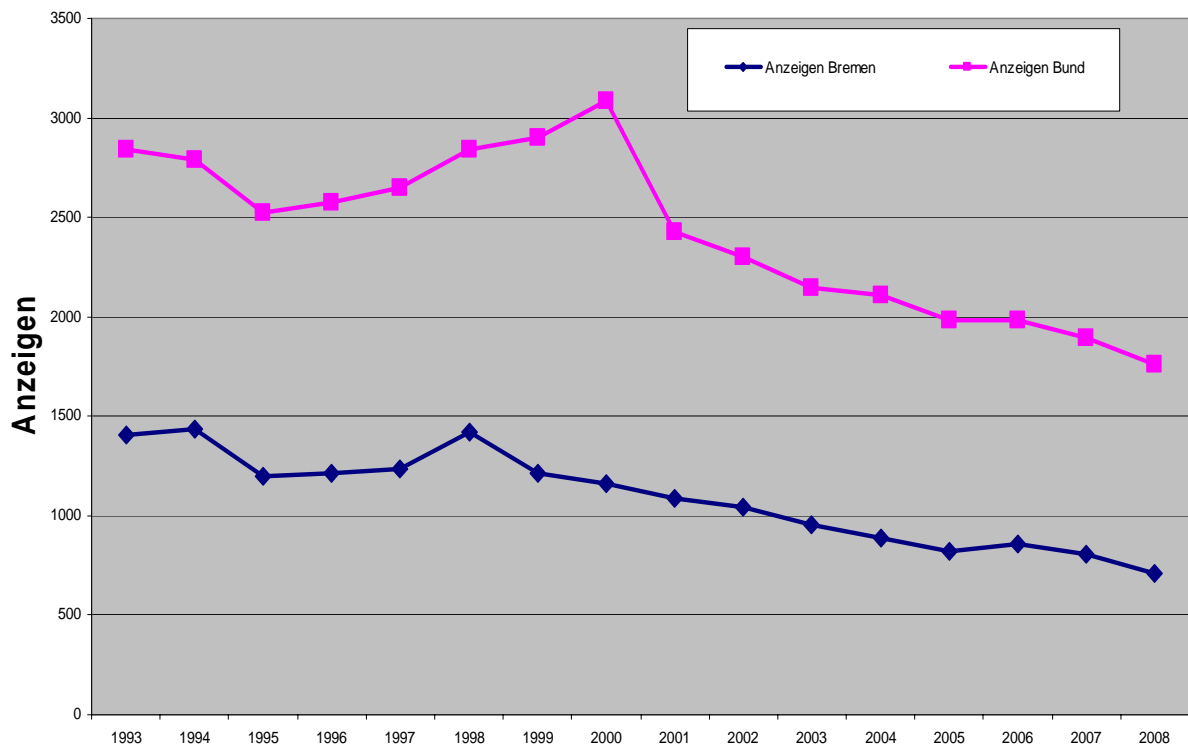


Abb. 48: Erwartete und eingegangene Berufskrankheiten Anzeigen in Bremen
Vergleich der tatsächlichen beim Landesgewerbearzt eingegangenen Berufskrankheiten Anzeigen mit den erwarteten Anzeigen aufgrund der bundesweiten Statistik

Berufskrankheitenverfahren werden durch Anzeigen unterschiedlicher Stellen eingeleitet. Die beim Landesgewerbearzt eingehenden Anzeigen kommen vorwiegend aus drei Richtungen:

- 62 % der Meldungen über die Unfallversicherungsträger,
- 19 % direkt von einer Krankenkasse,
- 17 % werden direkt von Ärzten vorgelegt und sind unmittelbar an die zuständigen Unfallversicherungsträger weiter zu geben.

Von anderen Stellen gehen nur vereinzelt Meldungen unmittelbar hier ein. Welche Anzeigen zu einem Erfolg für die Betroffenen führen, zeigt sich erst nach ausführlichen Ermittlungen. Für eine Auswertung standen im Jahr 2008 insgesamt 339 abschließend bearbeitete Berufskrankheiten zur Verfügung. Betriebsärzte haben 18 Anzeigen erstattet, die Prüfung ergab bei elf Anzeigen eine berufsbedingte Erkrankung. Behandelnde Ärzte erstatteten 130 Anzeigen, davon waren 57 beruflich verursacht. Bei den Anzeigen der Krankenkasse haben 17 von 87 eine berufsbedingte Erkrankung aufgedeckt. Insgesamt zeigt sich, dass bei etwa 37 % (133 von 336) der beurteilten Anzeigen eine berufliche Verursachung im Sinne des Berufskrankheitenrechts wahrscheinlich gemacht werden kann. Nur

einige wenige Unfallversicherungsträger sind von dem Hauptanteil der Berufskrankheitenanzeigen betroffen. Tabelle 12 zeigt die Verteilung; auf die fünf am stärksten betroffenen gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallen nahezu $\frac{3}{4}$ aller Anzeigen. Dabei sind die Berufsgenossenschaften mit hoher Anzahl von Versicherten (z. B. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) nicht in vorderer Position.

Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft)	Anzahl Anzeigen
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd	250
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	98
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	92
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	44
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	30
sonstige	194

Tab. 12: Berufskrankheiten Anzeigen 2008 nach Unfallversicherungsträger

Unter Präventionsgesichtspunkten interessant ist die Zuordnung der Berufskrankheiten Meldungen zu Wirtschaftszweigen (Abbildung 49), da so Branchen identifiziert werden können, die Beratungsbedarf zum Arbeitsschutz haben. Zu unterscheiden ist dabei nach Erkrankungen mit zeitlicher Latenz, bei denen die auslösende Belastung schon lange zurückliegt, wie z. B. die Lungenkrankheiten durch Asbest und Erkrankungen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Exposition manifest werden, z. B. nach mechanischen Einwirkungen (Gruppe 2 der Berufskrankheiten Liste). Um höhere Anzeigezahlen zu erreichen und jährliche Schwankungen zu nivellieren sind die Zahlen über fünf Jahre aggregiert.

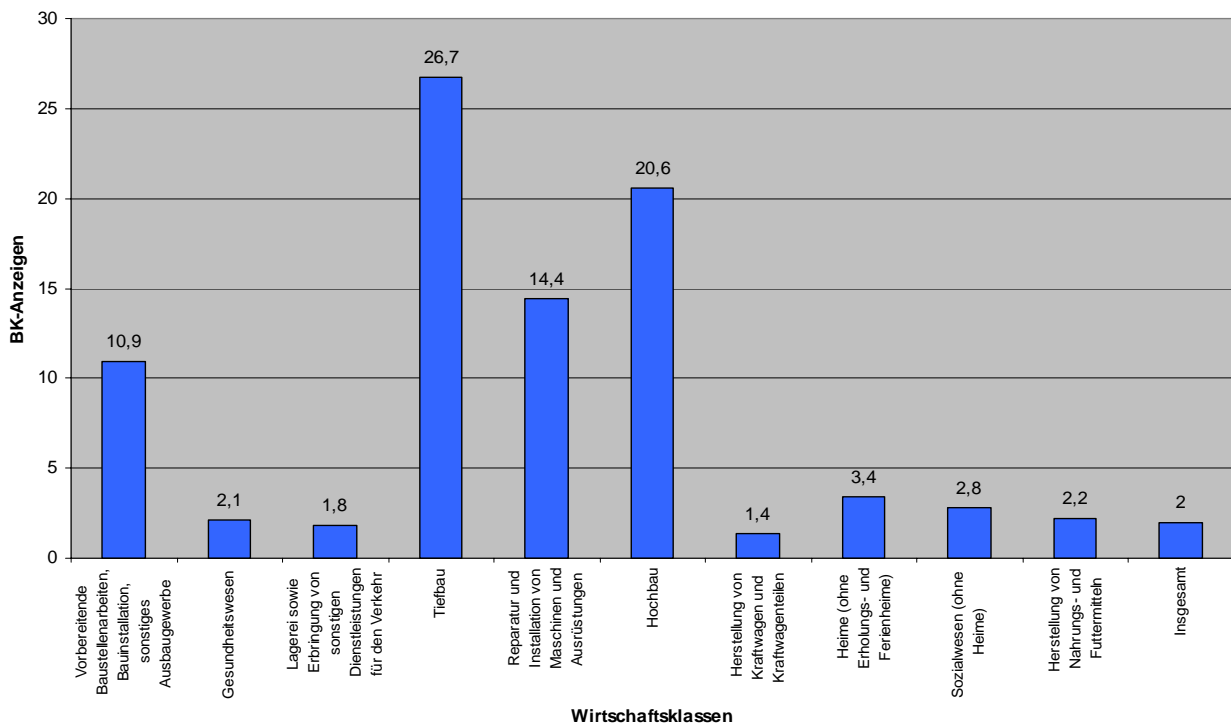


Abb. 49: Anzeigen für Berufskrankheiten nach mechanischen Einwirkungen je 1.000 Beschäftigte für ausgewählte Wirtschaftsklassen

Ausgewertet wurden 576 Anzeigen, davon 314 wegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Wirbelsäule (BK Nr. 2108 – 2110), 182 wegen einer Erkrankung im Bereich des Kniegelenkes (BK Nr. 2102 oder 2112, degenerative Erkrankung des Meniskus oder des Gelenkes) und 46 Erkrankungen der Sehnenscheiden und des Sehngleitgewebes (BK Nr. 2101). Aus der vorherigen Abbildung ist abzulesen, dass die höchsten Raten von Anzeigen aus dem Baugewerbe kommen. Allerdings ist auch der Maschinenbau intensiv durch Berufskrankheiten Anzeigen belastet. Das Gesundheitswesen liegt im Bereich der durchschnittlichen Belastung, trotz der bekannten Belastung durch Zwangshaltungen, Heben und Tragen bei der Pflege.

Die hohe Belastung im Bereich Bau war so erwartbar, handelt es sich doch um viele Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das Muskel- und Skelettsystem stellen. Wegen der relativ geringen Zahl von Anzeigen ist die Suche nach besonders hoch belasteten Untergruppen noch von geringer Aussagekraft, hierzu ist eine weitergehende Datensammlung über mehrere Jahre erforderlich.

Details der vorläufigen Auswertung sind der Tabelle 13 zu entnehmen. Diese zeigt auch die Anzahl der Beschäftigten in der jeweiligen Wirtschaftsklasse in Bremen nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30.06.2008. Es wurden für die Einzeldarstellung solche Branchen ausgewählt, für die im Zeitraum vom 01.01.2004 – 31.12.2008 mindestens 15 Meldungen beim Landesgewerbearzt eingegangen sind.

Wirtschaftsklassen	Alle Anzeigen	Berufsbedingt	Anzahl Beschäftigte	Anzeigen pro 1.000 Beschäftigte	Berufsbedingt pro 1.000 Beschäftigte
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	91	19	8.312	10,9	2,3
Gesundheitswesen	43	4	20.376	2,1	0,2
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	41	8	22.333	1,8	0,4
Tiefbau	39	7	1.459	26,7	4,8
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	38	6	2.632	14,4	2,3
Hochbau	38	5	1.848	20,6	2,7
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	2	15.616	1,4	0,1
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	22	3	6.445	3,4	0,5
Sozialwesen (ohne Heime)	17	0	6.005	2,8	0,0
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	15	0	6.681	2,2	0,0
Insgesamt	364	54	91.707	2,0	0,3

Tab. 13: BK-Anzeigen nach Wirtschaftsklassen

Muskel- und Skeletterkrankungen sollen in den nächsten Jahren weiterhin vermehrte Aufmerksamkeit erfahren, weil erhebliche Präventionspotenziale zu erwarten sind.

Einzelfälle

BK 1303 „Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder Styrol“

-Änderung der rechtlichen und medizinischen Anerkennungsvoraussetzungen-

Im September 2007 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion „Berufskrankheiten“ veröffentlicht, bestimmte bisher unter der BK-Nr. 1303 „Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder Styrol“ in der Berufskrankheiten Liste subsumierte Erkrankungen herauszulösen. Die bösartigen Erkrankungen des Blutes sollen – im Sinne einer Klarstellung – eine eigenständige Berufskrankheitennummer erhalten, voraussichtlich „1318 Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol“. Hiermit verknüpft ist auch eine Neubewertung von Dosis-Wirkungsbeziehungen.

Ermittlung der Benzolbelastung

Geändert hat sich insbesondere die Bewertung der Exposition. Erstmals sind Tätigkeiten bzw. Expositionsbedingungen beschrieben worden, die geeignet sind einen Ursachenzusammenhang zu begründen. Es werden vier Belastungsintensitäten (extrem, hoch, mittel und niedrig) unterschieden. Zu Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität gehören z. B. das Reinigen von Gegenständen oder Händewaschen mit Ottokraftstoffen oder benzolhaltigen Lösemitteln bis 1985 oder der Spritzauftrag von benzolhaltigen Beschichtungen vor 1970. Für einige Krankheitsbilder, die durch den Kontakt zu Benzol hervorgerufen werden können sind in der Empfehlung erstmals Grenzdosen genannt, für die in epidemiologischen Studien ein Kausalitätszusammenhang hinreichend gesichert werden konnte. So wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Leukämien nach der WHO-Definition einschließlich der chronisch lymphatischen Leukämie, der aplastischen Anämie und der myelodysplastischen Syndrome davon ausgegangen, dass ab einem Bereich von 10 ppm-Benzoljahren eine Verursachungswahrscheinlichkeit von über 50 % erreicht wird. Werden Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität (s.o.) durchgeführt und ein Expositionszeitraum von einem Jahr (entspricht 1.920 Arbeitsstunden) erreicht, muss in diesen Fällen eine Berufskrankheit anerkannt werden.

Für die übrigen Erkrankungen des blutbildenden und lymphatischen Systems ist auf Grund der Seltenheit der Erkrankungen keine epidemiologiebasierte, orientierte Abschätzung einer Abgrenzung möglich. In diesen Fällen ist eine Einzelfallbetrachtung der Expositionsbedingungen erforderlich.

Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Benzol

Benzol ist ein komplettes Kanzerogen und besitzt die Fähigkeit, ein breites Spektrum prä-maligner und maligner (bösartiger) Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems zu verursachen.

Benzol wurde früher in großem Umfang in Löse- und Reinigungsmitteln verwendet. Auf Grund der krebserzeugenden Wirkungen ist der Gebrauch stark eingeschränkt worden. Heute darf der Gehalt von Benzol in Lösemitteln 0,01 % nicht überschreiten. In früheren Jahren wurden benzolhaltige Stoffe häufig unkritisch ohne ausreichende Schutzmaßnahmen eingesetzt. In dieser Zeit war auch der Gehalt an Benzol deutlich höher, der Benzolgehalt in technischen Benzingemischen und Autokraftstoffen konnte 30 % und mehr betragen, ohne dass eine entsprechende Kennzeichnungspflicht bestand. Bis in die 50er und 60er Jahre war die Verwendung von Benzol, Ottokraftstoffen und benzolhaltigen Lösemitteln zur Reinigung und Entfettung von Metallteilen in unterschiedlichen Bereichen sowie zur Handreinigung üblich.

Die Aufnahme von Benzol am Arbeitsplatz erfolgt überwiegend über die Atemwege aber auch über die Haut. Die Höhe der Hautresorption ist abhängig vom Zustand der Haut sowie von den Arbeitsbedingungen und der Art des Hautkontaktes. Eine gesunde Haut ist besser geschützt, über Hautdefekte mit gestörter Barrierefunktion (z. B. trockene, rissige Haut) kann Benzol leichter aufgenommen werden. Die Haut wird durch Benzol entfettet, die Schutzfunktion wird so aufgehoben und dadurch Benzol leichter aufgenommen (Circulus virtiosus). Bei einem offenen Hautkontakt wird weniger Benzol aufgenommen als unter okklusiven Bedingungen. Wenn z. B. Arbeitskleidung mit Lösemitteln durchtränkt wird oder Benzol an die Innenseite von Handschuhen gelangt, besteht ein längerer Kontakt. Da Benzol nicht verdampfen kann ist die Benzolresorption über die Haut dann erhöht.

Der Landesgewerbearzt hat die Veröffentlichung der Empfehlung zum Anlass genommen, die hier seit 2000 eingegangenen Berufskrankheiten Anzeigen zu überprüfen, in wieweit die jetzt gültigen Kriterien ausreichend berücksichtigt wurden oder ob jetzt eine Neubewertung erforderlich ist. In zwölf Fällen wurden die zuständigen Unfallversicherungsträger Ende 2007 aufgefordert, das Verfahren erneut aufzunehmen und weitere Ermittlungen einzuleiten. Zeitgleich wurden auch die in Bremen tätigen Ärzte über die Ärztekammer und das Bremer Ärzteblatt über die geänderten Anerkennungsvoraussetzungen informiert. Insgesamt sind im Zeitraum 2000 – 1/2009 78 Berufskrankheiten gemeldet worden, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung des Blutes nachgewiesen wurde, anamnestisch der Verdacht auf Kontakt zu Benzol gegeben war und für die eine Zuständigkeit des Landesgewerbearztes Bremen bestand. 30 Meldungen gingen im Zeitraum 2007/2008 ein, in den Jahren zuvor von 2000 bis 2006 waren durchschnittlich nur sieben, insgesamt 48 Berufskrankheiten Verdachtsfälle gemeldet worden. Zwölf der im Zeitraum 2007/2008 eingegangenen Meldungen wurden von den Unfallversicherungsträgern, 17 von den Krankenkassen und nur eine BK wurde über den behandelnden Arzt gemeldet.

Ergebnisse der Berufskrankheiten Begutachtung

Für 20 Erkrankungen wurde durch den Landesgewerbearzt die Anerkennung als berufsbedingt vorgeschlagen, da sowohl die technischen als auch die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen werden konnten. In sechs Fällen konnte kein entsprechendes Krankheitsbild im Sinne der BK 1318, in 41 Fällen konnte keine oder keine ausreichende Exposition zu Benzol nachgewiesen werden.

Von den 20 BK-Fällen, die hier zur Anerkennung vorgeschlagen worden waren, wurden nur vier bereits vor 2007 anerkannt, da hier so hohe Expositionen (>100 ppm) ermittelt worden waren, dass eine Anerkennung auch nach den alten Kriterien möglich war, in einem weiteren Fall gelang die Anerkennung nach Ermittlungen des Landesgewerbearztes unter Berücksichtigung alter Expositionsergebnisse aus anderen Berufskrankheiten Fällen, die in unseren Unterlagen vorhanden waren. Alle anderen wurden erst nach Veröffentlichung der Empfehlung abgeschlossen, davon waren sieben mal die berufsgenossenschaftlichen Ermittlungen nach Aufforderung durch den Landesgewerbearzt aufgenommen worden. Elf Verfahren, davon ein wieder aufgenommenes, sind noch nicht abgeschlossen, die Ermittlungen dauern an.

Häufige Probleme bei den Ermittlungen

Die meisten Probleme traten bei der Ermittlung und Bewertung der Exposition auf. In vielen BK-Fällen war die Ermittlung der Exposition zu Benzol durch den Präventionsdienst der zuständigen Berufsgenossenschaft unzureichend, häufig wurden nicht alle Beschäftigungszeiten -insbesondere in früheren Zeiten- berücksichtigt. Der genaue Umgang mit benzolhaltigen Stoffen nicht explizit erfragt und insbesondere die Hautexposition nicht bewertet. Häufig waren die Betroffenen bereits so sehr durch ihre Erkrankung beeinträchtigt oder bereits verstorben, so dass eine erneute Befragung durch den Gewerbearzt zu den Arbeitsbedingungen nicht mehr möglich war.

Auffällig war auch, dass einige der von der Berufsgenossenschaft initiierten und hier im Berufskrankheiten Verfahren vorgelegten Gutachten, die nach der Veröffentlichung der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates zur Berufskrankheiten Nr. 1318 erstellt worden sind, diese Neubewertung nicht berücksichtigt haben. Die Gutachter sind von den Berufsgenossenschaften in diesen Fällen anscheinend nicht auf die neue Empfehlung hingewiesen worden. Die Berufsgenossenschaften wurden aufgefordert, eine Neubewertung vorzunehmen oder es wurde ein Gewerbeärztliches Gutachten erstellt mit der Empfehlung eine Berufskrankheit anzuerkennen.

Insgesamt konnte durch die Beteiligung des Landesgewerbearztes Bremen in vielen Fällen die Anerkennung einer Berufskrankheit erreicht werden. In einigen Fällen hatte die Berufsgenossenschaft bei Erstvorlage der Unterlagen die Ablehnung einer Berufskrankheit bereits angekündigt, da die medizinischen oder technischen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Durch telefonische oder persönliche Interviews mit den Betroffenen zu den

damaligen Arbeitsbedingungen durch den Gewerbearzt konnte in einigen Fällen eine ausreichende Exposition nachgewiesen werden.

Durch die geänderte Bewertung bestimmter Krankheitsbilder wie z. B. der Non-Hodgkin-Lymphome in der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates konnten jetzt diese Erkrankungen ebenfalls zur Anerkennung vorgeschlagen werden.

Zur Veranschaulichung der Problematik wird im Folgenden über die Ermittlungen und Bewertungen bei drei Berufskrankheiten berichtet:

Im ersten Fall konnte sowohl ein entsprechendes Krankheitsbild als auch eine Benzolexposition gesichert werden, hinsichtlich der Höhe der Exposition bestand Beweisnotstand.

Bei dem Versicherten wurde 1998 erstmals eine Anämie, differenzialdiagnostisch eine Myelodysplasie im Rahmen einer refraktären Anämie nachgewiesen. 12/1998 Erstdiagnose eines Myelodysplastischen Syndroms, 11/2006 Erstdiagnose einer akuten myeloischen Leukämie, FAB M1/2, Karyotyp 46 XY und Einleitung einer zytostatischen Therapie. Hierunter konnte zunächst eine Remission erzielt werden, im weiteren Verlauf ist es jedoch zu einer erneuten Verschlechterung gekommen im Sinne eines Rezidivs der akuten myeloischen Leukämie mit zytologischem Nachweis von 70 % Blasten. Es waren weitere hochdosierte zytostatische Therapien erforderlich. Im März 2008 ist der Betroffene an den Folgen seiner Erkrankung verstorben.

Der Versicherte hat von 1952 bis 1955 sowie von 1962 bis 1996 als Betriebshandwerker alle anfallenden Tätigkeiten (u. a. als Dachdecker, Tischler, Maler und Schlosser) ausgeübt. Bei der Befragung durch den Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft hatte er angegeben bis in die 80er Jahre hinein zu Entfettungsvorgängen an Ventilen eingesetzt worden zu sein. Nach Angaben des Chemikers des Betriebes wurde hierzu ausschließlich Waschbenzin verwendet. Bis 1955 hat Waschbenzin 8 % Benzol enthalten.

Die Firma, bei der die Hauptexposition bestand, war 1963 übernommen worden, alte Unterlagen waren weder im Betrieb vorhanden, noch waren in den vorhandenen Unterlagen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen alte Sicherheitsdatenblätter oder weitere Angaben enthalten, die die Benzolexposition konkretisieren würden. Bei Erstvorlage der Unterlagen beim Landesgewerbearzt war der Versicherte bereits in einem so schlechten Zustand, dass eine erneute Befragung nicht mehr möglich war. Eine weitere Quantifizierung und Abklärung der damals üblichen Arbeitsumstände konnte nicht mehr erfolgen. Die Befragung des Versicherten durch die Berufsgenossenschaft war unzureichend und die vorgelegte Dokumentation widersprüchlich.

Auf Veranlassung des Landesgewerbearztes hat die Berufsgenossenschaft die Exposition erneut bewertet und dazu ehemalige Kollegen und Vorgesetzte befragt. Diese hatten erst mehrere Jahre bis Jahrzehnte nach dem Versicherten dort angefangen zu arbeiten, so dass ihre Aussagen über die erste Zeit bis 1955 nicht bewertet werden können. Dennoch hat der Präventionsdienst der BG in seiner letzten Stellungnahme die Vermutungen der Kollegen -die Entfettungsvorgänge seien nur gelegentlich und nicht regelmäßig durchgeführt worden- bei seiner Bewertung berücksichtigt. Insgesamt wurden daher nur vier Jahre

Tätigkeiten mit extremer bis hoher Exposition bei der Berechnung der Benzoljahre berücksichtigt, obwohl der Versicherte selbst angegeben hatte, diese Tätigkeiten über viele Jahre ausgeführt zu haben. Strittig war ebenfalls, wann für diese Tätigkeiten eine Waschmaschine angeschafft wurde, seit wann Handschuhe (Material) zur Verfügung gestellt wurden.

Die vom Versicherten geschilderten Entfettungsarbeiten werden in der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates als Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität beschrieben. Strittig ist, wie lange und wie häufig der Beschäftigte diese Tätigkeiten ausgeführt hat. Leider ist der Versicherte hierzu nicht rechtzeitig im Zuge der berufsgenossenschaftlichen Ermittlungen konkret befragt worden, in der Stellungnahme nach dem Erstgespräch mit dem Versicherten sind keine Angaben dokumentiert. Letztendlich ist hier Beweisnotstand eingetreten. Würde man eine 8-stündige Tätigkeit für Entfettungsarbeiten pro Woche für die Zeit von 1952 – 1955 über insgesamt vier Jahre zugrunde legen, würden sich bereits 1.280 Stunden mit Kontakt zu Benzol und extremer Belastungsintensität errechnen. Auch in den Jahren danach ist eine Benzolexposition nicht ausgeschlossen. Es kann nicht abschließend geklärt werden, ob die in der wissenschaftlichen Begründung geforderte Exposition einer Tätigkeit mit extremer Belastungsintensität über insgesamt 1 Jahr (entspricht 1.920 Arbeitsstunden) vorgelegen hat.

Es liegt ein Krankheitsbild i. S. der Berufskrankheiten Nummer 1318 vor. Eine Benzolexposition durch die beschriebenen Tätigkeiten des Versicherten ist hinreichend wahrscheinlich. Es besteht jedoch ein Beweisnotstand hinsichtlich der Höhe der Exposition.

Im zweiten Fall war bei dem Versicherten 2001 eine chronisch-lymphatische Leukämie vom B-Zell-Typ nachgewiesen worden. Es erfolgte eine intermittierende Chemotherapie. Bei rasch ansteigenden Lymphozyten (2006 + 2007) und progredienten Lymphomen (2006) erfolgte eine weitere palliative zytostatische Therapie.

Der Versicherte hat von 1934 bis 1939 seine Ausbildung zum Maschinenschlosser gemacht und anschließend auch in diesem Betrieb weitergearbeitet. Von 1939 bis 1944 und von 1950-1979 war er als Schiffsschlosser auf der Seebeck-Werft tätig. Für diese Zeit liegt eine Expositionsermittlung des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft vor. Hier wurden bei Handreinigungen mit benzolhaltiger Nitroverdünnung eine extreme Belastungsintensität bestätigt und 0, 51 Belastungsjahre ermittelt. Weitere Tätigkeiten sowie die inhalative Belastung wurden nicht berücksichtigt. Für die Tätigkeit von 1934 bis 1939 war die Exposition bisher nicht ermittelt worden.

Der Versicherte wurde angeschrieben und Fragen zu seiner Tätigkeit gestellt.

Daraufhin hat der Sohn des Versicherten angerufen und die Fragen nach Rücksprache beantwortet. Seinem Vater gehe es nicht so gut, so dass er sich ein persönliches Gespräch zurzeit nicht zutraue.

Der Sohn hat zu den Tätigkeiten seines Vaters von 1934 bis 1939 angeben, dass die damals hergestellten Gussbauteile zunächst sandgestrahlt, anschließend gespachtelt und geschliffen worden und dann mit einem Pinsel gestrichen worden seien. Hierbei sei es re-

regelmäßig zu Hautkontakten und zu Verschmutzung der Kleidung mit Farbe gekommen. Bis zu viermal täglich seien Reinigungen der Hände mit „Nitro“ erfolgt. Ebenso wurde auch die verschmutzte Kleidung (während des Tragens der Kleidung am Körper!) gereinigt. Hierbei hat es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls um ein benzolhaltiges Mittel gehandelt. Es ist durch die durchtränkte Kleidung zu einer über den eigentlichen Reinigungsvorgang hinausgehenden Belastung gekommen. Schutzmaßnahmen wurden zu diesem Zeitpunkt nicht angewandt.

Auf der Seebeck-Werft hat der Versicherte nach Angaben des Sohnes fast täglich Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu Farbspritzarbeiten der Maler (Abstand ca. 2 m) durchgeführt, so dass auch hier Kontakt zu Lösemitteln bestand. Die Zeitdauer der Exposition habe zwischen 15 Minuten und einer ganzen Schicht betragen. Die Maler, die hier tätig waren, hätten Masken getragen, die anderen Gewerke hätten ihre Aufgaben ohne Schutzmaßnahmen erledigt. Auch hier hat eine Benzolexposition vorgelegen, Farbspritzarbeiten im Zeitraum bis 1970 werden in der 9/2007 veröffentlichten Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion „Berufskrankheiten“ zu Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität gerechnet. Da der Versicherte häufig in unmittelbarer Nachbarschaft gearbeitet hat, ist für diese Zeiträume von einer extremen bis hohen Belastungsintensität auszugehen.

Die Berufsgenossenschaft wurde daraufhin aufgefordert, die Ermittlungen zur Exposition zu präzisieren.

Für die Zeit von 1934 bis 1939 wurden unter Berücksichtigung der inhalativen und dermalen Belastung 3,7 Benzoljahre ermittelt. In dieser Zeit wurden insgesamt über 70 min pro Schicht über 4,5 Jahre Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität durchgeführt.

Für die Zeit von 1939 bis 1944 sowie von 1950 bis 1979 auf einer Schiffswerft wurden insgesamt 2392 Belastungstunden unter extremer Belastungsintensität (Farbspritzarbeiten, Handreinigungen) entsprechend 1,21 Belastungsjahren ermittelt.

Damit sind die in der wissenschaftlichen Begründung geforderten Kriterien nachgewiesen, sowohl die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität ist erfüllt. Der Versicherte hat von 1939 bis 1969 Tätigkeiten mit extremer Belastungsintensität ausgeführt, im Vergleich zur „Normalbevölkerung“ hat eine berufliche Einwirkung von Benzol in erheblich höherem Maße vorgelegen. Eine Erkrankung im Sinne einer Berufskrankheit nach Nummer 1318 der Berufskrankheitenverordnung ist gesichert. Auch in diesem Fall wurde die Anerkennung einer Berufskrankheit durch den Gewerbearzt empfohlen.

Im dritten Fall war bei einem weiteren Versicherten 1999 eine schwere aplastische Anämie im Rahmen einer Panmyelopathie nachgewiesen worden. 1998 war dem Versicherten eine zunehmende Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit aufgefallen. Im Oktober 1999 waren eine zunehmende Hämatomeigung, rezidivierendes Nasenbluten und entzündliche Zahnfleischveränderungen nachweisbar. Es ist zu einem vollständigen Versagen des Blut bildenden Systems gekommen, alle drei Blutzell-Linien (rote Blutkörperchen, weiße Blutkörperchen und Thrombozyten) waren betroffen. Im November 1999 ist

eine schwere intrakranielle Blutung in Folge der Panmyelopathie aufgetreten, an der der Versicherte dann verstarb.

Der Versicherte hat von 1955 bis 1992 als Maler gearbeitet. Für die Zeit bis 1980 wurde vom Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft eine Benzolexposition bestätigt. Die ppm-Jahre Benzolexposition wurden nicht errechnet.

Der Versicherte hatte während der gesamten Berufstätigkeit malertypische Arbeiten im Alt- und Neubau ausgeführt. Bis Mitte der 60er Jahre wurden die Farben nach eigenen Rezepturen selbst angemischt. In den ersten Jahren erfolgte die Verarbeitung der Lacke und Farben nur im Handauftrag mit Pinsel und Rolle. Ab Mitte der 70er Jahre erfolgte dann auch im größeren Umfang der Einsatz des Spritzverfahrens. Bei der Verarbeitung von Anstrichstoffen im Handauftrag wurde nach Angaben des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft eine mittlere Benzolexposition von 5 ppm erreicht. Für die Verarbeitung im Spritzverfahren erreicht die durchschnittliche Benzolbelastung 25 ppm. Eine erhebliche inhalative und dermale Benzolexposition war somit nachgewiesen.

Im weiteren Verlauf sind zwei Gutachten zur Klärung, ob hier eine Berufserkrankung hinreichend wahrscheinlich gemacht werden kann, erstellt worden. Der erste Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die Exposition für eine Berufskrankheit nach Nummer 1303 gegeben war. Das vorliegende Krankheitsbild wurde vom Gutachter jedoch nicht als Neoplasie des Blut bildenden Systems gewertet. Es läge lediglich eine Panmyelopathie vor. Um hier einen Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf hinreichend zu sichern, fordert der Gutachter einen engeren zeitlichen Zusammenhang als hier beschrieben. Die medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK seien nicht hinreichend gesichert. Im weiteren Verlauf ist es im Rahmen eines Klageverfahrens zu einer erneuten gutachterlichen Bewertung gekommen. Der Gerichtsgutachter hat eine Exposition zu Benzol bestätigt und das vom ersten Gutachter angeführte Argument gegen das Vorliegen einer Berufskrankheit auf Grund der langen Latenzzeit verworfen. Er hat mehrere Studien zitiert, die eine deutliche Risikoerhöhung für maligne und nicht-maligne Erkrankungen in Abhängigkeit von der Höhe der Exposition zu Benzol belegen. Die Anerkennung einer Berufskrankheit 1303 wurde bei nicht sicher beweisbarer Kausalverknüpfung in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Aus Sicht des Gutachters sprach mehr für als gegen einen Zusammenhang zwischen Exposition und Erkrankung. Die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates war zum Zeitpunkt des zweiten Gutachtens noch nicht veröffentlicht worden, lag jedoch vor als die Unterlagen 2008 auf Anforderung dem Landesgewerbearzt erneut vorgelegt wurden. Bei der aplastischen Anämie handelt es sich um eine irreversible (nicht heilbare) Erkrankung. Die aplastische Anämie wie auch das myelodysplastische Syndrom sind als Eingangsstadien einer malignen Erkrankung anzusehen. Verlaufsuntersuchungen haben gezeigt, dass ca. 15 % der aplastischen Anämien in ein myelodysplastisches Syndrom oder eine akute myeloische Leukämie übergehen. Aplastische Anämien werden in der Empfehlung explizit genannt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden epidemiologischen und toxikologischen Kenntnisse ist von einer Verursa-

chungswahrscheinlichkeit von 50 % ab einem Bereich von 10 ppm-Benzoljahren auszugehen. Der Versicherte hat über viele Jahre Tätigkeiten mit extremer bzw. hoher Belastungsintensität ausgeführt. Ausreichende Hautschutzmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Wie der Tätigkeitsbeschreibung des Kollegen des Versicherten zu entnehmen war, ist es häufig zu einer Kontamination der Hände und der Kleidung mit Farben gekommen. Bestimmte Latenzzeiten, die erreicht werden müssen, um einen Zusammenhang zu sichern werden in der neuen Empfehlung nicht gefordert. In der Dokumentation des Berufkrankheitengeschehens in Deutschland „beruflich verursachte anerkannte Krebserkrankungen“ von 1978-2003, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Verfasser Dr. Martin Butz werden für die Berufskrankheit 1303 „Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol folgende Mittelwerte genannt. Die durchschnittliche Einwirkungszeit erreicht 22,7 Jahre mit einer Streubreite von $\pm 13,4$ Jahren sowie die Latenzzeit 33 Jahre mit einer Streubreite von $\pm 13,2$ Jahren. Das Alter bei Diagnosestellung lag im Durchschnitt bei 60,2 Jahren. Eine weitere Differenzierung nach Krankheitsbildern ist nicht erfolgt.

Die oben genannten Werte werden auch im zu beurteilendem Berufskrankheiten Verfahren erreicht. Hier erreicht die Einwirkungszeit mindestens 20 Jahre sowie die Latenzzeit 44 Jahre. Diese Zeiten liegen somit in der von Herrn Dr. Butz angegebenen Streubreite. Es ist gerechtfertigt diese Zeiten für beruflich verursachte anerkannte Krebserkrankungen zur Beurteilung heranzuziehen, da nach neuesten Erkenntnissen aplastische Anämien als Eingangsstadien einer malignen Erkrankungen anzusehen sind. Auch in diesem Fall wurde die Anerkennung einer Berufskrankheit durch den Gewerbearzt empfohlen. Die Berufsgenossenschaft hat eine Berufskrankheit anerkannt.

Projekt: Präventionskampagne Haut in Bremen

Die Präventionskampagne Haut „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² deines Lebens“ wurde von den gesetzlichen Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern initiiert, um Menschen für einen bewussten Umgang mit der eigenen Haut und für ausreichende Schutz- und Pflegemaßnahmen zu sensibilisieren, um Hauterkrankungen zu vermeiden. Beteiligt waren auch die Bundesländer, die dermatologische Fachgesellschaft und verschiedene Berufsverbände.

Hauterkrankungen zählen zu den häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten. Betroffen von Hauterkrankungen sind zum Beispiel Friseurinnen, Metall- und Bauarbeiter, Kranken- und Altenpflegerinnen oder Reinigungspersonal. Neben chemischen Stoffen (Reinigungs- und Kühlschmierstoffe, Stäube wie Zement oder Mehl, Säuren und Laugen), klimatischen Bedingungen (Sonne, Kälte, Hitze) und Verletzungen ist insbesondere der Umgang mit Nässe ein Belastungsfaktor, der häufig zu Hauterkrankungen führt.

Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder häufig oder intensiv ihre Hände reinigen, sind Feuchtarbeit. Durch das regelmäßige Tragen von Schutzhandschuhen wird die Schweißabgabe nach außen verhindert, so dass die Haut mit zunehmender Tragedauer aufquillt, wodurch ihre Barrierewirkung nachlässt. Dadurch wird die Haut auch gegenüber anderen schädigenden Stoffen deutlich anfälliger. Bei Feuchtarbeit ab zwei Stunden und länger pro Arbeitstag sind daher Vorsorgeuntersuchungen vom Arbeitgeber anzubieten, bei Feuchtarbeit ab vier Stunden sind diese durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vorgeschrieben.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder haben verschiedene Branchen, in denen Schäden der Haut durch Feuchtarbeit zu erwarten sind, überprüft und die Umsetzung des Arbeitsschutzes in den Betrieben mit einem identischen Fragebogen ermittelt.

Im Fragebogen wurden neben allgemeinen Angaben zur Betriebsgröße und zur Mitarbeiterstruktur insbesondere Daten zu technischen und organisatorischen, personenbezogenen und hygienischen Schutzmaßnahmen, zur Gefährdungsbeurteilung, zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung sowie zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zu aufgetretenen gesundheitlichen Störungen erfragt. Die jeweiligen Betriebe wurden innerhalb eines Zweijahreszeitraumes zweimal aufgesucht. Beim Erstbesuch wurde die Situation an Hand des Fragebogens überprüft, die Betriebe begangen und die Arbeitgeber auf erforderliche Maßnahmen hingewiesen und gegebenenfalls beraten. Nach einem Jahr erfolgte ein Zweitbesuch, um Änderungen dokumentieren zu können, sofern weitere Maßnahmen erforderlich waren.

In Bremen wurde die Präventionskampagne Haut im Rahmen eines Projektes in der Fischindustrie umgesetzt. Die beteiligten Berufsgenossenschaften (BGN Nahrungsmittel und Gaststätten, BGW Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BG Metall Nord Süd, BG Bauwirtschaft) waren vorab informiert worden und haben Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Kampagne Haut sind von den Berufsgenossenschaften umfangreiche Informationsmaterialien und Filme zur Unterweisung und Schulung der Beschäftigten entwickelt worden, die im Internet heruntergeladen werden können. Eine Auswahl dieser Internetadressen wurde durch den Landesgewerbearzt zusammengestellt und in den Betrieben verteilt. Zeitgleich hat die Arbeitnehmerkammer Bremen ein Informationsblatt in der Reihe „Gesundheit“ „Mit heiler Haut – Hautschutz im Beruf“ mit wichtigen Informationen zu Ursachen, Belastungsfaktoren und Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer herausgegeben, die ebenfalls verteilt wurden.

Belastungen der Haut in der Fisch verarbeitenden Industrie können durch Kälte und Wasser, durch toxische Stoffe wie Schleim der Fischhaut und Eiweißstoffe, allergische Reaktionen durch Fischproteine sowie Entzündungen an kleinen Verletzungen der Haut durch Bakterien und Pilze hervorgerufen werden. Der hohe Anteil manueller Arbeiten, insbesondere in den Kleinbetrieben, begünstigt einen schnellen Verschleiß der Haut. Zusätzlich

kann es durch das Zusammenwirken von Kälte und ungleich verteilter Wärme aus Heizlüftern zu einer Auskühlung der Hände und zur Störung der Durchblutung kommen.

In Bremerhaven wurden 28 Fischverarbeitende Betriebe aufgesucht. Diese waren in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig: Frischfischverarbeitung (Groß- und Einzelhandel), Räuchereien (überwiegend Elektroöfen), Herstellung von Marinaden, Matjes und Rollmops, Salaten, von Tiefkühlkost und Fertiggerichten sowie von Edelfischdelikatessen sowie in der Kommissionierung. Die Betriebsgröße ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe
1 - 9 Beschäftigte	9
10 - 19 Beschäftigte	6
20 - 49 Beschäftigte	8
50 – 99 Beschäftigte	1
100 und mehr Beschäftigte	4

Tab. 14: Aufgesuchte Betriebe

Insgesamt waren in den 28 Betrieben 2.937 Beschäftigte tätig, davon 41 % Frauen. Eine hautbelastende Tätigkeit durch Feuchtarbeit haben 1.976 Beschäftigte ausgeübt, davon waren 38,5 % Frauen. Überwiegend waren die Beschäftigten länger als vier Stunden täglich einer Feuchtbelastung ausgesetzt. In vier Betrieben wurde keine oder weniger als zwei Stunden Feuchtarbeit durchgeführt. Vorsorgeuntersuchungen waren dann nicht erforderlich.

Die Arbeitsschutzorganisation war in den Betrieben überwiegend geregelt. Achtzehn Unternehmen hatten eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, überwiegend extern, bestellt. Sieben Arbeitgeber hatten sich für das Unternehmermodell entschieden. Drei Betriebe hatten keine Fachkraft, diese haben sich dann für das Unternehmermodell entschieden und an den entsprechenden Kursen der Berufsgenossenschaften teilgenommen. Die arbeitsmedizinische Betreuung war in siebzehn Betrieben über einen Werks- oder Betriebsarzt geregelt. Weitere acht Betriebe wurden über die Sanitätsstelle des Fischereihafens arbeitsmedizinisch betreut. Für die hier angeschlossenen Kleinbetriebe werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen organisiert. Untersuchungen der Haut, die bei Feuchtarbeit vorgeschrieben sind bzw. angeboten werden müssen wurden zu Beginn der Aktion nicht durchgeführt, das konnte im Gespräch mit der zuständigen Ärztin geklärt werden. Drei Betriebe hatten weder einen Betriebsarzt noch waren sie der Sanitätsstelle angeschlossen. In Bremerhaven waren nur fünf verschiedene Ärzte und acht Fachkräfte für Arbeitssicherheit beteiligt. Durch diese Konzentration auf wenige Personen konnte erreicht werden, dass in einigen Betrieben während der Erstbesichtigungen bereits fehlende Maßnahmen umgesetzt oder begonnen wurden. Bei der zweiten Überprüfung nach einem Jahr war in acht Betrieben immer noch keine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt worden, in zwei Fällen waren immerhin Termine für Anfang 2009 abgespro-

chen worden. Als Grund wurden Zeitprobleme angegeben bzw. Feuchtarbeit nicht als Problem angesehen.

Im Rahmen der Kampagne konnten überwiegend Verbesserungen im Hautschutz erzielt werden. In den vier betroffenen Großbetrieben (mit Werkarzt, über 250 Mitarbeiter) waren die Arbeitsschutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung, Hautschutz, Vorsorge) überwiegend gut umgesetzt, so dass auf die eigentlich vorgesehene zweite Überprüfung nach einem Jahr verzichtet werden konnte. Bei Beginn der Aktion waren in drei Betrieben bereits die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen Haut zu 100 % durchgeführt. Im vierten Betrieb waren die Vorsorgeuntersuchungen erst begonnen worden. In allen Großbetrieben sind berufsbedingte Hauterkrankungen in den letzten Jahren deutlich rückläufig, früher waren ca. 10 % der Beschäftigten von Hauterkrankungen betroffen. Heute treten durchschnittlich nur noch fünf Erkrankungen pro Jahr auf. Nach Umstellung der Handschuhe auf latexproteinarme und latexfreie Produkte treten auch keine Latexallergien mehr auf. Wenn Hauterkrankungen auftreten, wurde als Ursache eine unzureichende Umsetzung der Maßnahmen durch Mitarbeiter gefunden. In diesen Betrieben haben sich Rückkehrergespräche nach Arbeitsunfähigkeit bewährt, um auf Probleme rasch reagieren zu können und mögliche Ursachen abstellen zu können. Arbeitsschutzprobleme im Hautschutz sind überwiegend in kleineren Betrieben aufgetreten. Hier wurden bei der Erstüberprüfung eine fehlende bzw. unzureichende Gefährdungsbeurteilung, fehlender Hautschutz, keine Unterweisungen zum Hautschutz sowie eine unzureichende arbeitsmedizinische Betreuung vorgefunden. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen waren zu Beginn der Aktion nur in den vier Großbetrieben durchgeführt bzw. begonnen worden. Das Ausmaß der Mängel war abhängig von der Form der gewählten arbeitssicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung. Hatten die Betriebe eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, war mit der Gefährdungsbeurteilung immer begonnen worden und diese auch schriftlich dokumentiert. Die Feuchtbelastung wurde in der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend beachtet.

Insbesondere die Klein- und Kleinstbetriebe, die sich für das alternative Betreuungsmodell (mit Schulung des Arbeitgebers oder Geschäftsführers über die Berufsgenossenschaft) entschieden hatten, zeigten die größten Defizite. In diesen Betrieben waren einige Arbeitgeber schwer zu motivieren, Veränderungen vorzunehmen und zu überzeugen, dass bessere Arbeitsschutzmaßnahmen auch Vorteile für den Arbeitgeber bringen.

Von den neun Betrieben, bei denen bei Erstbesichtigung erhebliche Mängel in fast allen Bereichen nachgewiesen wurden, erfolgte die sicherheitstechnische Betreuung in fünf Fällen über das Unternehmermodell, je ein Betrieb wurde über die Berufsgenossenschaft bzw. über einen externen Anbieter betreut, drei hatten keine Fachkraft bestellt. Drei dieser Betriebe wurden nicht arbeitsmedizinisch betreut, fünf über die Sanitätsstelle und hatten somit keine arbeitsmedizinische Beratung im Betrieb. Hier wurden bei der Zweitbesichtigung viermal eine Umsetzung der geforderten Maßnahmen, dreimal eine deutliche, aber

nicht ausreichende Besserung sowie zweimal nur geringfügige Verbesserungen nachgewiesen.

18 Betriebe hatten bei der ersten Betriebsbesichtigung noch keinen Hautschutzplan mit Angaben zu erforderlichen Maßnahmen zu Hautschutz, -reinigung und -pflege. Überwiegend wurden in diesen Betrieben auch keine Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt. Wenn diese vorhanden waren, waren sie auch für den Umgang mit Lebensmitteln geeignet. Handschuhe wurden in 25 Betrieben zur Verfügung gestellt, diese waren überwiegend geeignet, dreimal wurden noch ungeeignete gepuderte Latexhandschuhe vorgefunden, die dann gegen geeignete Vinyl- oder Nitrilhandschuhe ausgetauscht wurden. In der Zubereitung von Frischfisch werden Handschuhe überwiegend nur an der nicht messerführenden Hand getragen. In einem Fall war der Arbeitgeber nicht zu überzeugen, dass die Verwendung von Handschuhen erforderlich ist.

Hautschutzmaßnahmen waren bei der erneuten Überprüfung fast in allen Betrieben umgesetzt. Die Akzeptanz der Hautschutzmaßnahmen bzw. die Umsetzung durch Arbeitnehmer ist noch deutlich zu verbessern. Sie ist sehr stark davon abhängig, in wie weit die Betriebsleitung von der Notwendigkeit des Hautschutzes überzeugt ist.

Das Hazard Analysis and Critical Control Point-Konzept (abgekürzt: HACCP-Konzept, deutsch: Gefahrenanalyse kritischer Kontrollpunkte) ist ein vorbeugendes System, das die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchern gewährleisten soll. Das HACCP-Konzept fordert alle im Verantwortungsbereich eines Unternehmens vorhandenen Gefahren für die Sicherheit der Lebensmittel zu analysieren, die kritischen Punkte zu ermitteln, Korrekturmaßnahmen für den Fall von Abweichungen festzulegen und zu dokumentieren. In Lebensmittel verarbeitenden Betrieben ist eine Zertifizierung nach diesen Kriterien erforderlich. Bei den kleineren Betrieben ist hier lediglich der Produktschutz beachtet worden, der Arbeitsschutz ist in diesen Prozess nicht integriert worden. In den Betrieben arbeiten häufig ausländische Beschäftigte, die Probleme mit der deutschen Sprache haben. In den Großbetrieben wurden daher Sprachkurse durchgeführt. In einigen Kleinbetrieben wurde der Einsatz der Filme der Berufsgenossenschaften zur Schulung und Unterweisung von den Arbeitgebern positiv bewertet. Nach Auswertung der Bremer Ergebnisse in der Fischindustrie wird deutlich, dass vor allen Dingen in den Klein- und Mittelbetrieben ein deutliches Verbesserungspotenzial besteht.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hittmann; Landesgewerbearzt
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

7. Sonderberichte

7.1. Deregulierung der Arbeitsstättenverordnung; ein Gewinn?

» Häufig sagen wir „früher mussten wir“ oder „früher hatten wir“ oder erwähnen überhaupt das Wort „früher“. Unvergesslich bleiben die guten Erinnerungen in unserem Leben, die schlechten verdrängen wir bewusst oder unbewusst, manchmal werden selbst die schlechten Erfahrungen mit dem Zeitabstand zu Ereignissen, die noch ganz passabel sind. Beim Rückblick kommt es also darauf an, wie alt man selbst gerade ist, aus welchen Erfahrungen geschöpft wird und wie diese innerlich verarbeitet wurden. « (Eigene Worte des Autors)

Rückblick auf die alte Arbeitsstättenverordnung

Blickt die Gewerbeaufsicht zunächst auf die alte Arbeitsstättenverordnung aus dem Jahr 1975 zurück, die bis zum August des Jahres 2004 gültig war. Also ein Rückblick auf früher. Umfangreich war die alte Arbeitsstättenverordnung. Sie enthielt viele detaillierte Anforderungen zur Arbeitsstätte. Was nicht schon im umfangreichen Verordnungstext direkt geregelt wurde, gelang über eine noch umfangreichere Arbeitsstättenrichtlinie, die durch den § 3 der Verordnung eng an diese gebunden war. Zugegeben, nicht immer waren die Regelungen so eindeutig, dass sie für alle praktischen Fälle in gleicher Konsequenz angewendet werden wie beispielsweise bei den Themen „Sichtverbindung nach außen“, „Blendbegrenzung“ oder „Raumtemperaturen“.

Trotz der gelegentlichen Schwächen erwies sich die alte Arbeitsstättenverordnung mit den Arbeitsstättenrichtlinien als verlässliches Regelwerk, auf das die Gewerbeaufsicht gerne zurück gegriffen hat, und das für Bauherren, Betreiber und Architekten überschaubar, verständlich und letztlich auch umsetzbar war. Dort, wo in dem einen oder anderen Fall das Regelwerk nicht in voller Konsequenz umsetzbar gewesen ist, bestand die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Ausnahmeantrages wurde meist eine zufriedenstellende Lösung für den Einzelfall gefunden. Selten, dass im Rahmen der Ausnahmegprüfung das Begehren eines Betreibers auf Abweichung von einer Bestimmung der Arbeitsstättenverordnung abgelehnt worden ist.

Die neue Arbeitsstättenverordnung

Leben bedeutet ständige Veränderungen! Seit August 2004 haben wir eine neue Arbeitsstättenverordnung. Mit der Europäischen Union ist auch eine Anpassung an die nationalen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften verbunden. Eine Vielzahl von neuen Vorschriften hat uns seit einigen Jahren erreicht. Auch die Arbeitsstättenverordnung ist in den Sog des Änderungsflusses hineingezogen worden.

Der Erlass einer neuen Arbeitsstättenverordnung wurde notwendig, weil die Bundesregierung in der Pflicht stand, die EG - Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG in nationales Recht umzusetzen. Im August 2004 wurde die neue Arbeitsstättenverordnung erlassen, die in

einen Vorschriftentext mit allgemeinen und speziellen Bestimmungen sowie einen Anhang unterteilt ist. Der Anhang stellt grundlegende Konkretisierungen der allgemeinen Anforderungen zusammen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der alten Arbeitsstättenverordnung, allerdings ohne die uns vertrauten Zahlenwerte.

Die neue Konzeption der Arbeitsstättenverordnung folgte somit der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien, nach der Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Verhaltensvorgaben festgesetzt werden. Durch flexible Grundvorschriften soll den Betrieben Spielraum gegeben werden, Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen, die an ihre spezielle Situation angepasst sind.

Für den Arbeitgeber bedeutet der weitgehende Verzicht auf eine Konkretisierung der Anforderungen, dass er beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte seinen Gestaltungsspielraum verantwortungsvoll (Sicherheit und Gesundheitsschutz) nutzen muss. Vom Arbeitgeber wird heute erwartet, dass er sich intensiver mit den Belastungen, Beanspruchungen und Gefährdungen, die in seinem Betrieb bestehen, befasst und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz die sinnvollen und notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegt. Im Umgang mit der neuen Arbeitsstättenverordnung sollte die Gefährdungsbeurteilung das Handwerkszeug für eine angepasste Umsetzung der Anforderungen sein.

Mit der Novellierung sollte die Verordnung als schlankes Regelwerk übersichtlicher, sowie transparenter gemacht werden und besser zu handhaben sein.

An dieser Stelle möchte der Berichterstatter dieses Berichtes einen Satz zitieren, den ein Pastor auf einer Beerdigung, nach dem er vom ewigen Leben und das es auf der anderen Seite auch nicht schlecht ist, gesprochen hat: „Ach, könnten wir es nur glauben!“

Ist unsere neue Arbeitsstättenverordnung ein Gewinn oder möglicherweise doch nur eine Mogelpackung?

Ist sie wirklich schlank und einfach geworden? Wurde die Beurteilung einer Arbeitsstätte für Betreiber, Bauherren oder Architekten leichter gemacht? Bringt sie den Institutionen, welche die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung überwachen sollen, Vorteile?

Es wäre sehr ärgerlich, eine neue Verordnung erlassen zu haben, die am Ende keine Vorteile brächte, egal für wen.

Seit Erlass der neuen Verordnung sind etwas mehr als vier Jahre vergangen, so dass eine grobe Tendenz zur Beurteilung gewagt werden kann.

Soweit der Schreiber dieser Worte es erlebt hat, wird in manchen (gehobenen) Kreisen angenommen, dass der Arbeitgeber seine Betriebsstätte nach der neuen Arbeitsstättenverordnung errichtet und die Arbeitsdingungen seiner Arbeitnehmer entsprechend den Anforderungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung) beurteilt. Dieses - davon geht man in diesen Kreisen aus - macht er unaufgefordert und holt den Rat seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seines Betriebsarztes ein. Es wird unterstellt, dass sich

die Arbeitgeber der modernen Zeit schnell anpassen und die modernen Gedanken des Arbeitsschutzes ohne wenn und aber befolgen.

Ist die neue Arbeitsstättenverordnung wirklich so schlank, wie es zunächst den Anschein hat?

Mit nur noch acht Paragraphen, wobei in nur vier von acht (§§ 3 bis 6) Paragraphen die flexiblen Grundvorschriften genannt werden und einem Anhang, der speziell auf einzelne Themen eingeht, sieht die neue Verordnung zunächst abgespeckt aus. Vorher gab es immerhin 58 Paragraphen und eine umfangreiche Arbeitsstättenrichtlinie. Aber Achtung, ein Blick auf den § 4 der neuen Verordnung gibt folgenden Aufschluss:

Dieser § 4 ist in Absätze unterteilt, die vergleichbar sind mit dem Verordnungstext der alten Arbeitsstättenverordnung und deckt soweit mindestens sieben Paragraphen der alten Verordnung ab. Ähnlich ist es auch mit § 6 der neuen Verordnung. Und siehe da, im Anhang der neuen Verordnung finden sich im Wesentlichen, allerdings ohne konkrete Maßangaben, unsere bekannten Anforderungen in den Paragraphen der alten Arbeitsstättenverordnung wieder. Wer die ersten erlassenen Arbeitsstättenregeln zur Arbeitsstättenverordnung z. B. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ aufmerksam gelesen hat, muss nicht befürchten, dass sie im Umfang geringer geworden sind, als die abgelöste Vorschrift.

Was ist mit den Beurteilungen der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, die der Arbeitgeber durchzuführen hat?

Zu diesem Thema kann der Schreiber dieser Zeilen auf Grund seiner Erfahrungen der letzten Jahre auf seinen Bericht im Jahresbericht 2005 des Landes Bremen mit dem Titel „Arbeitsplatzbeurteilungen - ideales Instrument bei der Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung“ verweisen. Seinerzeit ist der Berichtersteller zu folgender Schlusskommentierung gekommen.

Zurzeit sind Arbeitsplatzbeurteilungen in kleinen und mittleren Betrieben kein ideales Instrument bei der Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung, weil:

- bei der überwiegenden Zahl der Arbeitgeber es am Willen mangelt, die Anforderungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz umzusetzen,
- sich nicht mit Arbeitsplatzbeurteilungen, sofern sie von externen Personen erstellt wurden, vertraut gemacht und sich nicht mit dem Ergebnis auseinander gesetzt wird,
- sie sich nicht auf die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und anderer Regelwerke zum Arbeitsschutz beziehen können,
- sie im Zweifelsfalle eine Beurteilung aus dem Gefühl heraus darstellen und es der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung überlassen.

Der Verfasser dieses Berichtes sieht auf Grund seiner eigens diesbezüglich gemachten Erfahrungen keinen Anlass, die Schlussbemerkung aus dem Jahr 2005 verändern zu müssen. Es ist heute so, wie früher!

Betreiber, Bauherren und auch Architekten stellen immer noch die Frage: „Wo steht das?“ und möchten sich lieber durch irgendwelche Rechtsquellen mit festen Bezugsangaben absichern, als im Einzelfall selbst eine Beurteilung der Arbeitsplatzsituation vorzunehmen.

Bleibt noch die aufgeworfene Frage zu klären: „Bringt die neue Arbeitsstättenverordnung den Institutionen, welche die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung überwachen sollen, Vorteile?“

Bei Neubauten wird - zumindest in Bremen - die Gewerbeaufsicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Baubehörde noch mit in die Beurteilung einbezogen. Für die Gewerbeaufsicht ist das eine gute Chance arbeitstättenrechtliche Defizite frühzeitig zu erkennen. Obwohl der Arbeitgeber nach dem Arbeitssicherheitsgesetz seine Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt mit in die Planung einbeziehen soll, ist häufig festzustellen, dass er diese Beratung aber nicht anfordert. Bauherr/Betreiber und Architekt handeln das Bauvorhaben unter Ausschluss von Fachkraft und Betriebsarzt ab. Sofern es uns die von der Baubehörde zugestandene Frist für die Bearbeitung zulässt, wird dafür gesorgt, dass Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt wenigstens mit der Planung vertraut gemacht werden. Im Allgemeinen sind es immer die gleichen Defizite, die bei der Bauaktenbearbeitung auffallen, wie z. B. fehlende oder unkorrekte Angaben zu Raumtemperaturen, keine Sichtverbindung oder wenigstens Tageslichteinfluss, keine oder unkorrekte Angaben zur Lüftung, Beleuchtung, Schutz gegen Lärm und so weiter. Nicht selten sind die Sozialräume zu beanstanden.

Für die Gewerbeaufsicht bedeutet dies, dass sie nachfassen muss, was durch das Fehlen von festen Bezugsgrößen erschwert wird. Es genügt z. B. nicht mehr einem Bauherrn/Betreiber zu sagen, dass der geplante Waschraum mit 3 m² und der Umkleieraum mit 5 m² nach den Vorgaben der alten Arbeitsstättenverordnung zu klein gewesen wären. Jetzt muss den Beteiligten erst einmal klar gemacht werden, dass die Gewerbeaufsicht die Raumabmessungen akzeptiert, wenn in einer Arbeitsplatzbeurteilung im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz nachgewiesen wird, dass die Raummaße möglicherweise für eine geringe Zahl der Beschäftigten ausreichend sind.

Als ein weiteres Beispiel kann die Sichtverbindung nach außen, die schon immer ein leidiges Thema war, angeführt werden. Jeder Gewerbeaufsichtsbeamte kennt das Ringen um die notwendige Fensterfläche gemäß § 7 der alten Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/1. Aber was ist jetzt? Sichtverbindung nach außen ist mit der gültigen Arbeitsstättenverordnung nicht durchsetzbar. Tageslichteinfluss ja. Gut, dann werden eben lichtdurchlässige Flächen in der Außenwand in einer Höhe von 2 m gesetzt. Wegen der Einbruchssicherheit wollten das schon immer viele Arbeitgeber. Welcher Gewerbeaufsichtsbeamte würde dann mit einer Verfügung Fensterflächen nach

den Vorgaben der alten Arbeitsstättenverordnung durchsetzen? Vermutlich wird er den Weg des geringsten Widerstands wählen. Er belässt es dabei, wenn nur lichtdurchlässige Flächen geschaffen werden.

Fazit

Das Fehlen von festen Bezugsgrößen führt nach Auffassung des Berichterstatters dazu, dass die Aufsichtsbehörden dazu geneigt sind, Kompromisse eher zu akzeptieren.

Es ist zu vermuten, dass die wenigsten Aufsichtsbeamten bereit sind, sich in harten Auseinandersetzungen aufzureiben, um ehemalige Vorgaben der alten Arbeitsstättenverordnung durchzusetzen.

Bauliche Veränderungen werden häufig von Arbeitgebern ohne Baugenehmigung vorgenommen, so dass sie bis zu einer Betriebsbegehung zunächst von den Aufsichtsbehörden nicht bemerkt werden können.

Auch bei Übernahme von Räumlichkeiten informieren sich viele Arbeitgeber nicht bei der Gewerbeaufsicht oder Baubehörde, ob das Objekt, welches angemietet werden soll, auch für seine Nutzung rechtlich geeignet ist. Veränderungen werden aus dem Gefühl heraus vorgenommen. Insbesondere fallen die Sozialräume der betrieblichen Planung zum Opfer.

Wer glaubt, dass diese Arbeitgeber wenigstens eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz für diese Räume vorgenommen haben und hierin die Anforderungen der neuen Arbeitsstättenverordnung berücksichtigen, befindet sich auf dem Holzweg. Zumindest hat der Berichtersteller dieses in seiner langjährigen Praxis noch nicht erlebt.

Mag sein, dass andere Kollegen in den Aufsichtsbehörden andere Erfahrungen gesammelt haben, doch aus eigenen Erfahrungen kann der Berichtersteller leider nur sagen, dass zurzeit nicht für ihn erkennbar ist, dass die neue Arbeitsstättenverordnung die Arbeit der Gewerbeaufsicht erleichtern wird.

Ansprechpartner: Herr Zimmermann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

7.2. Silobrand im Kraftwerk

Das Kraftwerk wird mit Steinkohle und die Kesselanlage wurde gemäß der Brennstoffspezifikation betrieben. Weltweit handelsübliche Kohlen werden in den Anlagen verbrannt. Die Kohlebevorratung erfolgt in vier Stahlbeton-Silos mit einem Fassungsvermögen von jeweils 3.750 t. Im Silo 4 wurde über ca. drei Monate während der Revision des Kraftwerkes Kohle gelagert. Silo 4 und Silo1 waren mit russischer Kohle, Silo 2 und 3 mit amerikanischer Kohle gefüllt.



Abb. 50: Bild der Bekohlung - Silo 1 bis 4 von links nach rechts-

Am 12.10.2008 kam es in Silo 4 zu einem Brandereignis, das erst am 22.10.2008 von der Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden konnte. Im Laufe der Brandschutzbekämpfung kam es zu Explosionen, die zum Einsturz des Silodaches mit Bekohlungseinrichtungen führte. Personen wurden nicht verletzt oder getötet.



Abb. 51: Silo 4 nach der Explosion

Grobbeschreibung der Sicherheitstechnik der Bekohlungsanlage

Im unteren Bereich eines jeden Kohlesilos befinden sich vier einzelne Temperatureinrichtungen im Kohleaustragsbereich (Überdeckungskegel des Extromaten im Silo). Des Weiteren gibt es jeweils eine CO- und CH₄-Messeinrichtung über jedem der vier Kohlesilos, deren Messwerte von Temperatursensoren über ein Auswerte-/Anzeigegerät vor Ort, im

unteren Bereich des Silos auf 0,00 m, angezeigt werden. Zusätzlich wurde auf den Monitoren der Warte ein Mittelwert der Temperaturen sowie alle CO- und CH₄-Werte visualisiert und bei Grenzwertverletzungen im Rahmen der Meldeverarbeitung alarmiert.

Eine Funkenüberwachung im Eckturm 1 löst bei Registrierung von Funkenflug die Brandmeldeanlage aus. Zusätzlich ist die gesamte Bekohlung räumlich deckend mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die Bekohlungsanlage ist außerdem mit einer zentralen Schaumlöschanlage für die Kohlesilos ausgerüstet. Die Bandanlagen haben eigene Sprüh-Kühlanlagen für temperaturnahe Kohle und zur Glutnesterbekämpfung.

Die Analyse der Kohle und die Überprüfung der CO- und CH₄-Messung, die wiederkehrend erfolgt (auch während der Revision) ergab keine Auffälligkeiten zu den bisherigen Messergebnissen. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten traten Geruchsauffälligkeiten auf. Die Ursache sollte durch wiederholte Kontrollen der Bekohlungswege gefunden werden.

Es gab keine Befunde. Die Messwertanzeigen für alle Silos bezogen auf CH₄ zeigte keine Auffälligkeiten. Da der CO-Wert in Silo 1 hoch war, wurde ein Labor mit der Überprüfung der Atmosphäre im Bereich des auffälligen Silos beauftragt. Die Messergebnisse des Silos 1 ergaben keine Auffälligkeiten. Explosive Gasgemische waren nicht nachweisbar. An Silo 1 wurde ein leichter CO₂-Anstieg (0,5 Vol-%) vom beauftragten Labor gemessen. Die Temperaturbereiche lagen bei ca. 35 °C und waren damit unauffällig.

Am 12.10.2008, das Kraftwerk war am Netz, wurde von den drei Rauchmeldern aus dem Bekohlungsbereich oberhalb der Kohlesilos Feueralarm ausgelöst. Durch zwei Mitarbeiter wurde eine starke Rauchentwicklung festgestellt. Auf Grund der starken Rauchentwicklung alarmierte der Schichtleiter umgehend die Feuerwehr. Der innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan wurde umgesetzt.

Die Ursache für die Rauchentwicklung wurde im Silo 4 lokalisiert. Es wurde festgestellt, dass die Luke zum Einstieg von Silo 4 aufgefliegen war, die Lampen und Kabel verschmort und Glutreste im Einstiegsbereich sichtbar waren. Von der Kraftwerksleitung und dem Einsatzleitdienst der Feuerwehr wurde entschieden, dass Silo 4 leer gefahren werden sollte, so wie es die Betriebsanweisung für die Bekohlung für solche Fälle vorsieht. Das Kraftwerk wurde weiter betrieben. Die Kohle aus Silo 4 wurde über die Bandanlage und den Notabwurf ins Freie auf den Hof gefördert und neben dem Notkohlelager auf der Lkw-Straße an der Weser zwischengelagert. Die heraus geförderte Kohle war augenscheinlich unauffällig.

Auf Anweisung der Feuerwehr wurde die Schaumlöschanlage für ca. 15 Minuten in Betrieb genommen, um den Kohleschüttkegel vom Silo 4 mit einem ca. 1 m hohen Mittelschaumteppich von der Atmosphäre zu trennen. Diese Maßnahme ist im Alarm- und Gefahrenabwehrplan so vorgesehen. Eine Wärmebildmessung der Feuerwehr von Silo 4 ergab eine Temperaturerhöhung im oberen Silobereich. Es wurde ein Glutnest vermutet. Das Silo wurde durch den Einsatz von Wasserwerfern gekühlt, damit die Statik des Silos erhalten bleibt. Das Leerfahren des Silos wurde fortgesetzt.

Am 13.10.09 musste der Tageskohlebunker (das Kraftwerk war noch in Betrieb) befüllt werden. Es wurde Silo 1 ausgewählt. Daher musste die Entleerung des Silos 4 anlagenbedingt unterbrochen werden. Nachdem der Bekohlungsprozess abgeschlossen war, wurde das weitere Leerfahren von Silo 4 über den Notabwurf weitergeführt. Die Temperaturen im Silo 4 hatten sich in der Nacht vom 12.10.2008 auf den 13.10.2008 im Austragskonus von 40°C bis 64°C erhöht, bewegten sich aber wieder nach unten. Um 02:45 Uhr wurden 46°C angezeigt.

Das Silo wurde kontinuierlich weiter leer gefahren. Die Restsilomenge zu diesem Zeitpunkt: ca. 1.500 t Russlandkohle. Kurz nach 7:00 Uhr gab es eine starke Verpuffung/Explosion im Kohlesilo 4. Die Silodecke stürzte in das Kohlesilo, die Einhausung des Kohleverteilerbandes knickte ein und hing unter ca. 35°C über dem im Kopfbereich zerstörten Silo. Auch die Attika wurde schwer beschädigt. Durch die Verpuffung waren nicht nur die Deckensegmente in das Silo gefallen, sondern auch Verkleidungs- und Isolierteile. Einige Metallteile der Stahlkonstruktion, Stahlbetonfragmente sowie Isolier- und Verkleidungsmaterial wurden in die Umgebung geschleudert. Die Einhausungen der Kohleförderanlage wurden durch herab fallende/weg geschleuderte Stahlbetonteile beschädigt. Aus Sicherheitsgründen (unklare Verhältnisse bzgl. Gaskonzentration und Temperatur sowie des möglichen Austrags von Glutnestern aus dem Silo 4) wurde der Austrag aus Silo 4 gestoppt.

Ein Kohlefeuer im fortgeschrittenen Umfang, mit offener Stichflammenbildung, war von einer benachbarten Anlage in Silo 4 deutlich erkennbar. Die Feuerwehr und die Kraftwerksleitung entschieden sich nach der Abwägung aller Vor- und Nachteile einen Zugang von oben auf die Kohleschicht im Silo zu schaffen. Dieses sollte mit einem Abbruchbagger mit entsprechenden Werkzeugen geschehen. Das Silo sollte seitlich geöffnet werden, um die Kohle mit einem Bagger herauszufördern und dann zu löschen.

Eine erweiterte Gefahrenlage stellte sich durch einen Brand im Tagesbunker 3/Zuteiler 3 ein. Die Tagessilos waren, wie bereits ausgeführt, von Silo 1 befüllt worden. Es kam zu einem Feuer im Zuteiler 3 (Kohleförderer unter dem Tagessilo). Die Feuerwehr baute Löschmonitore zur Kühlung auf. Es wurden Vorbereitungen zum Entleeren der Tagesbunker 1 bis 2 getroffen. Das Betreten des Kesselhauses wurde aufgrund von messtechnisch festgestellten erheblichen CO-Werten von der Feuerwehr untersagt. Es gab im Bereich der Zuteiler/Tagesbunker 3 eine Verpuffung/Explosion. Es wurde kein Personenschaden gemeldet.

Unter ständigen CO-Messungen der Feuerwehr wurde mit dem Aufbau der Gerüste für die Demontage der Fallschächte der Kohlemühlen begonnen, um die noch in den Tagesbunkern befindliche Kohle über eine Eimerkette von Ebene 11,00 m auf die 0,00 m-Ebene Kesselhaus zum Abtransport befördern zu können.

Auf Grund steigender CO-Konzentrationen und unklarem Temperaturverhalten im Zuteiler wurde nach intensiver Diskussion der Saugzug des Kessels so geschaltet, dass über einen gesteuerten Unterdruck im Kessel und damit auch über die mit Kohlestaubleitungen

verbundenen Mühlenanlagen, als auch im Zuteiler, ein definierter Unterdruck hergestellt werden konnte. Dieses Vorgehen erwies sich als richtig, da die CO-Konzentration im Kessel auf „unbedenklich“ fiel und somit die erforderlichen Arbeiten zur Entleerung ohne Atemschutz erfolgen konnten.

Erhebliche Schwierigkeiten traten nach Auffahren der beiden Bunkerabsperrschieber wegen Verklebungen im Fallschacht auf. Begleitet durch ständige Messungen der CO-Konzentration konnte durch schwere manuelle Schläge auf die Außenwandungen die Kohle im Fallschacht in Bewegung gebracht werden, so dass durch die vorher eingeschaltete Zuteilerkette die Kohle aus dem Tagesbunker über den Kohlezuteiler und die Eimerkette in Lkw bzw. Radladerschaufeln außerhalb des Kesselhauses gebracht werden konnte.



Abb. 52: Entleeren der Zuteiler/Tagesbunker

Das Tagessilo konnte komplett geleert werden. Die Abbrucharbeiten am Silo 4 wurden fortgesetzt. Das eingestürzte Kegeldach wurde teilweise zertrümmert und herausgehoben. Im Zuge der Baggerarbeiten kam es immer wieder zur Zunahme von Brandintensität und Brandrauch sowie Schwelgasentstehung. Nach Umrüstung des Baggers auf Baggerschaufel wurde kontinuierlich Kohle aus dem Silo 4 ausgetragen.

Die Bekämpfung des Feuers:

- An der Schaufel des Baggers wurde ein Feuerlöschschlauch angebracht, mit dem direkt Wasser in das Silo gegeben wurde.
- Alle an der Einsatzstelle vorsorglich bereitgehaltenen Wasserwerfer der Feuerwehr wurden mit max. Löschleistung in Betrieb genommen.

Die Brandbekämpfung wurde über viele Stunden durchgehend aufrechterhalten. Der Löschwassereinsatz am Silo 4 betrug zeitweise bis zu 18.000 l/min, da eine komplette

Durchzündung bzw. ein rascher kompletter Abbrand des gesamten restlichen Siloinhaltes, der sich aufgrund der zunehmenden Brandintensität zunehmend aufgeheizt hatte (Wärmestau im Inneren des Silos) zu befürchten war und vermieden werden musste. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen (keine starke Rauchentwicklung und keine offenen Flammen mehr erkennbar) stellte sich ein. Am 22.10.2008 meldete die Einsatzleitung der Feuerwehr „Feuer aus“. Zur Feststellung der Schadensursache wurde ein Gutachter beauftragt. Der Gutachter wurde im Einvernehmen mit dem Betreiber, der Versicherung, der Kripo und der Gewerbeaufsicht bestellt.

Erste Erkenntnisse gehen von einer Selbstentzündung der Kohle aus. Des Weiteren wurde vom Betreiber ein Gutachten beauftragt. Hierbei sollen Maßnahmen zur Verhinderung von Brand- und Explosionsereignissen erarbeitet werden. Im Jahr 2009 werden die dann vorliegenden Gutachten ausgewertet, um die notwendigen Maßnahmen gemeinsam mit dem Betreiber des Kraftwerks festzulegen, damit ähnliche Vorkommnisse künftig vermieden werden.

Ansprechpartner: Herr Hockmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

8. Anhang

8.1. Tabellen zum Arbeitsschutz

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	2,00						1,75	1,97			3,75	1,97
	Gehobener Dienst							29,11	2,42			29,11	2,42
	Mittlerer Dienst											0,00	0,00
	Summe 1	2,00						30,86	4,39			32,86	4,39
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2												
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	0,50	1,00									0,50	1,00
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00									0,25	1,00
	Gehobener Dienst		2,00					2,00	3,08			2,00	5,08
	Mittlerer Dienst							2,00	4,89			2,00	4,89
	Summe 5	0,25	3,00					4,00	7,97			4,25	10,97
6	Verwaltungspersonal		0,67					2,00	2,21			2,00	2,88
	Insgesamt	2,75	4,67					36,86	14,57			39,61	19,24

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2008)

Anmerkung:

Die o. g. ausgebildeten Aufsichtskräfte der unteren Landesbehörde nehmen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch Teilaufgaben im Bereich Immissionsschutz wahr. Im Personal der unteren Landesbehörde sind die Kräfte, die ausschließlich Aufgaben im Bereich Immissionsschutz wahrnehmen, nicht enthalten.

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich		weiblich		Summe	männlich		weiblich		Summe
		2	3	4	5	6	7	8			
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	21	154	48	202	32.819	16.753	49.572	49.774			
500 bis 999 Beschäftigte	27	89	50	139	10.755	7.174	17.929	18.068			
Summe	48	243	98	341	43.574	23.927	67.501	67.842			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	106	132	42	174	19.644	16.355	35.999	36.173			
100 bis 249 Beschäftigte	317	121	91	212	26.154	21.310	47.464	47.676			
50 bis 99 Beschäftigte	485	101	58	159	19.745	14.000	33.745	33.904			
20 bis 49 Beschäftigte	1.220	124	63	187	22.234	14.936	37.170	37.357			
Summe	2.128	478	254	732	87.777	66.601	154.378	155.110			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	1.568	83	72	155	11.630	9.638	21.268	21.423			
1 bis 9 Beschäftigte	11.631	98	129	227	15.520	19.257	34.777	35.004			
Summe	13.199	181	201	382	27.150	28.895	56.045	56.427			
Summe 1 - 3	15.375	902	553	1.455	158.501	119.423	277.924	279.379			
4: ohne Beschäftigte	22.015										
Insgesamt	37.390	902	553	1.455	158.501	119.423	277.924	279.379			

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung: Quelle BA Daten 2008

Schl.	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmahnung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			22	23	24			25	26		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	58	205	265		2	10	12		2	11	13			6	2	2				4	3				
16 Gaststätten, Beherbergung		105	1209	1314		8	29	37		11	32	43			4	3	25	1		35			16			
17 Dienstleistung	4	280	2416	2700		31	44	75		45	53	98			3	23	42	2	1	133	25		36	2	1	
18 Verwaltung	7	297	792	1096		36	30	66		71	47	118			12	3	37	2	2	98	48		36	6	4	
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1		1																						
20 Verkehr	11	305	1006	1322	5	57	41	103	15	131	78	224	5		22	33	1	88	13	2	341	25	15	7	243	
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	34	119	154		3	8	11		5	21	26			1	9	6			37	1		1	1	2	
22 Versorgung	1	21	28	50		3	1	4		19	1	20					2	1				4				
23 Feinmechanik	1	34	172	207	1	7	9	17	1	8	10	19			2	7	9			12	7		1			
24 Maschinenbau	1	63	100	164	1	15	10	26	2	21	15	38			9	6	11	2		28	8		2		4	
Insgesamt	74	2596	16017	18687	26	394	733	1153	101	731	1057	1889	7	10	207	291	20	807	65	23	1856	350	4	450	50	331

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andnung
		eigeninitiativ						auf Anlass						Anz. Beanstandungen					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
		331	112	9		157	18		293	16		4		1					
1	Baustellen	4				2	1		5										
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1				1													
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2				2													
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	6	1	1		4			5										
5	Märkte und Volkfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1		1															
6	Ausstellungsstände																		
7	Straßenfahrzeuge																		
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge	1		1					4										
10	Heimarbeitstätten	6	6																
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	3				2			1	96	2	6	1	2					
12	Übrige	15				5			1	3				3					
	Insgesamt	370	119	12		173	19		309	115	2	15	1	6					
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)																		

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Pos.	Beratung/Information										Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Abhandlung		
	Beratung		Vorträge, Voresungen		Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information		auf Anlass						eigeninitiativ				Anzahl Beanstandungen		Anträge/Anzeigen/Mängelmeldungen	Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Ertraubnisse/Erlassungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verurteilungen	Bußgelder	Strafanzeigen			
	1938	34	38	381	341	341	20	1120	87	25	1001	448	607	7	631	53	8	65	931	1									
	Anzahl der Tätigkeiten																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20									
	Dabei berührte Sachgebiete																												
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																												
1.1	527	20	8	158	295		326	51		191	259	865	15		130	9	4	1											
1.2	494	9	10	216	218	3	600	38	6	682	143	633	5		60	10	2	1											
1.3	204	11	3	109	196		297	54	2	171	121	399	1		57	6	2												
1.4	119	4	2	21	87		75	3	3	52	73	102	13		18	1													
1.5	186	12	5	61	178		216	5	4	167	122	254	13		127	22		2	1	1									
1.6	280	5	4	26	6		51	3	3	20	11	17	159	3	102	3		1	2										
1.7	6	1		1	9		12			11	5	9	1		1														
1.8	33	1		2	6		6			2		5																	
1.9							10	1		10	5	17	59		180	1													
1.10																													
1.11	5				11		2	1		1	2	2			1														
	1854	63	33	594	1006	3	1595	156	12	1307	741	2303	266	3	676	52	8	4	4	1									
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																												
2.1	114			9	36	17	18	203	1	100	28	181			16	5													
2.2	17	2					3			7	7				1	1													
2.3	8			2	4		11					4																	
	139	2	9	38	21	18	217	1	16	107	35	185			17	6													
3	Sozialer Arbeitsschutz																												
3.1	116	4	2	49	177		117	14		23	67	29	277	1	13	1		4	3										
3.2	7		1	2	2		3			5		12			6	4		57	924										
3.3	51			6	48		18			17	7	15	46		2														
3.4	304	3	1	12	55		33		1	46	12	13	32	3	48														
3.5	14			8			1			9		2			3														
	492	7	4	77	282		172	14	1	100	86	71	355	4	66	7	4	61	927										
4	Arbeitsmedizin																												
4	3							1																					
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																												
	2488	72	46	709	1309	21	1984	172	29	1514	862	2559	621	7	759	65	12	65	931	1									
	Summe Position 1 bis 5																												

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen						Fehlanzeige				
	aktiv	reaktiv	formale Mängel	technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender	nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher	Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden	Revisionssschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	sonstige (Warnung/Rückruf)	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv					
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller	3			2					1		1				2				
Importeur	6	5	5	2	1	6			1		2	2			1	2			
Händler	51	128	5	5	8	3	1	1	7	2	1	1			6	3			80
Aussteller																			
Insgesamt	60	133	10	7	11	9	1	1	9	2	4	3		9	5			80	

Maßnahmen wurden veranlasst durch	Anzahl	insgesamt
betroffener Bürger		
eigene Behörde		
andere Behörde	31	
Unfallmeldung		
BG		
Rapexmeldung	44	
Schutzklauselmeldung	1	
Hersteller		
Betreiber		
Importeur		
Händler	1	
Aussteller		
sonstige		
Insgesamt	77	

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich												Summe	
		Arbeitsschutzbehörden				Bergaufsicht				sonstiger, unbestimmt				begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	3	4	5	6	7	8						
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten (Summe)	31	5					31	5						
11	Metalle oder Metalloide	4	0					4	0						
12	Erstickungsgase	3	2					3	2						
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und	24	3					24	3						
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (Summe)	169	71					169	71						
21	Mechanische Einwirkungen	73	12					73	12						
22	Druckluft	1	1					1	1						
23	Lärm	93	58					93	58						
24	Strahlen	2	0					2	0						
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten (Summe)	15	9					15	9						
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells (Summe)	40	14					40	14						
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	9	2					9	2						
42	Erkrankungen durch organische Stäube	4	1					4	1						
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	27	11					27	11						
5	Hautkrankheiten (Summe)	39	25					39	25						
6	Krankheiten sonstiger Ursache (Summe)							0	0						
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	45	9					45	9						
Insgesamt		339	133	0	0	0	0	339	133	0	0	0	0	0	133

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

8.2 Tabellen zum Immissionsschutz

Pos.	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Beanstand-ungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
1	2	3	4	5	6	
in Betriebsstätten	340	550	87	144	231	50
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	231	24	100	124	24
Insgesamt	340	781	111	244	355	74

Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2*	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	12	55	67
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	3	7	10
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	20	9	29
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1	2	3
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	5	5
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	11	22	33
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	16	65	81
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	8	35	43
10	Sonstiges	2	42	44
Summe		73	242	315

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2008

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen			Ahndung							
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen/ Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	Außendienst wegen Beschwerden						
					Bestimmung/Inspektion (punktuell)	Bestimmung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestimmung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen								Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen			
		916	7	8	65	67	3	308	1	21	486	166											
	Anzahl der Tätigkeiten																						
0	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	282
0	Bauleitplanung	48	2		4			51		2	42	4	3										1
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																						
1.1	Genehmigungsverfahren	99	3		9	1		11			41	18	24	43	4	13	18						2
1.2	Wirtschaftliche Fragen	20			1						1												
1.3	Luftreinhalung	240	1	3	8	14		41		1	72	12	26	8	2	32	6			2	1	1	43
1.4	Lärm und Erschütterungen	162	2	1	10	13	1	66		1	98	11	7			17	1						65
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	18		1		2		5			5	3	6			2	3						2
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	7			3	3		4			2	1				3							1
1.7	KrW- / AbfG - Abfälle	3						1															
1.8	H/NI	7			1			4								6							
		556	6	5	32	33	1	132	2	219	45	63	51	6	74	28	2	3	1	113			
2	nicht genehmigungsbed. Anlagen																						
2.1	Wirtschaftliche Fragen	2			1			1															1
2.2	Luftreinhalung	192	3	2	20	40		57	1		130	110	31	3	83	16	7						113
2.3	Lärm und Erschütterungen	226		3	21	38	2	106		17	254	14	43		23	6							90
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	4				7		5			3	1	1		2								3
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle					1				1													
2.6	H/NI	42		1	8	4		15		2	1		1		27								2
		466	3	6	50	90	2	184	1	20	388	125	76	3	135	22	7						209
	Summe Position 2																						
	Summe Position 1 bis 2	1070	11	11	86	123	3	367	1	24	649	174	142	54	209	50	7						323

Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	163
- der Lärmemissionen	39
- des Gefahrenschutzes	47
- der Abfallwirtschaft	66
Summe	315

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
(Stand: Dezember 2008)

Jahr 2008		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	13 (100%)
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	8 (61%)
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	5 (39%)
mehr als 7 Monate	Anzahl	0 (0%)
Zahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		29

**Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2008**
(Stand: Dezember 2008)

Anlagentyp	Gesamtzahl	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26 und 28 [1]	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Eilvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisions schreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	Ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelprüfung	Systemprüfung					
Obergruppe 1	66	15	17	26	8	2	7	5		11	2	
Obergruppe 2	10	4	8	80	2	6	0	3		2		
Obergruppe 3	30	3	4	13	3	1	0	5		4		
Obergruppe 4	3	0	1	33	1	0	0	3		0		
Obergruppe 5	5	1	2	40	2	0	0	4		0		
Obergruppe 6	0	0	0	-	0	0	0	-		0		
Obergruppe 7	33	6	9	27	5	3	1	4		5		
Obergruppe 8	82	8	7	9	5	2	0	8		2		
Obergruppe 9	42	1	11	26	7	2	2	4		3		
Obergruppe 10	44	4	8	18	6	1	1	4		1		
Summe	315	42	67	-	39	17	11	-	0	28	2	0

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 11; Dabei werden die Störfällinspektionen nicht berücksichtigt.
¹Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2008 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Stand: Dezember 2008

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]
Schwefeldioxid	2.302	1.983	1.913	2.436	2.403	1.877	1.245	1.389
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3.611	3.658	3.896	3.626	3.558	3.372	3.364	3.524
Staub	musste erstmals 2005 berichtet werden:				238	188	231	72*

*Ab 2008 werden die diffusen Staubemissionen nicht mehr mit gezählt, weil diese nur geschätzt werden können. Es werden fortan nur die Staubemissionen aus den gefassten Quellen ausgewertet.

Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Stand: Dezember 2008

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		1
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	13
10	Sonstiges (Kaverne)		1
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	3	
	Lagerung von giftigen Stoffen	2	
Summe (Anlagen)		10	15

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen

Stand: Dezember 2008

8.3. Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeits-schutzbehörden

(Stand: 31.12.2008)

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Anschrift: Doventorscontrescarpe 172 (Block D), 28195 Bremen
Tel.: 04 21 / 3 61 - 20 75
Fax: 04 21 / 3 61 - 1 66 38
E-Mail: OfficeGWA@gesundheit.bremen.de

Referat 36

Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen

Referatsleitung

Technischer Angestellter
Herr Dipl.-Ing. Röddecke

Sozialer Arbeitsschutz

Oberamtsrätin
Frau Gottschalk

Sozialer Arbeitsschutz, Strahlenschutz

Amtsärztin
Frau Kraft

Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffe

Technische Angestellte
Frau Dipl.-Biolog. Schleicher

Eichwesen, Marktaufsicht, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Technischer Angestellter
Herr Dr. Gillandt

Technischer Arbeitsschutz

Gewerbeoberinspektor
Herr Dipl.-Ing. Wegener-Kopp

Sonderaufgaben Gewerbeaufsicht

Gewerbebedirektor
Herr Dipl.-Chem. Klingemann

Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt

Leitender Medizinaldirektor
Herr Dr. med. Hittmann

Landesgewerbeärztin
Frau Uhtenwoldt-Delank

Verw.-Angestellte
Frau Musche

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Leitender Medizinaldirektor
Herr Dr. med. Hittmann
(Amtsleitung)

Technischer Angestellter
Herr Dr. rer. nat. Klein
(ständiger Vertreter des Amtsleiters)

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Obergewerberätin
Frau Dipl.-Ing. Vogel

Amtsräte
Frau Dipl.- Biotech. Erl
Herr Müller
Herr Dipl.-Ing. Otten
Herr Dipl.-Ing. Rehbach
Frau Dipl.-Ing. Stephan
Herr Ulbricht
Herr Dipl.-Ing. Zimmermann

Gewerbeamt Männer
Herr Dipl.-Ing. Hartung
Herr Dipl.-Ing. Möller

Amtsinspektor
Herr Evers

Technische Angestellte
Herr Blumberg
Herr Bork
Herr Dipl.-Ing. Drube
Frau Estorf
Frau Dipl.-Ing. Friederichs
Frau Dipl.-Ing. Hesse
Herr Hockmann
Herr Janku
Herr Klingenberg
Herr Kohlhoff
Herr Lehmann
Herr Morgenstern
Herr Repschläger

Herr Rotter
Herr Schafhauser
Herr Siegburg
Herr Dr. rer. nat. Teutsch
Herr Träger
Herr Visser

Verwaltungsangestellte

Frau Buroch
Herr Donner
Frau Dorka
Frau Engels
Herr Flömer
Frau Hennies
Frau Köbisch
Frau Konrad
Frau Matschkowski
Herr Reinstorf
Frau Ulbig
Frau Voß
Frau Wilke

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven

Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Technischer Angestellter
Herr Dr.rer.nat. Klein

Technische Angestellte

Herr Brand
Herr Brockhage
Herr Döhle
Herr Dipl.-Ing. Engelmann
Herr Guzek
Herr Hencken
Herr Dipl.-Ing. Koop
Frau Dipl.-Ing. Wienberg

Amtsrätin

Frau Wiegmann

Verwaltungsangestellte

Frau Föllmer
Herr Hillmann
Frau Hoyer
Frau Mertineit

Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen

Abbildungen im Text

Abb. 1:	Personalentwicklung	10
Abb. 2:	Ergebnis der Überprüfung von 211 Betrieben	26
Abb. 3:	Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse über die letzten fünf Jahre	27
Abb. 4:	Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung	27
Abb. 5:	Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes.....	28
Abb. 6:	Ergebnis der Überprüfung von 45 Betrieben zum Thema: Betreuungssituation der Beschäftigten beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz.....	30
Abb. 7:	Verlauf der Unfallzahlen von 2002 - 2008.....	33
Abb. 8:	Kranbahn.....	34
Abb. 9:	Ausleger eines Seilbaggers	35
Abb. 10:	Abgestürzter Mobilkran	36
Abb. 11:	Zerrissenes Hebeband.....	36
Abb. 12:	Eigene Skizze zum Schutz der Ausleger	37
Abb. 13:	Verladeskizze für einen Mobilkran	41
Abb. 14:	Mangel an SOS „Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit“	42
Abb. 15:	Trichterfräse	46
Abb. 16:	Absauganlage im Keller	46
Abb. 17:	Umgestürzter Raupenkran	47
Abb. 18:	In Holzbetrieben üblicher Transport.....	49
Abb. 19:	Transport von Dachziegeln	50
Abb. 20:	Teigteilmaschine mit fehlender Schutzscheibe.....	51
Abb. 21:	Teigteilmaschine mit montierter Schutzscheibe.....	51
Abb. 22:	Eine Verbindungsart, die der Gerüthersteller so nicht vorgesehen hat	52
Abb. 23:	Eine eigenwillige Konstruktion aus Schienenfahrzeug, Doppel T-Trägern und Gerüst.....	53
Abb. 24:	Anzahl der monatlich mit Brommethan begasten Container im Land Bremen von Januar 2006 bis Dezember 2008.....	56
Abb. 25:	Big Bags mit beschädigtem Feststoff durch falsche Beladung und Verpackung	57
Abb. 26:	Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2001 – 2008.....	59
Abb. 27:	Ergebnis der Produktüberprüfung.....	64
Abb. 28:	Vergleich der Produktüberprüfungen der vergangenen Jahre.....	65
Abb. 29:	Verteilung der Mängel.....	65
Abb. 30:	Schwerpunkte der überprüften Produkte	66
Abb. 31:	Mängelverteilung der untersuchten Produktsegmente	66
Abb. 32:	ergriffene Maßnahmen.....	67
Abb. 33:	Verteilung der vorgefundenen Mängel bei Mehrfachsteckern	69
Abb. 34:	Öllampen.....	70
Abb. 35:	Überblick der festgestellten Mängel.....	71
Abb. 36:	Fackel.....	71
Abb. 37:	überprüfte Sportboote	72
Abb. 38:	überprüftes Sportboot	72
Abb. 39:	Mängel der überprüften Sportboote	74
Abb. 40:	Artikel aus dem Weser-Kurier vom 11. August 2008.....	77
Abb. 41:	Entwicklung der Außendiensttätigkeiten bei Umweltschutzbeschwerden von 2000 - 2008..	89
Abb. 42:	Gründe bei Beschwerden über private Verursacher.....	90
Abb. 43:	Gründe bei Beschwerden über gewerbliche Verursacher	90
Abb. 44:	unsichere Lagerung der Gebinde	93
Abb. 45:	zerbeulte Gebinde.....	93
Abb. 46:	Das Diagramm zeigt die Feinstaubbelastung beim Abbrennen von Treibgut am 28.04.2008, 12.00 Uhr.....	106
Abb. 47:	Lageplan Umspannwerk und Darstellung angrenzender Wohnungen	109
Abb. 48:	Erwartete und eingegangene Berufskrankheiten Anzeigen in Bremen	112
Abb. 49:	Anzeigen für Berufskrankheiten nach mechanischen Einwirkungen je 1.000 Beschäftigte für ausgewählte Wirtschaftsklassen.....	113
Abb. 50:	Bild der Bekohlung - Silo 1 bis 4 von links nach rechts-	132
Abb. 51:	Silo 4 nach der Explosion.....	132
Abb. 52:	Entleeren der Zuteiler/Tagesbunker	135

Tabellen im Text

Tab. 1:	Gemeldete Unfälle 2002 – 2008 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)	32
Tab. 2:	Übersicht Arbeiten an der Gebäudefassade mit Schutzmaßnahme	44
Tab. 3:	Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2001 – 2008.....	59
Tab. 4:	Umfang der Genehmigungsverfahren oder Änderungen beim Strahlenschutz.....	61
Tab. 5:	Bearbeitete Anträge gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahr 2008.....	83
Tab. 6:	Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	85
Tab. 7:	Beschwerden über private Kaminöfen von 2006 - 2008	91
Tab. 8:	Überprüfte Anlagen in Betrieben (nach Wirtschaftsklassen sortiert)	103
Tab. 9:	Vorgefundene Anlagentypen.....	104
Tab. 10:	Alle vorgefundenen geregelten Gase in der Übersicht	104
Tab. 11:	Vorgefundene Überwachungssysteme	104
Tab. 12:	Berufskrankheiten Anzeigen 2008 nach Unfallversicherungsträger.....	113
Tab. 13:	BK-Anzeigen nach Wirtschaftsklassen	114
Tab. 14:	Aufgesuchte Betriebe	124